

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 14. DEZEMBER 1981

Nr. 50

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1982	Im Bereich des Hessischen Sozialministers
Berufskonsulat der Republik Kenia in Frankfurt am Main	2332	2347
2318	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1981 bis 28. 11. 1981	2333	2347
2318	Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden	Die Regierungspräsidenten
Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung und der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern	2333	DARMSTADT
2318	Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Babenhausen
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1982	2334	2348
2319	Widmung einer Neubaustrecke der Bundesstraße 3 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 34 in der Gemarkung Bürgeln der Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Wächtersbach
Der Hessische Minister des Innern	2334	2348
a) Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saltengeld b) Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld), beide vom 7. 9. 1981 ..	Der Hessische Sozialminister	Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt
2321	Zuständigkeit für die Genehmigung der Errichtung bundesunmittelbarer Betriebskrankenkassen	2348
Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 1. 7. 1981; hier: Änderungsarifvertrag Nr. 6 vom 14. 9. 1981	2334	Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Höchst —, 6230 Frankfurt am Main
2321	Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen	2349
Durchführung des § 1 Nr. 2 der Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1974; hier: Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	2335	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Nidda-Ulfa, Wetteraukreis
2322	Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. 10. 1980	2349
Gemeinsamer Erlaß betr. Brandschutz und Strahlenschutz; Zusammenarbeit der Dienststellen für Brandschutz, der Bauaufsicht und der Gewerbeaufsicht; hier: Richtlinien zum Brandschutz in Anlagen mit radioaktiven Stoffen	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	GIESSEN
2322	Ausführung der Richtlinie des Rates der EG vom 17. 12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG)	Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen
1. Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des Öffentlichen Dienstes; hier: Kürzung und Zahlungsvorbehalt. 2. Gesonderte Zahlungsvorbehalte wegen möglicher weiterer Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes sowie im Hinblick auf die Durchführung des Art. 1 Nr. 1 eines zweiten Haushaltsstrukturgesetzes	2335	2349
2332	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	KASSEL
Ungültigkeitserklärung eines Bau-schätzer-Ausweises	DARMSTADT	Vorhaben der Firma Günter Hartenstein GmbH & Co. KG, 3590 Bad Wildungen
2332	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finkenbachtal bei Finkenbach“ vom 24. 11. 1981	2349
Der Hessische Minister der Finanzen	2341	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Festsetzung für die restlichen Löhne aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers	KASSEL	2350
2332	Verordnung zur Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Steinhauck“	Zulassung als Buchmacher und Buchmachergehilfin
Der Hessische Kultusminister	2342	2349
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen	Personalnachrichten	Hessischer Verwaltungsschulverband
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Rhetorik-Lehrgänge des Verwaltungsseminars Wiesbaden
	2343	2350
	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	Bürger und Verwaltung — Kommunikationstraining zur Verbesserung von Gesprächsführung und Verhandlungstechnik
	2343	2350
		Psychologische Schulung von Vorgesetzten — Seminar Führungsverhalten
		2351
		Buchbesprechungen
		2351
		Öffentlicher Anzeiger
		2353
		Öffentliche Ausschreibungen
		2362
		Stellenausschreibungen
		2363

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
--

1382

Berufskonsulat der Republik Kenia in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kenia in Frankfurt am Main ernannten Herrn Clement N. Nyamongo am 30. Oktober 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 24. November 1981

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 — 2a — 10/07

St.Anz. 50/1981 S. 2318

Preis
DM

E IV 2 — m 8/81

E IV 3 — m 8/81

Öffentliche Energieversorgung in Hessen
im August 1981

G IV 1 — m 6/81

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr
im Juni 1981

M I 1 — m 9/81

Erzeugerpreise in Hessen im September 1981

M I 2/S — einm./70—80

Entwicklung der Verbraucherpreise in Hessen
1970 bis 1980

Z 2 — unreg./80

Daten zur Entwicklung von Bevölkerung und
Wirtschaft in Hessen 1950 bis 1980

Wiesbaden, 28. November 1981

2,50

2,—

2,—

3,—

3,—

1383

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. November 1981 bis 28. November 1981**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 11 — November 1981 — 36. Jahrgang

Preis

DM

2,—

InhaltBeschäftigte Arbeiter und Angestellte Ende Juni 1980
in regionaler SichtEinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände
aus dem Finanzausgleich 1979

Einkünfte aus freier Berufstätigkeit in Hessen 1977 —

Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik

Über 10 000 Buchtitel aus hessischen Verlagen (1980)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Hessische Gemeindestatistik 1981Ausgewählte Strukturdaten aus Bevölkerung und
Wirtschaft 1980**Statistische Berichte**

A I 1, A I 4 — vj 2/81

A II 1 — vj 2/81

A III 1 — vj 2/81

A IV 3 — vj 2/81

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 2. Vierteljahr 1981

A IV 2 — j/80

B II 1 — j/80

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1980

B III 1 — hj 1/81

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen
im Sommersemester 1981

B VI 6 / S — 1980

Der Strafvollzug in Hessen — Bestand und
Bewegung in den Justizvollzugsanstalten
in Hessen 1971 bis 1980

C I 1 — j/81

Die Bodennutzung in den land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1981

C IV 7 — j/81

Größenstruktur der landwirtschaftlichen
Betriebe 1981

C III 2 — m 9/81

Schlachtungen im September 1981

C III 3 — vj 3/81

Milcherzeugung und -verwendung im
3. Vierteljahr 1981

E I 1 — m 8/81

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und
Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden
Gewerbe in Hessen im August 1981

E III 1 — m 8/81

Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1981

9,50

2,50

3,—

3,—

1,50

2,50

2,—

1,—

1,—

2,50

1,50

1384

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung und der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. November 1981 erlasse ich nachstehende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung und der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, damit — falls notwendig — korrigierend auf die weitere Ausbildung eingewirkt werden kann.

2. Gegenstand

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. Dabei sind zwei Arbeiten zu fertigen.

In der ersten Arbeit wird eine Aufgabe aus dem Fachbereich „Recht und Verwaltung“ gestellt. In der zweiten Arbeit kann der Prüfungsteilnehmer eine Aufgabe aus dem Fachgebiet „Wirtschaftslehre“ oder dem Fachgebiet „Rechnungswesen und Haushaltswesen“ wählen.

3. Aufgabenstellung

Über die Prüfungsaufgaben gemäß Nr. 2 dieser Grundsätze beschließt der Arbeitsausschuß gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“. Er wählt die Aufgaben aus Vorschlägen von Arbeitsgruppen aus, die vom Direktor des Landespersonalamtes berufen werden.

4. Durchführung der Prüfung

Der Direktor des Landespersonalamtes regelt die Durchführung der Zwischenprüfung. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Aufgaben sind ge-

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/81

St.Anz. 50/1981 S. 2318

trennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüfungsteilnehmer sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

Der Aufsichtführende verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und vermerkt eine eventuelle Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und den mit der Bewertung der Arbeit Beauftragten zu übergeben.

Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmern hat der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuchs und einer Störung des Prüfungsablaufs.

5. Erkrankung, Versäumnis

Prüfungsteilnehmer, die durch Krankheit oder aus sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben die Prüfung an einem vom Direktor des Landespersonalamtes zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

6. Feststellung des Ausbildungsstandes

Jede Prüfungsarbeit ist von Fachlehrern der Berufsschule, die vom Prüfungsausschuß beauftragt werden, daraufhin zu beurteilen, ob Mängel im Ausbildungsstand gegeben sind.

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen des Auszubildenden den nach dem ersten Ausbildungsjahr zu stellenden Anforderungen nicht oder nur unvollständig entsprechen.

7. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

8. Nichtöffentlichkeit

Die Zwischenprüfung ist nicht öffentlich.

9. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage anzufertigen und

von den Fachlehrern, die die Arbeit bewertet haben, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende und die zuständige Stelle.

10. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 27. November 1981

**Der Direktor
des Landespersonalamtes**
In Vertretung
gez. Dr. Benz

St.Anz. 50/1981 S. 2318

Anlage

(Bezeichnung der Berufsschule)

**Bescheinigung über die Teilnahme
an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
„Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“**

Fachrichtung: Allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung*)

Handwerksorganisationen und Industrie- und Handelskammer

Die/Der Auszubildende

geboren am:

beschäftigt bei:

hat am: an der Zwischenprüfung teilgenommen.

Die gezeigten Leistungen entsprachen — nicht*) — den Anforderungen.

Im einzelnen sind folgende Mängel festgestellt: *)

....., den

..... (Fachlehrer) (Fachlehrer)

(Siegel)

..... (Unterschrift des Schulleiters)

*) Nichtzutreffendes streichen

1385

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1982

Nachfolgend gebe ich das endgültige Programm für die erste Jahreshälfte 1982 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Form bekannt. Das vorläufige Programm für die zweite Jahreshälfte werde ich Anfang 1982 veröffentlichen.

Termin/Ort	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
18. 1. bis 22. 1. 1982 Seminar Nr. 135 Rotenburg	Beurteiler (Dezernenten/Referenten, Amts-/Abteilungsleiter)	Personalwirtschaft: Beurteilungswesen	Die Weiterentwicklung des Beurteilungswesens kennen und beurteilen können; die Rechtsgrundlagen und die Verfahren der Mitarbeiterbeurteilung beherrschen und einheitlich anwenden; Beurteilungsgespräche führen
18. 1. bis 22. 1. 1982 Rotenburg	Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang V (1. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
1. 2. bis 5. 2. 1982 Seminar Nr. 136 Weilburg	Beschäftigte des gehobenen Dienstes ohne Laufbahnprüfung bzw. ohne Prüfung für Verwaltungsfachangestellte	Orientierung in der hessischen Verwaltung	Für die fachspezifische Tätigkeit den verwaltungs- und behördenorganisatorischen Gesamtrahmen und die verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Grundlagen kennen und verstehen
9. 2. bis 12. 2. 1982 Seminar Nr. 137 Hünfeld	Personalreferenten, -dezernenten, Gruppenleiter, Abteilungsleiter u. a., die an Auswahlgesprächen zur Personaleinstellung beteiligt sind	Personalwirtschaft: Einstellungsverfahren und Auswahlgespräche	Die unterschiedlichen Verfahren zur Auswahl von Mitarbeitern kennen und bewerten können; Grundlagen der Psychologie und Gesprächstechnik für die besondere Situation der Auswahlgespräche nutzen; Auswahlgespräche vorbereiten, führen und leiten sowie auswerten können

Termin/Ort	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
10. 2. bis 12. 2. 1982 Seminar Nr. 138 Hünfeld	Mitglieder von Planungsversammlungen und Mitarbeiter der Planungsabteilungen beim RP bzw. der Ressorts	Landesentwicklungs- und Regionalplanung	Die Organisation, Verfahren und inhaltlichen Ziele der Landesentwicklungs- und Regionalplanung verstehen; die Abstimmungs- und Kooperationsmechanismen nutzen und optimieren können
22. 2. bis 26. 2. 1982 Kirschhausen	Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang V (2. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
8. 3. bis 12. 3. 1982 Nr. 139 Lehrgang Schmittchen/ Dorfweil	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als Trainer für amts-/fachverwaltungsinterne Schulung eingesetzt werden sollen	Bürger und Verwaltung Trainerlehrgang (2. Woche, Fortsetzung vom 17. bis 21. 8. 1981)	Spannungsverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung verstehen, Schwachstellen analysieren und zur Behebung beitragen können; Möglichkeiten für verbesserte Kommunikation mit Bürgern kennen; Lernkonzepte für „bürgernahe Verwaltung“ entwickeln und anwenden
15. 3. bis 19. 3. 1982 Seminar Nr. 140 Limburg	Angehörige des höheren Dienstes ohne systematische juristische Vorkenntnisse mit Planungs- und Vollzugsaufgaben (Sozialwissenschaft und med. Dienste)	Verwaltungsrecht	Verwaltungs- und Verfahrensrecht kennen und anwenden können, Zusammenhänge zwischen Entscheidungsverfahren und -inhalten verstehen
29. 3. bis 2. 4. 1982 Rotenburg	Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang V (3. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
29. 3. bis 2. 4. 1982 Seminar Nr. 141 Rotenburg	Beschäftigte mit intensivem Publikumsverkehr	Bürger und Verwaltung	Das Spannungsverhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Verwaltung verstehen; sich verantwortungsvoll und bürgerfreundlich verhalten
3. 5. bis 7. 5. 1982 Schmittchen/ Oberreifenberg	Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang V (4. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
10. 5. bis 14. 5. 1982 Seminar Nr. 142 Schlitz	Angehörige des höheren Dienstes	Gesprächs- und Verhandlungsführung	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; eigene Strategien für Verhandlungen und Konferenzen entwickeln und Verhandlungen und Konferenzen vorbereiten und leiten können
17. 5. bis 19. 5. 1982 Seminar Nr. 143 Heidenrod/ Springen	Personalreferenten, -dezernenten, -sachbearbeiter; Mitglieder von Personalvertretungen	Personalwirtschaft: Tarifrecht	Die Rechtsgrundlagen für Besoldungs- und Vergütungsrecht beherrschen; den BAT, den MTL und BMG sowie die Spezialtarifverträge für Beschäftigtengruppen kennen und anwenden können; die zugehörigen Organisationstechniken anwenden können
24. 5. bis 28. 5. 1982 Seminar Nr. 144 Heppenheim/ Kirschhausen	Haushaltsreferenten, -dezernenten, Sachbearbeiter, Betreuer größerer Projekte	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung im öffentlichen Sektor	Grundzüge der Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen (insbesondere auch erweiterte Kameralistik) kennen und anwenden können; Anwendungsbereiche für Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen erkennen
2. 6. bis 4. 6. 1982 Seminar Nr. 145 Heidenrod/ Springen	Mitarbeiter im Beschaffungswesen von Zentralbüros	Probleme und Methoden der Materialwirtschaft: Novellierung der Rechtsgrundlagen	Die Neuregelungen für das hessische Beschaffungswesen kennen und anwenden können; finanzwirtschaftliche und organisatorische Bedeutung und Entwicklung der Materialwirtschaft kennen und angemessene Arbeitsweisen anwenden können

Anmerkung:

Interessenten an Seminaren und Lehrgängen können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Bei den Lehrgangswochen kann nur der Gesamtlehrgang belegt werden.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und gegebenenfalls auch die Reisekosten trägt das LPA — vgl. mein Rundschreiben vom 26. November 1980 (StAnz. S. 2322).

Wiesbaden, 23. November 1981

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II

StAnz. 50/1981 S. 2319

1386

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

a) Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld

b) Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld),

beide vom 7. September 1981

Bezug: Meine Bekanntmachungen

zu a) vom 20. Februar 1980 (StAnz. S. 482)

zu b) vom 19. Februar 1980 (StAnz. S. 481)

Nachstehend gebe ich die vorbezeichneten, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft getretenen Tarifverträge bekannt. Vom gleichen Zeitpunkt an sind die mit den Bezugsrundschreiben veröffentlichten Tarifverträge nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 20. November 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2121 A — 13/16
StAnz. 50/1981 S. 2321

Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Musiker, denen Instrumente nicht zur Verfügung gestellt sind (§ 12 Abs. 2 TVK), erhalten ein monatliches Instrumentengeld in folgender Höhe:

Geige	21,— DM	Baßklarinette	15,— DM
Bratsche	21,— DM	Fagott	28,— DM
Violincello	21,— DM	Kontra-Fagott	28,— DM
Kontrabaß	25,— DM	Horn	28,— DM
Große Flöte	26,— DM	Trompete	10,— DM
Kleine Flöte	13,— DM	Posaune	10,— DM
Oboe	26,— DM	Baßposaune	13,— DM
Englischhorn	26,— DM	Baßtuba	31,— DM
Klarinette	16,— DM	Harfe	117,— DM

Protokollnotiz:

Für den Instrumentensatz A- und B-Klarinette ist ein doppeltes Instrumentengeld zu zahlen.

§ 2

(1) Als pauschale Abgeltung des regelmäßigen Bedarfs an Saiten, Rohren und Blättern (§ 12 Abs. 5 TVK) erhalten die Musiker die folgenden monatlichen Pauschbeträge:

a) Saitengeld für	b) Rohr- und Blattgeld für
Violine	Oboe
27,— DM	70,— DM
Bratsche	Englischhorn
32,— DM	70,— DM
Violincello	Klarinette
53,— DM	51,— DM
viersaitiger	Fagott
Kontrabaß	70,— DM
40,— DM	
fünfsaitiger	
Kontrabaß	
50,— DM	

Für Instrumente, die nach § 3 des Arbeitsvertrages als Nebeninstrumente zu spielen sind, ermäßigen sich die in Satz 1 genannten Beträge auf die Hälfte.

Blasinstrumente, die mit demselben Mundstück gespielt werden können, gelten für die Berechnung des Blattgeldes als ein Instrument.

(2) Das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld stehen nur bis zum Ende des Kalendermonats zu, in dem der Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge wegfällt. War der Musiker sechs Wochen ununterbrochen wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen eines Sonderurlaubs nicht beschäftigt, stehen ihm das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld vom Beginn des Kalendermonats an nicht zu, der auf den Monat des Ablaufs der Sechswochenfrist folgt. Das Saitengeld und das Rohr- und Blattgeld stehen dem Musiker vom Beginn des Kalendermonats an wieder zu, in dem der Musiker die Arbeit wieder

aufgenommen und Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 3

Instrumente, die mit demselben Mundstück gespielt werden können, sind die A-, B- und — soweit nicht alter Bauart mit besonderem Mundstück — C-Klarinetten, die D- und Es-Klarinetten.

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1983, schriftlich gekündigt werden.

Köln, 7. September 1981

gez. Unterschriften

Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, andererseits, wird gemäß § 13 Abs. 2 TVK folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist, erhält der Musiker eine Entschädigung von 9,70 DM. Die Entschädigung beträgt in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr insgesamt mindestens 194,— DM, höchstens jedoch 582,— DM.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr für nicht mehr als sechs Veranstaltungen Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist.

In diesen Fällen wird für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist, eine Entschädigung von 19,40 DM gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1983, schriftlich gekündigt werden.

Köln, 7. September 1981

gez. Unterschriften

1387

Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1981;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. September 1981

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1971 (StAnz. S. 1829), 12. Februar 1975 (StAnz. S. 372), 17. Januar und 14. Juli 1978 (StAnz. S. 290 und 1544), 14. August 1979 (StAnz. S. 1797) sowie vom 31. August 1981 (StAnz. S. 1791)

Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. September 1981 zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) bekannt.

Wiesbaden, 20. November 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2121 A — 50
StAnz. 50/1981 S. 2321

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. September 1981 zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 58 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971, zuletzt geändert durch den Zehnten

Tarifvertrag vom 19. Juni 1981 zur Durchführung des § 55 TVK, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) die Nrn. 2, 4, 6 und 12 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
 - b) Nr. 3 erhält die folgende Fassung:
„Nr. 3 Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Orchestermusiker i. d. F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Dezember 1974.“
 - c) Nr. 9 erhält die folgende Fassung:
„Nr. 9 Tarifvertrag für die Musiker des Orchesters des Landestheaters Detmold e. V. vom 30. November 1978 i. d. F. des Änderungsstarifvertrages vom 14. September 1981.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1981/82 in Kraft.

Stuttgart, 14. September 1981

gez. Unterschriften

1388

Durchführung des § 1 Nr. 2 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241);

hier: Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen der Lotterieverordnung und der dazu ergangenen Vollzugserlasse nach wie vor grundsätzlich auch auf Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) anzuwenden sind.

Die Sonderstellung der Tombolen im Lotterierecht ergibt sich u. a. daraus, daß sie ausschließlich aus Anlaß besonderer Veranstaltungen als Ausspielungen in geschlossenen Räumen genehmigt und die Gewinne nur in dem Veranstaltungsraum ausgestellt werden dürfen.

Die Lose einer solchen Ausspielung dürfen nur in dem Raum, in dem die Veranstaltung stattfindet, und nur während der Zeit der Veranstaltung verkauft werden. Hieraus ergibt sich eine verhältnismäßig kurze Spielzeit, die in der Regel drei Tage nicht überschreiten sollte.

Im Hinblick auf das z. Z. verstärkte zu beobachtende Interesse von Wirtschaftsunternehmen an Tombola-Veranstaltungen weise ich darauf hin, daß die Erteilung solcher Genehmigungen mit lotterierechtlichen Grundsätzen auch dann nicht vereinbar ist, wenn der Ertrag der Veranstaltung wohltätigen Zwecken zugeführt werden soll.

Solche Ausspielungen sind auch dann nicht genehmigungsfähig, wenn zwar ein gemeinnütziger Veranstalter auftritt, die Ausspielung jedoch im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung durchgeführt werden soll. Dies gilt z. B. für Ausspielungen in Warenhäusern, Supermärkten, Einzelhandelsgeschäften u. dgl. In derartigen Fällen halte ich die lotterierechtlich erforderliche „allgemeine Billigung“ nicht für gegeben und bitte, die Genehmigung zu versagen.

Wiesbaden, 24. November 1981

Der Hessische Minister des Innern
II A 31 — 39 I 06 — D 14/81
St.Anz. 50/1981 S. 2322

1389

Brandschutz und Strahlenschutz; Zusammenarbeit der Dienststellen für Brandschutz, der Bauaufsicht und der Gewerbeaufsicht;

hier: Richtlinien zum Brandschutz in Anlagen mit radioaktiven Stoffen (BrandraSt-Richtlinien — BrandraStR —)

Bezug: Erlasse vom 8. Mai 1978 — VI 55 — 65 a — 04 — 01 und I C 7 A — 53 h 202 — (n. v.)

Gemeinsamer Erlaß

1. Die Verwendung von radioaktiven Stoffen in baulichen Anlagen und Betrieben hat so zugenommen, daß die bisherigen Einzelfallregelungen in einer Richtlinie zusammengefaßt werden. An diese baulichen Anlagen oder an ihre Teile, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sind bezüglich des Brandschutzes zusätzliche Anforderungen zu stellen, da sie nach § 72 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) als bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung anzusehen sind. Diese zusätzlichen Anforderungen zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 HBO sind in den nachstehenden BrandraSt-Richtlinien — Fassung November 1980 — zusammengestellt.

Daneben stellt die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), in den §§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 37 Anforderungen an bauliche Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

Die BrandraSt-Richtlinien werden hiermit nach § 81 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV bauaufsichtlich eingeführt. Sie sind ab 1. Januar 1982 neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften anzuwenden, deren Geltung dadurch nicht berührt wird.

2. Für die Anwendung der BrandraSt-Richtlinien — Fassung November 1980 — wird auf folgendes besonders hingewiesen:

2.1 Zu Abschnitt 2.2.3

Für Anlagen der Strahlenschutzklasse I (SK I) wird die Ermittlung der Brandbelastung q freigestellt. Die Bestimmung der Brandschutzklasse (BK) dieser Anlagen erfolgt nur nach Spalte 4 der Tabelle II.

2.2 Zu Abschnitt 2.3

Für bauliche Anlagen der Strahlenschutzklasse V (SK V) ist eine Untersuchung des Störfalles Brand und seiner Auswirkungen zu fordern. Die Erfüllung der sich daraus ergebenden weitergehenden Anforderungen ist in den Genehmigungsverfahren (Bau-, Umgangs-, Beschleunigergenehmigung) zu verfolgen.

2.3 Zu Abschnitt 3.4

Die Gewerbeaufsichtsämter haben bei ihrer Überprüfung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen festzustellen, ob Nutzungsänderungen im Sinne des Abschnittes 3.4 Abs. 3 der Richtlinien eingetreten sind.

3. Wesentliche Abweichungen von den Richtlinien für bauliche Anlagen ab der Strahlenschutzklasse II (SK II) bedürfen der unmittelbaren Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Sie muß auch in den Fällen beantragt werden, die in Tabelle I nicht aufgeführt sind.

4. Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 9/1 — Strahlenschutz vom 19. Januar 1978 (StAnz. S. 296) und nach § 37 der StrlSchV sind die Feuerwehren gehalten, bauliche Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, aus brandschutztechnischer Sicht zu erfassen und erforderliche Maßnahmen zu planen.

Hierfür sind die nachfolgend aufgeführten Dienststellen für Brandschutz einzuschalten:

- a) in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit Berufsfeuerwehr
der Magistrat — Berufsfeuerwehr,
 - b) in kreisangehörigen Städten mit eigener Bauaufsicht
der Magistrat — Stadtbrandinspektor,
 - c) in den Landkreisen
der Kreisausschuß — Kreisbrandinspektor.
5. In § 37 der StrlSchV ist festgelegt, daß derjenige, der mit radioaktiven Stoffen umgeht (Strahlenschutzverantwortlicher), mit der für den Brandschutz örtlich zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung festlegen muß. In § 34 der StrlSchV wird darauf hingewiesen, daß die Strahlenschutzanweisungen die für den Brandschutz notwendig werdenden Regelungen enthalten.
- Die Dienststellen für Brandschutz, die Bauaufsicht und die Gewerbeaufsicht arbeiten wie folgt zusammen:
- 5.1 Die Dienststellen für Brandschutz fordern bei den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine vollständige und aktuelle Liste der Inhaber von Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen an.
 - 5.2 Neuanträge nach § 3 StrlSchV werden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Dienststelle für

Brandschutz zur Stellungnahme zugesandt. Die Stellungnahme wird auch der Bauaufsichtsbehörde zugeleitet. Die erforderlichen Auflagen werden in die Baugenehmigung und in die Umgangsgenehmigung übernommen.

- 5.3 Erweiterungsanträge nach § 3 StrlSchV werden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Dienststelle für Brandschutz zur Stellungnahme übersandt, wenn noch keine Stellungnahme zum Brandschutz vorliegt, wenn es sich um wesentliche Erhöhungen der genehmigten Aktivitäten handelt oder wenn andere Gründe eine erneute brandschutztechnische Prüfung erfordern, z. B. durch zwischenzeitlich durchgeführte bauliche Änderungen.
- 5.4 Strahlenschutzanweisungen, die auf Grund des § 34 StrlSchV gefordert werden, müssen vom Genehmigungsinhaber hinsichtlich des Brandschutzes mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz abgestimmt werden.
- 5.5 Besichtigungen und Besprechungen zum vorbeugenden Brandschutz in Strahlenschutzbereichen sollen von den zuständigen Behörden gemeinsam durchgeführt werden.
6. Die beiden Erlasse des Hessischen Ministers des Innern — VI 55 — 65 a 04 — 01 — und des Hessischen Sozialministers — I C 7 A — 53 h 202 — vom 8. Mai 1978 (n. v.) werden hiermit aufgehoben.
7. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 27. August 1981

Der Hessische Sozialminister

I C 7 A — 53 h 202

Der Hessische Minister des Innern

V A 22 — 64 c 22 — 20 / 81

VI 55 — 65 i — 06 — 03

StAnz. 50/1981 S. 2322

Anlage

Richtlinien zum Brandschutz in Anlagen mit radioaktiven Stoffen (BrandraSt-Richtlinien — BrandraStR —) Stand November 1980

Inhalt

1. Einführung
 - 1.1 Zweckbestimmung
 - 1.2 Geltungsbereich und Begriffe
 - 1.3 Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normen und andere Bestimmungen
2. Feststellung des Gefährdungspotentials
 - 2.1 Strahlenbelastung im Brandfall
 - 2.2 Bestimmung der Brandschutzklassen
 - 2.2.1 Erläuterungen
 - 2.2.2 Brandbelastung
 - 2.2.3 Vereinfachtes Verfahren
 - 2.2.4 Rechnerisches Verfahren
 - 2.2.4.1 Allgemeines Vorgehen
 - 2.2.4.2 Bewertete Brandbelastung
 - 2.2.4.3 Ermittlung der Brandschutzklasse
 - 2.3 Einteilung der baulichen Anlagen in Gefahrenklassen
3. Schutzmaßnahmen entsprechend Anlageneinteilung
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2 Baulicher Brandschutz
 - 3.2.1 Baustoffe
 - 3.2.2 Brandabschnitte
 - 3.2.3 Bauteile, Feuerwiderstandsklassen
 - 3.2.4 Rettungswege
 - 3.2.5 Lüftungsanlagen
 - 3.2.6 Kennzeichnung der Räume, Warnzeichen
 - 3.3 Vorbereitende Maßnahmen für den abwehrenden Brandschutz
 - 3.3.1 Löschmittel, Löscheräte und -anlagen
 - 3.3.2 Schulung und Information des Personals
 - 3.3.3 Alarmierung
 - 3.3.3.1 Alarmierung der Feuerwehr
 - 3.3.3.2 Interne Alarmierung
 - 3.3.4 Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
 - 3.3.4.1 Einsatzpläne
 - 3.3.4.2 Rettungsplan für Anlagen ab GK IV
 - 3.4 Betriebsvorschriften
 - 3.5 Maßnahmen für die Brandbekämpfung

3.5.1 Anwendbare Löschmittel

3.5.2 Sonderausrüstungen

Anhang I: Zu Abschn. 1.3, Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normen und anderen Bestimmungen

Anhang II: Zu Abschn. 2.2.4, Ergänzungen zum rechnerischen Verfahren

1. Einführung

1.1 Zweckbestimmung

Die Richtlinien sollen bei der Erteilung der Genehmigungen für neue und bei der Überprüfung des Betriebes bestehender baulicher Anlagen herangezogen werden.

Ihr Ziel ist die Sicherstellung des Brandschutzes für den Bau und Betrieb von baulichen Anlagen und für Räume in baulichen Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

Sie fassen die Anforderungen gemäß der §§ 3 Abs. 1, 19 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 72 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 34 und 37 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) für Anlagen des festgelegten Geltungsbereiches zusammen und regeln die Überprüfungsmaßnahmen.

1.2 Geltungsbereich und Begriffe

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören alle baulichen Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird. Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die nach den §§ 6 und 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) einer Genehmigung bedürfen.

Für radioaktive Stoffe im Sinne dieser Richtlinien ist die Begriffsbestimmung in § 2 des Atomgesetzes anzuwenden. Weiterhin gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der StrlSchV.

1.3 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und Normen und andere Bestimmungen

Die mit der Zweckbestimmung und dem Geltungsbereich dieser Richtlinien unmittelbar verknüpften Vorschriften sind in Anhang I zusammengestellt.

2. Feststellung des Gefährdungspotentials

2.1 Strahlenbelastung im Brandfall

Im Brandfall kann eine Strahlenbelastung auftreten für:

- die Beschäftigten,
- die Einsatzkräfte,
- die Umgebung (Bevölkerung, Sachgüter).

In erster Linie kann für die Beschäftigten und die Einsatzkräfte eine Strahlenbelastung auftreten.

Die Strahlenbelastung im Brandfall ist abhängig von:

- der Form, in der das Radionuklid vorliegt,
- der vorhandenen Aktivität,
- der Radiotoxizität,
- der Halbwertszeit,
- der Art der Umhüllung,
- der Brandintensität.

Die Radionuklide können in verschiedenen chemischen und physikalischen Formen vorliegen:

- Gas,
- Flüssigkeit,
- fest, in verschiedenen Formen, z. B.:
Pulver (Staub), Metall, Glas, organische Verbindung.

Die Umhüllung kann verschiedene Festigkeiten aufweisen. Der Begriff „umschlossener radioaktiver Stoff“ ist auf die betriebsmäßige Beanspruchung abgestellt.

Im Brandfall muß bei einigen Typen von umschlossenen radioaktiven Stoffen mit der Zerstörung der Hülle gerechnet werden.

Nach DIN 25426 Teil 1 „Umschlossene radioaktive Stoffe; Anforderungen und Klassifikation“ werden hinsichtlich der Temperaturprüfung sechs Klassen von umschlossenen radioaktiven Stoffen unterschieden. Die umschlossenen radioaktiven Stoffe werden jeweils eine Stunde auf die Prüftemperatur erhitzt und danach thermisch auf 20° C abgeschreckt. Die Prüftemperaturen betragen 800, 600, 400, 180 und 80° C, die letzte Klasse ist keiner Temperaturprüfung unterworfen. Die Mehr-

zahl der umschlossenen radioaktiven Stoffe muß den Anforderungen von 180 oder 400° C genügen.

Offene radioaktive Stoffe liegen in der Regel als Lösung (wässrig, organisch) vor. Die Konzentrationen schwanken in weiten Bereichen.

Die Aktivität, mit der umgegangen wird, bewegt sich in den meisten Fällen im Millicuriebereich. Bei der Beurteilung wird in der Regel die genehmigte Aktivität der vorhandenen gleichgesetzt, sofern nicht in der Genehmigung besondere Einschränkungen gemacht werden (z. B. Unterteilung in Lagerung, Aktivität im Labor, Abfallagerung).

Die Radiotoxizität der Radionuklide wird in vier Gruppen eingeteilt: sehr hoch, hoch, mittel, gering entsprechend den Freigrenzen für den Umgang von 0,1; 1; 10 und 100 Mikrocurie.

Die externe Strahlenbelastung kann meßtechnisch relativ einfach nachgewiesen werden. Als Schutzmaßnahmen sind zu treffen: Abstand, Abschirmung, Verringerung der Aufenthaltszeit.

Die Strahlenbelastung durch Inkorporation wird hervorgerufen durch radioaktive Stoffe, die als Staub, Aerosol oder Gas in Luft gelangen oder als Kontamination auf Haut oder Gegenständen abgelagert werden und so in den Körper gelangen können. Die meßtechnische Erfassung ist schwierig. Schon sehr niedrige Aktivitäten können hohe Körperdosen erzeugen.

Schutzmaßnahmen: Vermeidung der Inkorporation durch Atemschutz und Körperschutz.

Die Halbwertszeit spielt insbesondere eine Rolle bei der Beurteilung der Strahlenbelastung der Umgebung; lange Halbwertszeiten können aufwendige Dekontaminationsmaßnahmen erforderlich machen.

In Tabelle I werden beispielhaft typische Umgangsarten genannt. Durch Einteilung in fünf Strahlenschutzklassen wird das jeweilige Gefährdungspotential bestimmt.

Die vorgesehene Einteilung in fünf Klassen mit den entsprechenden Richtbeispielen schließt nicht aus, daß in Einzelfällen Sonderfestlegungen entsprechend der räumlichen und umgangsmäßigen Besonderheiten notwendig sind.

Die Einteilung in die fünf Strahlenschutzklassen gilt für Umgangsbereiche, in denen die Zahl der Beschäftigten dem allgemein üblichen Maß entspricht. In Sonderfällen mit größerer Belegungsdichte (z. B. Räume, in denen Kurse unter Verwendung radioaktiver Stoffe durchgeführt werden) können höhere Einstufungen vorgenommen werden.

2.2 Bestimmung der Brandschutzklassen (BK)

2.2.1 Erläuterungen

Die Brandschutzklassen I bis V beschreiben das mögliche Gefährdungspotential durch vorhandene Brandbelastung bezüglich der baulichen und betrieblichen Gegebenheiten.

Hierbei wird nur die Summe der im Brandfall freisetzbaren Energie pro Brandabschnitt berücksichtigt, so daß Räume in verschiedenen Brandabschnitten einer baulichen Anlage in unterschiedliche Brandschutzklassen eingestuft sein können.

Die Ermittlung der Brandschutzklassen einer baulichen Anlage oder von Räumen eines Brandabschnittes in einer baulichen Anlage kann nach den unter Abschn. 2.2.3 beschriebenen Verfahren durchgeführt werden.

Kann die Anlage nach den Kriterien dieses vereinfachten Verfahrens nicht zweifelsfrei eingestuft werden, so ist das rechnerische Verfahren nach Abschn. 2.2.4 durchzuführen. Andernfalls ist die Anlage mindestens in die nächsthöhere Brandschutzklasse einzustufen. Bei Überschreitung der für die ermittelte BK nach Abschn. 3.2.2 zulässigen maximalen Fläche der Brandabschnitte, bei im Tragverhalten gegenüber Brandbelastung empfindlichen Baukonstruktionen oder bei ungünstiger Anordnung notwendiger Treppenträume oder Rettungswege, ist in gleicher Weise zu verfahren.

2.2.2 Brandbelastung

Die Brandbelastung q wird bei beiden Verfahren zur Bestimmung der Brandschutzklassen benötigt. Sie ist wie folgt zu bestimmen:

$$q = \frac{\sum (M_i \cdot H_{ui})}{A} \left[\frac{\text{kWh}}{\text{m}^2} \right] \quad (1)$$

Hierin bedeuten:

M_i = Masse des einzelnen brennbaren Stoffes in [kg] (siehe z. B. DIN 1055 Teil 1)

H_{ui} = Heizwert des einzelnen Stoffes in [kWh/kg] ermittelt nach DIN 51900; siehe auch Anhang II Tabelle 3

A = Rechnerische Brandabschnittsfläche in [m²]

Die Brandbelastung entspricht der Wärmemenge sämtlicher anzurechnenden brennbaren Stoffe in einem Brandabschnitt, bezogen auf die rechnerische Brandabschnittsfläche A . Als Brandabschnittsfläche A ist bei eingeschossigen Brandabschnitten die Geschoßfläche, bei mehrgeschossigen Brandabschnitten die Summe der zugehörigen Geschoßflächen in Rechnung zu stellen.

Zur Ermittlung der zugehörigen Brandabschnittsflächen siehe Abschn. 3.2.2 der Richtlinien.

2.2.3 Vereinfachtes Verfahren

Die Bestimmung der Brandschutzklassen erfolgt beim vereinfachten Verfahren mit der nach Formel (1) ermittelten Brandbelastung nach Tabelle II unter Beachtung der Spalte 4 der Tabelle. Hierbei ist sowohl die Bedingung nach Spalte 3 als auch nach Spalte 4 einzuhalten.

2.2.4 Rechnerisches Verfahren

2.2.4.1 Allgemeines Vorgehen

Dieses Verfahren ist im Anhang II der Richtlinien näher erläutert. Es soll in den in Abschn. 2.2.1 Abs. 3 genannten Fällen angewandt werden. Generell darf dieses Verfahren aber auch bei jeder baulichen Anlage oder bei Räumen in baulichen Anlagen zur Bestimmung der Brandschutzklassen durchgeführt werden.

2.2.4.2 Bewertete Brandbelastung

Die Bestimmung der bewerteten Brandbelastung q_r erfolgt mit q aus Abschn. 2.2.2 und den Faktoren gemäß Anhang. Sie errechnet sich wie folgt:

$$q_r = q \cdot m \cdot w \quad [\text{kWh/m}^2] \quad (2)$$

Sie wird in Abschn. 2.2.4.3 zur Ermittlung der Feuerwiderstandsdauer F benötigt.

2.2.4.3 Bestimmung der Brandschutzklasse

Aus q_r und den Sicherheitsbeiwerten gemäß Anhang II kann die erforderliche Feuerwiderstandsdauer $erf F$ nach Formel (3) bestimmt werden.

$$erf F = c \cdot q_r \cdot \gamma \cdot \gamma_{nb} \quad [\text{min}] \quad (3)$$

Aus $erf F$ kann gemäß Tabelle III die Brandschutzklasse der Anlage bestimmt werden.

2.3 Einteilung der baulichen Anlagen in Gefahrenklassen (GK)

Die Bestimmung der Gefahrenklassen von baulichen Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, erfolgt unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials aus Strahlenbelastung und Brandbelastung.

Die Verknüpfung der verschiedenen Strahlenschutzklassen und Brandschutzklassen aus den Abschn. 2.1 und 2.2 zu Gefahrenklassen erfolgt durch Zuordnung gemäß Tabelle IV.

Die Anforderungen an die Bauteile der gemäß ihrer Funktion verschiedenen Sicherheitsklassen sind in den Abschn. 3.2.1 bis 3.2.3 der Richtlinien festgelegt.

Weitere Schutzmaßnahmen sind in den Abschn. 3.2.4 bis 3.2.6 und 3.3 gefordert.

Für bauliche Anlagen der Strahlenschutzklasse V (SK V) ist eine Untersuchung des Störfalles Brand als Grundlage zur Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Erhöhte Anforderungen für die Festlegung der Strahlenschutz- und Brandschutzklassen können sich auch durch den Umgangsort hinsichtlich der Gefährdung der Umgebung ergeben. Diese sind z. B. zu stellen, wenn sich in der Umgebung des Umgangsortes regelmäßig eine größere Zahl von Personen aufhält. Hierzu ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

3. Schutzmaßnahmen entsprechend der Anlageneinteilung

3.1 Einleitung

Ein Schwerpunkt der Sicherheitsüberlegungen liegt auf den baulichen Schutzmaßnahmen. Sie müssen zum

Ziel haben, daß möglichst geringe Brandgefahren von dem Bereich ausgehen, in dem mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird. Gleiches gilt für Brandeinwirkung auf diesen Bereich von außen. Dies kann durch entsprechende Reduzierung der Brandbelastung, durch Wahl nichtbrennbarer Baustoffe oder durch ausreichend wirksame bauliche Abtrennung erreicht werden.

Die baulichen Maßnahmen müssen durch betriebliche Maßnahmen ergänzt werden. Diese sind durch den Strahlenschutzbeauftragten im Einsatzplan festzulegen.

3.2 Baulicher Brandschutz

3.2.1 Baustoffe

Für die Baustoffe von Bauteilen der verschiedenen Sicherheitsklassen (nach Abschn. 3.2.3) gelten entsprechend den Gefahrenklassen der Anlage die Anforderungen nach Tabelle V der Richtlinien.

3.2.2 Brandabschnitte

Die zulässigen Brandabschnittsflächen und die zulässigen Geschoßflächen innerhalb eines Brandabschnittes richten sich nach der Geschoßzahl des Gebäudes und des Brandabschnittes sowie nach der für die nach Abschn. 3.2.3 definierten Bauteilsicherheitsklasse SK_b3 erforderlichen Feuerwiderstandsdauer, gegebenenfalls auch nach dem Vorhandensein einer geeigneten Feuerlöschanlage.

Soweit bauaufsichtliche Vorschriften (z. B. § 36 HBO) nichts anderes bestimmen, kann die zulässige Brandabschnittsgröße A aus der Formel

$$A = \frac{100\,000}{\text{erf } F \cdot \sqrt{n_g} \cdot \sqrt{n_B}} \text{ [m}^2\text{]} \quad (6)$$

ermittelt werden.

Darin bedeuten:

erf F erforderliche Feuerwiderstandsdauer für SK_b3 nach Tabelle V gemäß Gefahrenklasse der Anlage nach Tabelle IV

n_g Zahl der Geschosse des Gebäudes

n_B Zahl der Geschosse des Brandabschnittes

Bei Einbau einer Feuerlöschanlage darf n_B = 1 gesetzt werden.

3.2.3 Bauteile, Sicherheitsklassen

Die Bauteile sind nach ihrer Funktion für die möglichst weitgehende Erhaltung der Integrität der Anlage im Brandfall in folgende Sicherheitsklassen einzustufen:

- SK_b4: — Brandwände,
— Feuerschutzabschlüsse in Brandwänden
- SK_b3: — Bauteile des Haupttragwerkes,
— Brandabschnittsdecken,
— Feuerschutzabschlüsse in sonstigen Bauteilen, die Brandabschnitte begrenzen,
— Bauteile, die Brandabschnitte überbrücken,
— Feuerschutzabschlüsse mit einer Größe $\geq 1,2 \text{ m}^2$ in Bauteilen mit geforderter Feuerwiderstandsdauer und raumabschließender Funktion
- SK_b2: — Sonstige bedeutsame Bauteile, wie z. B.
— Decken, die nicht zum Haupttragwerk zählen,
— Feuerschutzabschlüsse mit einer Größe $\geq 1,2 \text{ m}^2$ in Bauteilen mit geforderter Feuerwiderstandsdauer,
— Lüftungsleitungen, die Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsdauer überbrücken,
— Brandschutzklappen,
— nichttragende Außenwände im Anschluß an Brandabschnittsdecken
- SK_b1: — Bauteile von untergeordneter Bedeutung, wie z. B.
— nichttragende Außenwände,
— Brüstungen,
— Feuerschutzabschlüsse mit einer Größe $< 1,2 \text{ m}^2$ in Bauteilen mit geforderter Feuerwiderstandsdauer.

Für die nach Tabelle IV ermittelte Gefahrenklasse der Anlage ist die erforderliche Feuerwiderstandsdauer ihrer Bauteile gemäß deren Sicherheitsklassen nach Tabelle V zu bestimmen.

3.2.4 Rettungswege

Für Rettungswege sind die für die jeweilige bauliche Anlage geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten.

Liegen keine weiteren Anforderungen an die Länge des Rettungsweges vor, so ist diese bei Anlagen ab der Gefahrenklasse III in Verschärfung der Forderungen nach § 42 Abs. 2 HBO wegen möglicher Strahlenbelastung und Behinderung des Rettungsvorganges infolge der erschwerten Einsatzbedingungen für die Einsatzkräfte nach Tabelle VI zu begrenzen.

3.2.5 Lüftungsanlagen

Für die Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile von Lüftungsanlagen aus brandschutztechnischer Sicht gelten die Abschn. 3.2.1 und 3.2.3. Weiterhin sind hier insbesondere die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (Lüftungsanlagen-Richtlinien — LAR) einzuhalten.

Filter müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen, wenn nicht im Einzelfall brennbares Material, z. B. Aktivkohle, verwendet werden muß. Der Schalter für die zentrale Abschaltung der Lüftungsanlagen muß leicht zugänglich sein. Einzelne Ventilatoren müssen getrennt geschaltet werden können.

Lüftungsanlagen, die mehrere Brandabschnitte versorgen und die aus Gründen des Strahlenschutzes im Brandfall gegebenenfalls noch weiter betrieben werden müssen, sind nicht zulässig. In diesem Fall ist für jeden Brandabschnitt eine separate Anlage erforderlich.

Bei feuerbeständig abgeschlossenen Bereichen ist zu prüfen, ob die Funktion dieses Bereiches auch eine separate Lüftungsanlage erfordert.

3.2.6 Kennzeichnung der Räume, Warnzeichen

Die Räume, in denen sich radioaktive Stoffe befinden, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV oder einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 StrlSchV umgegangen werden darf, sind an den Zugängen außen mit einem Strahlenwarnzeichen nach DIN 25400 (Anlage VIII StrlSchV) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß die Worte

„Vorsicht — Strahlung, Radioaktiv, Kernbrennstoffe, Kontamination“

enthalten, soweit dies für die Art der Tätigkeit zutrifft. Sie muß mit geprägten Blechschildern ausreichender Größe (Durchmesser des Warnzeichens mindestens 80 mm) erfolgen. In medizinischen Bereichen ist die Angabe nur bei Gefahrengruppe III nach FwDV 9/1 erforderlich.

Zusätzlich muß die Gefahrengruppe nach Abschn. 2.1 FwDV 9/1 auf einem Schild nach DIN 4844 mit einer Mindestgröße von 100 · 250 mm angegeben sein.

3.3 Vorbereitende Maßnahmen für den abwehrenden Brandschutz

3.3.1 Löschmittel, Löschgeräte und -anlagen

Je nach Art der radioaktiven Stoffe, mit denen umgegangen wird, und der betrieblichen Besonderheiten können bestimmte Löschmittel vorgeschrieben werden. Welche Löschmittel zum Einsatz kommen können, ist gemeinsam zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten, der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

Es dürfen nur genormte oder besonders zugelassene Löschmittel und Löschgeräte zum Einsatz kommen.

Die Löschgeräte und die Auslösemöglichkeiten von Löschanlagen müssen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs angebracht und jederzeit leicht zugänglich sein.

3.3.2 Schulung und Information des Personals

Die Strahlenschutzbeauftragten sind mit der Handhabung der Alarmierungs-, Rettungs-, Erste-Hilfe- und Feuerlöscheinrichtungen sowie der Anwendung verschiedener Löschmittel und speziellen Schutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz vertraut zu machen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden zu schulen.

Die Strahlenschutzanweisung nach § 34 Nr. 5 der Strahlenschutzverordnung ist in die Unterweisung einzu beziehen.

Die Strahlenschutzbeauftragten sind verpflichtet, das in ihrem Zuständigkeitsbereich tätige Personal in geeigneter Weise zu informieren.

Nach Umfang und Größe der betreffenden baulichen Anlage und der Anzahl der Beschäftigten sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Verantwortlichen für den betrieblichen Brandschutz in die Unterweisung mit einzubeziehen.

3.3.3 Alarmierung

3.3.3.1 Alarmierung der Feuerwehr

In allen baulichen Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, muß sichergestellt sein, daß die Feuerwehr zumindest über Fernsprecher jederzeit alarmiert werden kann.

In baulichen Anlagen, in denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, ist eine nichtöffentliche Brandmeldeanlage nach DIN 14 675 — Brandmeldeanlagen — (Vornorm April 1979) einzubauen, die eine jederzeitige und möglichst unmittelbare Benachrichtigung der Feuerwehr sicherstellt.

Sofern automatische Brandmelder oder ortsfeste Löschanlagen vorhanden sind, müssen diese über Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen an die öffentliche Brandmeldeanlage angeschlossen werden.

Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

3.3.3.2 Interne Alarmierung

Bauliche Anlagen, die z. B. auf Grund ihrer Ausdehnung oder ihrer Bauhöhe unübersichtlich sind, müssen Alarmierungsanlagen nach VDE 0833 Teil 1 haben.

Das Alarmsignal muß sich unmißverständlich von anderen Signalen unterscheiden.

Der Alarm darf auch über eine nichtöffentliche Brandmeldeanlage nach DIN 14 675 ausgelöst werden.

3.3.4 Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

3.3.4.1 Einsatzpläne

Für die Feuerwehr sind für den Einsatzfall unter Beachtung der DIN 14 090 — Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken — Einsatzpläne zu erstellen.

Einsatzpläne sollen die besonderen Angaben enthalten, die erforderlich sind, um einen schnellen und wirkungsvollen Einsatz bei Bränden und sonstigen Notfällen sicherzustellen.

Als wesentliche Informationen soll der Einsatzplan enthalten:

- Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück
- Besondere Gefahrenschwerpunkte
- Art des Betriebes
- Abgrenzung der Strahlenschutzbereiche
- Angaben zur Gefahrengruppe nach FwDV 9/1
- Angaben über den Strahlenschutzverantwortlichen
- Angaben über den Strahlenschutzbeauftragten
- Angaben zur Kennzeichnung der Gefahrenbereiche
- Angaben über die Zugänglichkeit der baulichen Anlage
- Angaben über sonstige Gefahrenschwerpunkte, die außerhalb des Bereiches Strahlenschutz liegen
- Weitere Angaben zum Strahlenschutz-Erfassungsblatt wie: Aktivität und Art der Strahler
- Bereitstellung von Strahlenmeßgeräten
- Mobile Sicherheitsmaßnahmen.

Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

3.3.4.2 Rettungsplan für Anlagen ab GK IV

Im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz ist ein Rettungsplan aufzustellen. Hierbei handelt es sich um eine interne organisatorische Maßnahme für den Betrieb; durch sie soll sichergestellt werden, daß im Gefahrenfall eine sichere und schnelle Räumung der Anlage mit dem Ziel der geringsten Gefährdung des Personals erreicht wird. Bestandteile des Rettungsplanes sollen folgende Punkte sein:

- Beschreibung der verschiedenen Alarmsignale
- Hinweise auf Bedeutung der verschiedenen Sicherheitsdurchsagen
- Funktion und Bedeutung des Fluchtleitsystems
- Grundrißplan, in dem die Rettungswege, wie Flure, Treppenträume, Ausgänge, Rettungsbalkone, Laubengänge und Rettungstunnels grün nach DIN 4844 angelegt und gekennzeichnet sind

e) Schnitt des Objektes (bei versetzten Geschossen oder sofern es von der Größe des Gebäudes her erforderlich ist)

f) Geschospläne der einzelnen Geschosse mit Kennzeichnung der Rettungswege nach DIN 4844

g) Angaben über die Sammelstelle

h) Angaben über Sammelstellen für kontaminierte Personen und ihre Behandlung

i) Meßstellen für kontaminierte Personen

3.4 Betriebsvorschriften

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in Räumen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, nur in der Menge aufbewahrt und verwendet werden, die für den täglichen Bedarf erforderlich ist.

Schweißarbeiten oder ähnliche feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit Genehmigung des Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt werden. Während dieser Arbeiten sind radioaktive Stoffe möglichst außerhalb des gefährdeten Bereichs an sicherer Stelle aufzubewahren. Der Betreiber ist verpflichtet, durch eine entsprechende Betriebsanweisung dafür zu sorgen, daß die für die Beurteilung zugrunde gelegte Gefahrenklasse nicht überschritten wird. Eine Überschreitung der Brand- bzw. Strahlenschutzklasse ist dann eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung der baulichen Anlage nach § 87 HBO, wenn sich dadurch die Gefahrenklasse erhöht.

3.5 Maßnahmen für die Brandbekämpfung

3.5.1 Anwendbare Löschmittel

Im Brandfall dürfen grundsätzlich nur die nach Abschn. 3.3.1 festgelegten Löschmittel zum Einsatz kommen. Wird darüber hinaus der Einsatz anderer Löschmittel erforderlich, so ist ihre Anwendung zuvor mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen.

Es darf nur die unbedingt erforderliche Löschmittelmenge zum Einsatz gebracht werden. Eine Verschleppung radioaktiver Stoffe durch Löschmittel ist zu vermeiden. Die Behandlung und der endgültige Verbleib kontaminierter Löschmittel ist mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt festzulegen.

3.5.2 Sonderausrüstung

Betreiber von Anlagen der Strahlenschutzklasse V haben Sonderausrüstungen in ausreichender Menge vorzuhalten und so aufzubewahren, daß sie in Notfällen jederzeit leicht und ungefährdet zugänglich sind. Einzelheiten über Art und Umfang der Sonderausrüstung sind gemeinsam zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten, der Staatlichen Gewerbeaufsicht und der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

Tabelle I

Einteilung in Strahlenschutzklassen (SK)

A. Aus Strahlenschutz Gesichtspunkten keine zusätzlichen baulichen Anforderungen

Strahlenschutzklasse I (SK I)

- Prüfstrahler Gesamtktivität bis 10 mCi (außer α -Strahlern)
- Patientenliegezimmer
- Füllstandsmeßgeräte (außer α -Strahlern) bis 1 Ci
- Radiographiegeräte
- Gaschromatographen mit Elektroneneinfangdetektoren
- Flächendichtemeßgeräte (außer α -Strahlern)
- Tritiumlichtquellen bis 500 mCi Gesamtktivität
- in vitro Diagnostik
- Tracer-Untersuchungen
- Lagerung wässriger Abfälle im mCi-Bereich (außer α -Strahlern)
- Verarbeitung von Leuchtfarben

B. Aus Strahlenschutz Gesichtspunkten zusätzliche bauliche Anforderungen

Strahlenschutzklasse II (SK II)

- umschlossene radioaktive Stoffe mit im Brandfall nicht flüchtigen α -Strahlern
- Tritiumlichtquellen ab 500 mCi Gesamtktivität
- Vorbereitungsräume für Therapie mit umschlossenen radioaktiven Stoffen
- Lagerräume für feste radioaktive Abfälle im mCi-Bereich (außer α -Strahlern)

- in vivo Diagnostik
- Laboratorien für chemisch-biologisch-physikalische Anwendung im mCi-Bereich (außer α -Strahlern)
- Geräte zur Verhinderung elektrostatischer Aufladungen

Strahlenschutzklasse III (SK III)

- Vorbereitungsräume für Therapie mit offenen radioaktiven Stoffen
- Laboratorien für Arbeiten im 100-mCi-Bereich (außer α -Strahlern)

- umschlossene radioaktive Stoffe mit α -Strahlern, soweit nicht mehr als 10 mCi aus dem Strahler im Brandfall freigesetzt werden können.

Strahlenschutzklasse IV (SK IV)

- Lagerräume für offene radioaktive Stoffe (Stammlösungen), mit nicht mehr als 10 mCi an α -Strahlern
- Lagerräume für radioaktive Abfälle im Curie-Bereich mit nicht mehr als 10 mCi an α -Strahlern.

Strahlenschutzklasse V (SK V)

- Umgangsarten, die nach SK I bis SK IV nicht eingeordnet werden können.

Tabelle II: Bestimmung der Brandschutzklasse nach dem vereinfachten Verfahren in Abschn. 2.2.3

Spalte	1	2	3	4
Zeile	Brandschutzklasse BK	Benennung der Brandbeanspruchung	Brandbelastung max. q kW h/m ²	Art der baulichen Anlage
1	I	sehr gering	80	Nur Räume in Gebäuden mit ein und zwei Vollgeschossen und in Ein- und Zweifamilienhäusern
2	II	gering	150	Räume in Gebäuden mit drei bis fünf Vollgeschossen; Patientenliege-, Therapie-, Labor- und Lagerräume und ähnlich genutzte Räume in zweigeschossigen Gebäuden
3	III	normal	300	Räume in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und Kellerräume; Labor- und Lagerräume und ähnlich genutzte Räume in Gebäuden mit drei bis fünf Vollgeschossen
4	IV	groß	450	Labor- und Lagerräume und ähnlich genutzte Räume in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen
5	V	sehr groß	>450	—

Tabelle III: Bestimmung der Brandschutzklasse aus der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer erf F

Spalte	1	2
Zeile	erf F min.	BK
1	≤15	I
2	>15 bis ≤30	II
3	>30 bis ≤60	III
4	>60 bis ≤90	IV
5	>90	V

Tabelle IV: Bestimmung der Gefahrenklasse (GF)

Spalte	1	2	3	4	5	
Zeile	Strahlenschutzklasse (SK)					
	I	II	III	IV	V	
1	Brandschutzklasse (BK)	I	I	II	III	IV*)
2		II	I	II	III	IV*)
3		III	II	II	III	IV*)
4		IV	III	III	IV	V*)
5		V	III	IV	V	V*)

*) Untersuchung des Störfalls Brand erforderlich

Tabelle V: Erforderliche Feuerwiderstandsdauer der Bauteile in Abhängigkeit von Gefahrenklassen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Gefahrenklassen nach Tab IV	SK _b *) 4	SK _b *) 3	SK _b *) 2	SK _b *) 1
1	I	F, T 90-A	F, T, L 30-AB	F, W, T, L, K 30-AB	keine Anforderungen
2	II	F, T 90-A	F**), T, L 60-AB	F, W, T, L, K 30-AB	F, T, W 30-AB
3	III	F, T 90-A	F, T, L 90-AB	F, W, T***), L, K 60-AB	F, T***), W 60-AB
4	IV	F, T 120-A	F, T, L 90-A	F, W, T***), L, K 60-A	F, T***), W 60-AB
5	V	F 180-A T 120-A	F, T, L 120-A	F, W, T***), L, K 90-A	F, T***), W 90-AB

Weitergehende bauaufsichtliche Forderungen sind einzuhalten.

*) SK_b = Sicherheitsklassen von Bauteilen gemäß Abschnitt 3.2.3

**) Bei tragenden und aussteifenden Wänden und ihren Unterstützungen F 90-AB

***) Ab T 00 auch 2x T 30 mit Sicherheitsschleuse

Tabelle VI: Maximale Rettungsweglängen (Laufweglängen)

Spalte	1	2
Zeile	Gefahrenklasse GK nach Tab. IV	Max. Entfernung von jeder Stelle der Anlage zu einem gesicherten Bereich m
1	I	35
2	II	35
3	III	30
4	IV	25
5	V	20

Als gesicherte Bereiche sind das Freie, Treppenräume oder gesicherte Flure anzusehen.

Anhang I zu den BrandraStR

Zu Abschn. 1.4 — Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normen und anderen Bestimmungen

1.4.1 Gesetze

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179).

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz — BrSHG) i. d. F. vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487).
Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373).

Gewerbeordnung i. d. F. vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321).

1.4.2 Verordnungen

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509).
Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (AllgDVO HBO) vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282).

Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung — PrüfzVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 267), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282).

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung — ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729).

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229).

1.4.3 Erlasse

Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 9/1), Strahlenschutz-Rahmenvorschriften vom 19. Januar 1978 (StAnz. S. 296).
Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau vom 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1204).

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden vom 23. März 1978 (StAnz. S. 763), zuletzt geändert durch Erlaß vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2426).

Maßnahmen beim Verlust oder Fund radioaktiver Stoffe einschließlich Kernbrennstoffen sowie bei Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen mit radioaktiven Stoffen einschließlich Kernbrennstoffen vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 644).

Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin, Rdschr. des BMI vom 18. Oktober 1979 (GMBl. S. 638).

1.4.4 Normen und andere Bestimmungen**EN 2 Brandklassen (2.73)**

DIN 1946 — Lüftungstechnische Anlagen (12/61)

DIN 2403 — Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflußstoff

DIN 4066 — Hinweisschilder

DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (2/78)

DIN 4844 — Sicherheitszeichen und Sicherheitsschilder

DIN 6814 — Benennung und Begriffe in der radiologischen Technik

DIN 6844 — Nuklearmedizinische Betriebe (12/78)

DIN 14 090 — Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (6/77)

DIN 14 406 — Feuerlöscher (11/76)

DIN 14 461 — Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen

DIN 14 462 — Löschwasserleitungen (8/78)

DIN 14 492 — Ortsfeste Feuerlöschanlagen mit dem Löschmittel Löschpulver (6/65)

DIN 14 493 — Ortsfeste Schaum-Löschanlagen (7/77)

DIN 14 494 — Ortsfeste Sprühwasser-Löschanlagen (3/79)

DIN 14 496 — Ortsfeste Feuerlöschanlagen mit dem Löschmittel Halon (10/79)

DIN 14 675 — Brandmeldeanlagen (4/79)

DIN 18 082 — T 30-l-Türen (feuerhemmende einflügelige Stahltüren) (12/76)

DIN 25 400 — Warnzeichen für ionisierende Strahlung (5/66)

DIN 25 425 — Radionuklidlaboratorien (3/77)

DIN 25 426 — Umschlossene radioaktive Stoffe; Teil 1 Anforderungen und Klassifikation (2/71)

DVGW 313 Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluß an Trinkwasseranlagen

VDE 0100 Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

VDE 0101 Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1000 V

VDE 0105 Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen

VDE 0107 Bestimmungen für das Errichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen

VDE 0108 Bestimmungen für das Errichten und den Betrieb von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen

VDE 0132 Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe

VDE 0165 Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten

VDE 0170/0171 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

VDE 0800 Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen

VDE 0833 Gefahren-Meldeanlagen für Brand, Überfall und Einbruch

VdS Form 155 Vorschriften für die Errichtung von CO₂-Feuerlöschanlagen

VdS Form 2001 Merkblatt für die Ausrüstung der Betriebe mit Feuerlöschern

VdS Form 2002 Richtlinien für Planung und Einbau von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

VdS Form 2006 Merkblatt für Blitzschutzanlagen

VdS Form 2013 Richtlinien für den Brandschutz bei freiliegenden Kabelbündeln innerhalb von Gebäuden sowie in Kabelkanälen und -schächten

Anhang II zu den BrandraStR

Zu Abschn. 2.2.4 — Ergänzungen zum rechnerischen Verfahren

1.0 Bewertete Brandbelastung**1.1 Allgemeines**

Die Faktoren, mit denen die bewertete Brandbelastung q_r aus der Brandbelastung q nach Formel (1) der Richtlinien bestimmt wird, berücksichtigen die durch den Brandverlauf bedingte Temperatur-Zeit-Beanspruchung der Bauteile

$$q_r = q \cdot m \cdot w \text{ [kWh/m}^2\text{]} \quad (2)$$

m = Abbrandfaktor nach Abschnitt 4.0

w = Wärmeabzugsfaktor nach Abschnitt 3.0

1.2 Berechnung der bewerteten Brandbelastung für Teilbereiche bei ungleichmäßig verteilter Brandbelastung q_r'

Ist in einem oder in mehreren Teilbereichen, die nebeneinander oder übereinander in mehreren Geschossen eines Brandabschnitts angeordnet sind, die Brandbelastung so ungleichmäßig verteilt, daß die Teilbelastung $q_i \cdot m_i$ um mehr als 50% von dem mittleren Wert $q \cdot m$ nach oben abweicht, so ist der Teilbereich mit dieser Brandbelastung zu berechnen.

Bei Teilbereichen, die kleiner als 50 m² sind, darf die Brandlast auf einer Fläche von 50 m² als gleichmäßig verteilt angenommen werden.

In Abweichung von der sonstigen Rechnung darf der Wärmeabzugsfaktor w auf die Teilbereiche bezogen werden, wenn die Brandbelastung der angrenzenden Flächen nicht mehr als 10% der Brandbelastung des Teilbereiches beträgt.

Bilden mehrere Geschosse einen gemeinsamen Brandabschnitt und wird für eines dieser Geschosse eine erhöhte bewertete Brandbelastung errechnet, so gilt diese auch für das darüberliegende Geschoß.

1.3 Erfassung der brennbaren Stoffe

1.3.1 Zu berücksichtigen sind brennbare Betriebs- und Lagerstoffe, Verpackungen sowie brennbare Baustoffe einschließlich Verkleidungen (Baustoffe: Klassen B nach DIN 4102 Teil 1).

Soweit in bauaufsichtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist mindestens eine Brandbelastung von 40 kWh/m² zugrunde zu legen, wobei das Abbrandverhalten (m -Faktor) nicht mehr zu berücksichtigen ist.

1.3.2 Zu berücksichtigen sind auch brennbare Stoffe in geschlossenen Behältern oder Systemen, die wie folgt unterschieden werden können:

a) brennbare Stoffe, die sich in geschlossenen, ausreichend unterteilt ins Freie entlüftbaren Systemen (z. B. in Rohrleitungen oder Behältern) aus Stahlblech oder anderen im Brandverhalten vergleichbaren Stoffe befinden, soweit daneben Brandlasten im Brandabschnitt vorhanden sind.

b) brennbare Stoffe, die sich sämtlich in solchen geschlossenen Systemen befinden, soweit daneben keine offene Brandlast im Brandabschnitt vorhanden ist.

Näherungsweise kann folgende Kombinationsregel für die Berechnung der Brandbelastung angenommen werden:

$$q_{rges} = 1,0 q_{ru} + \frac{\sum}{i} \Psi_{gi} \cdot q_{rgi} \text{ [kWh/m}^2\text{]} \quad (2 a)$$

Darin bedeuten:

q_{ru} ungeschützte bewertete Brandbelastung;

q_{rgi} geschützte bewegliche (gegen Entzündung gesicherte) bewertete Brandbelastung.

Die Kombinationsbeiwerte Ψ_{gi} ergeben sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1: Kombinationsbeiwerte Ψ_{gi} für Brandbelastung

Spalte	1	2	3	4
Zeile	Zündwahrscheinlichkeit		Ψ_{gi}	
	Zusätzliche offene Brandlast	Zusätzliche Isolierung	Behälter mit der größten bewerteten Brandlast	jeder weitere Behälter
1	vorhanden	keine	0,75	0,60
2	keine	keine	0,65	0,50
3	vorhanden	vorhanden	0,55	0,45
4	keine	vorhanden	0,45	0,35
5	keine	Doppelisol. Kühlung u. a.	0,35	0,25

1.3.3 Für nicht entlüftete Behälter mit einem Inhalt ≥ 200 l brennbare Stoffe sind die Kombinationsbeiwerte Ψ_{gi} der Tabelle 1, Zeilen 1 und 2, Spalten 3 und 4, um 0,10 erhöht maßgebend.

1.3.4 Unberücksichtigt bleiben:

a) Stoffe, die in einem Zustand verarbeitet oder bevorratet werden, bei dem eine Entzündung ausgeschlossen ist (z. B. brennbare Stoffe in ständig wassernassem Zustand).

b) Ohne Hohlräume auf Massivdecken verlegte Fußböden.

c) Brennbare Bestandteile von Bauteilen, die der geforderten Feuerwiderstandsdauer, mindestens aber einer Dauer von 30 Minuten, entsprechen, sofern durch Umantelung aus nichtbrennbaren Baustoffen die brennbaren Teile während der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer nicht zur Brandbelastung beitragen.

2.0 Erforderliche Feuerwiderstandsdauer

2.1 Äquivalente Branddauer

Durch Multiplikation mit einem Proportionalitäts- bzw. Umrechnungsfaktor c , der auch die Wärmedämmung der Umfassungsbauteile berücksichtigt, wird aus der bewerteten Brandbelastung q_r die äquivalente Branddauer t_a ermittelt. Sie ist die Branddauer nach der Einheits-Temperaturzeit-Kurve (ETK), die im Bauteil dieselbe Brandwirkung erzielt wie sie maximal auch durch die Zeit-Temperatur-Kurve eines durch eine bestimmte Brandbelastung charakterisierten natürlichen Brandes entsteht.

$$t_a = c \cdot q_r \text{ [min]} \quad (3 a)$$

wobei c in $\frac{\text{min} \cdot \text{m}^2}{\text{kWh}}$ einzusetzen ist.

2.2 Bestimmung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer $erf F$

Hierzu ist die äquivalente Branddauer mit einem eine ausreichende Zuverlässigkeit berücksichtigenden Sicherheitsbeiwert γ , gegebenenfalls mit dem Zusatzsicherheitsbeiwert γ_{nb} zu multiplizieren. Der Sicherheitsbeiwert γ berücksichtigt z. B. die Lage und die Größe des Brandabschnittes sowie die Funktion des Bauteils. Der Zusatzsicherheitsbeiwert γ_{nb} berücksichtigt eine etwa vorhandene Feuerlöschanlage oder eine anerkannte Werkfeuerwehr.

$$erf F = t_a \cdot \gamma \cdot \gamma_{nb} \text{ [min]} \quad (3 b)$$

Aus der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer für das Haupttragwerk $SK_b 3$ ist die zugehörige Brandschutzklasse nach Tabelle III der Richtlinien zu bestimmen.

3.0 Wärmeabzugsfaktor

3.1 Begriff

Der Wärmeabzugsfaktor w ist ein Beiwert, mit dem die Brandlast zu multiplizieren ist, um die durch die unterschiedlichen Ventilationsbedingungen zu erwartende Erhöhung oder Abminderung der Bauteilbeanspruchung zu berücksichtigen.

Er ist insbesondere abhängig von dem Verhältnis der bewerteten Öffnungsfläche zur Brandabschnittsfläche. Sofern kein genauer Nachweis geführt wird, kann er aus Tabelle 2 entnommen werden. Zwischen den Werten darf interpoliert werden.

3.2 Bewertete Öffnungsfläche

3.2.1 Ermittlung der Öffnungsflächen

Als Öffnungsfläche darf die Gesamtfläche aller ins Freie führenden Öffnungen in einem Brandabschnitt in Ansatz gebracht werden.

3.2.2 Bewertungen nach Art der Öffnungsflächen

Als Öffnungsflächen gelten:

- a) ständig vorhandene Öffnungen
- b) Öffnungen, die mit Klappen versehen sind, die sich bei Rauch- oder Wärmeeinwirkung selbsttätig öffnen
- c) Öffnungen, die mit Stoffen abgedeckt oder verschlossen sind, die bei der Brandbeanspruchung im vergleichbaren Zeitraum wie Fensterglas zerstört werden.

3.2.3 Bewertung nach Lage der Öffnungsflächen

Öffnungen in den Wänden werden 1fach (Fläche A_v in [m²] und Öffnungen im Dach (Fläche A_h in [m²]) k_f -fach bewertet. In mehrgeschossigen Brandabschnitten und ihren Teilbereichen dürfen Öffnungen in Decken ebenfalls k_f -fach bewertet werden, wenn mindestens gleichgroße und übereinanderliegende Öffnungen in allen Decken darüber und im Dach vorhanden sind.

$$A_{v,h} = A_v + k_f \cdot A_h \text{ [m}^2\text{]} \quad (4)$$

Die k_f -Werte dürfen dem Diagramm im Bild 1 entnommen werden.

Hierin bedeuten:

A = rechnerische Brandabschnittsfläche in [m²]

$$h = \frac{\sum A_{vi} \cdot h_i}{\sum A_{vi}} \text{ als gewichtete Öffnungshöhe in [m]}$$

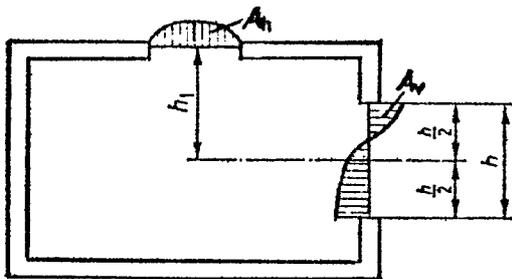
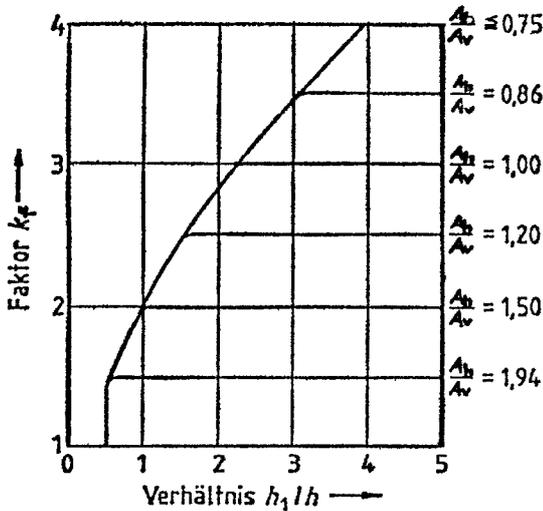
A_{vi} = Fläche jeder Öffnung i in den Außenwänden des Brandabschnittes in $[m^2]$ und
 h_i = die Höhe dieser Öffnung in $[m]$
 A_h = Flächen der horizontalen Öffnungen in $[m^2]$

A_v = Flächen der vertikalen Öffnungen in $[m^2]$
 h_v = senkrechter Abstand zwischen dem Mittelpunkt der senkrechten Öffnung und der Ebene der waagerechten Öffnungen bzw. der Mittelebene einer um mindestens 45° geneigten Öffnung in $[m]$.

Tabelle 2: Wärmeabzugsfaktor w

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	$A_v : A$ $A_v, h : A$		$>0,05$ bis $0,10$	$>0,10$ bis $0,15$	$>0,15$ bis $0,20$	$>0,20$ bis $0,25$	$>0,25$
1	Räume mit einseitiger Öffnung ohne weiteren Luftzutritt	3,2	2,0	1,5	1,2	1,0	0,9
2	Räume mit einseitiger Öffnung mit weiterem Luftzutritt durch Öffnungen in den anschließenden Seiten	2,2	1,5	1,0	0,9	0,7	0,6
3	Räume mit Querlüftung (Öffnungen in gegenüberliegenden Seiten) oder Dachentlüftung	1,8	1,2	0,9	0,7	0,6	0,5

Bild 1. Diagramm zur Berechnung des Koeffizienten k_f



3.3 Berechnung bei mehrgeschossigen Brandabschnitten

Bei mehrgeschossigen Brandabschnitten ist für jedes Geschoß das Verhältnis der bewerteten Öffnungsfläche zur Geschoßfläche gesondert zu ermitteln. Ergeben sich hierbei nach Tabelle 2 für w unterschiedliche Werte, so ist mit einer Berechnung nach Abschn. 2.2 unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Brandlast zu prüfen, ob sich für einzelne Geschosse eine höhere erforderliche Feuerwiderstandsdauer ergibt.

Errechnet sich hierbei jedoch eine niedrigere als die durchschnittliche Feuerwiderstandsdauer, so darf diese nur angewendet werden, wenn es sich um das oberste Geschoß eines Gebäudes ohne anschließenden Dachraum handelt.

4.0 Abbrandfaktor

Der Abbrandfaktor m ist ein Beiwert, mit dem die Brandbelastung zur Berücksichtigung des Brandverhaltens der brennbaren Stoffe in der jeweiligen Art, Form und Verteilung zu multiplizieren ist. Der Abbrandfaktor m kann, falls kein genauere Nachweis geführt wird, für übliche nicht in Tabelle 3 aufgeführte Stoffe mit $m = 1$ angesetzt werden. Für andere Stoffe ist er durch Versuche zu ermitteln.

Tabelle 3: Abbrandfaktor „m“

lfd. Nr.	Material	Lagerungsdichte %(*)	m-Faktor	H _u kWh/kg
1 Holz und Holzwerkstoffe				
1.1 Fichtenholz				
1.1.1	Bretter	50	1,0	4,8
		70	0,8	
1.1.2	Kanthölzer 40 mm × 40 mm	50	1,0	4,8
1.1.3	Kanthölzer 100 mm × 100 mm	50	0,7	4,8
		90	0,5	
1.1.4	Kanthölzer 200 mm × 200 mm	50	0,3	4,8
		95	0,2	
1.1.5	Kanthölzer 500 mm × 500 mm	50	0,2	4,8
		98	0,2	
1.1.6	Rundholz, geschält, Ø 150/300 mm	50	0,5	4,8
1.1.7	Holzwohle, lose	8	1,0	4,7
	Holzwohle, gepreßt	60	0,2	
1.1.8	Spanplatten (DIN 4102-B2)	99	0,2	4,8
2 Papier, Karton				
2.1	Schreibpapier	100	0,2	3,8
2.2	Karton, Packpapier in Ballen	90	0,2	4,2
		100	0,2	4,2
2.3	Papierrollen, stehend	75	0,2	4,2
	Papierrollen, liegend	75	0,2	
2.4	Sanitärkrepppapier in Rollen, in Ballen verpackt	80	1,7	3,7
3 Textile Erzeugnisse				
3.1 Baumwolle				
	Gewebeballen		0,4	4,3
	Fasern zu Ballen verpreßt		0,2	4,3
3.2	Polyamidfasern zu Ballen verpreßt		0,7	7,9
3.3 Polyacrylnitril zu Ballen verpreßt				
	Fasern ohne Brandschutzausrüstung		0,8	8,2
	Fasern mit Brandschutzausrüstung		0,2	6,6
3.4	Fasergemisch zu Ballen verpreßt aus Baumwolle, Polyamid, Polyacrylnitril		0,8	
4 Kunststoffe				
4.1 Polyäthylen				
4.1.1	Granulat in Säcken gestapelt		0,8	12,2
4.1.2	Formteile (leere Bierkästen) gestapelt		0,5	12,2
4.2 Polystrol				
4.2.1	Hartschaum (DIN 4102-B 3) PS 20	100	0,8	11,0

*) Lagerungsdichte = Materialvolumen/Gesamtvolumen
 oder = Schüttdichte/Rohdichte

lfd. Nr.	Material	Lage- m- rungs- Faktor dichte	H _u	
		[%*]	— kWh/kg	
4.2.2	Hartschaum (DIN 4102-B1) PS 20 SE	100	0,4	11,0
4.3	Polyisocyanate			
4.3.1	PUR-Hartschaum mit Brandschutzausrüstung	100	0,3	6,7
4.3.2	PIR-Hartschaum mit Brandschutzausrüstung	100	0,2	6,7
4.4	Polycarbodiimid Hartschaum	100	0,2	8,6
4.5	Ungesättigte Polyesterharze, glasfaserverstärkt			
4.5.1	Profilstäbe lose gestapelt, ohne Brandschutzausrüstung		0,7	5,3
5 Feste Brennstoffe				
5.1	Braunkohlenbriketts lose geschüttet	60	0,3	5,8
6 Brennbare Flüssigkeiten in offener Wanne				
6.1	Chlorbenzol	—	0,5	11,2
6.2	Cyclohexan	—	0,6	8,9
6.3	Dimethylformamid	—	1,3	6,1
6.4	Glycol	—	1,3	4,6
6.5	Heizöl EL	—	0,4	11,7
6.6	Heizöl S	—	0,5	11,4
6.7	Isopropylalkohol	—	1,2	7,5
6.8	Methanol	—	1,0	5,4
6.9	Terpentin	—	0,6	11,5
6.10	Xylol	—	0,4	11,1

Sind in einem Brandabschnitt Brandbelastungen mit unterschiedlichen m-Faktoren vorhanden, so ergibt sich der mittlere Abbrandfaktor zu

$$m_m = \frac{\sum (M_i \cdot H_{ui}) \cdot m_i}{\sum (M_i \cdot H_{ui})} \quad (5)$$

m_i = Abbrandfaktoren der verschiedenen Brandlasten

5.0 Umrechnungsfaktor c

Der Umrechnungsfaktor c in [min m²/kWh] zur Ermittlung der dem Versuchsbrand nach DIN 4102 Teil 2 äquivalenten Branddauer t_g ergibt sich aus Tabelle 3. Mit ihm wird auch der Einfluß der Wärmedämmung der Umfassungsbauteile berücksichtigt. Zwischen den Werten darf interpoliert werden.

Tabelle 4: Umrechnungsfaktor c

Spalte	1	2
Zeile	Wärmedämmung des Brandabschnittes	in [min $\frac{c}{m^2}$ /kWh]
1	ohne	0,15
2	normal*)	0,20
3	hoch	0,25

*) Wärmedämmung aller Umfassungsbauteile nach DIN 4108 Blatt 1, soweit sie nicht weitgehend bei Brandeinwirkung verloren geht

6.0 Sicherheitsbeiwert γ

Der einer ausreichenden Zuverlässigkeit zugeordnete Sicherheitsbeiwert γ , mit dem die äquivalente Branddauer t_g [min] zu multiplizieren ist, um die erforderliche Feuerwiderstandsdauer erf F [min] des Haupttragwerks SK_b 3 zu erhalten, ergibt sich aus Tabelle 5.

Die Einteilung der Bauteile in Sicherheitsklassen SK_b für den Brandfall erfolgt nach Abschn. 3.2.3 der Richtlinien.

Tabelle 5: Sicherheitsbeiwert γ für SK_b 3

Spalte	1	2
Zeile	Gesamtgeschoßfläche des Brandabschnittes A in [m ²]	γ für SK _b 3
1	≤ 1 000	1,0
2	1 600	1,2
3	3 000	1,6
4	5 000	1,9
5	7 000	2,1
6	10 000	2,3
7	15 000	2,6
8	20 000	2,8
9	25 000	2,9
10	30 000	3,1
11	>30 000	3,5

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

7.0 Zusatz-Sicherheitsbeiwert γ_{nb}

Der Zusatz-Sicherheitsbeiwert γ_{nb} zur Beurteilung des Einflusses einer geeigneten Löschanlage (siehe Abschn. 8.0) und einer Werkfeuerwehr (siehe Abschn. 9.0) ergibt sich für SK_b 3 für den Brandfall aus Tabelle 6. Diese Abminderung darf nicht für die Bestimmung der Anforderungen für Bauteile der Sicherheitsklasse SK_b 4 nach Tabelle V der Richtlinien berücksichtigt werden.

Tabelle 6: Zusatz-Sicherheitsbeiwert γ_{nb} (Höchstabminderung)

Spalte	1	2	3
Zeile	Werkfeuerwehr mit taktischen Einheiten	Werkfeuerwehr	Werkfeuerwehr und Löschanlagen
1	1	0,9	0,55
2	2	0,8	0,5
3	3	0,7	0,4
4	4	0,6	0,35

Für eine geeignete Löschanlage allein kann $\gamma_{nb} = 0,6$ angenommen werden.

8.0 Löschanlagen

Es dürfen nur Löschanlagen mit über die Räume gleichmäßig verteilten Düsen o. ä. angerechnet werden, die für das Löschen der vorhandenen Brandlast geeignet sind und entsprechend den anerkannten technischen Regeln bemessen, angeordnet und betrieben sowie regelmäßig gewartet werden.

9.0 Werkfeuerwehr

9.1 Eine Werkfeuerwehr mit der in den folgenden Absätzen genannten Stärke und Ausrüstung kann berücksichtigt werden, wenn diese nach Brandschutzhilfeeistungsgesetz anerkannt ist.

9.2 Die Stärke der Einsatzkräfte wird nach der Anzahl der im Werk einsatzbereiten taktischen Einheiten bewertet. Taktische Einheiten, die nicht überwiegend mit hauptberuflichen Kräften besetzt sind, dürfen nur zur Hälfte angerechnet werden.

9.3 Eine taktische Einheit im Sinne dieser Richtlinien ist eine Gruppe mit der Mindeststärke 1 (Führer) : 8 (Mann) und einem Löschgruppenfahrzeug LF 16/8 nach DIN 14 530 oder einem Fahrzeug mit vergleichbarem Einsatzwert.

Für jede taktische Einheit muß eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min aus einer Druckleitung zur Verfügung stehen.

9.4 Bei 2 oder 3 taktischen Einheiten darf 1, bei 4 taktischen Einheiten dürfen 2 taktische Einheiten als Staffel ausgerüstet sein. Eine Staffel hat die Mindeststärke von 1 (Führer) : 5 (Mann). Zu ihr gehört ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 nach DIN 14 530 oder ein Fahrzeug mit vergleichbarem Einsatzwert.

9.5 Als taktische Einheit dürfen ausschließlich Staffeln nach Abschn. 9.4 angerechnet werden, wenn für jede Staffel mindestens 3200 l/min Löschwasser aus einer

Druckleitung in Verbindung mit entsprechenden Feuerwehrrpumpen und Strahlrohren (Werfern) zur Verfügung stehen.

10.0 Ermittlung der Feuerwiderstandsklassen der Bauteile

Die entsprechenden Feuerwiderstandsklassen der Bauteile ergeben sich auf Grund der errechneten Feuerwiderstandsdauer erF für $SK_b 3$ und der daraus nach Tabelle III der Richtlinien zu bestimmenden Brandschutzklasse, mit der nach Tabelle IV der Richtlinien die Gefahrenklasse der Anlage ermittelt werden kann.

Aus der Gefahrenklasse können dann mit der Tabelle V der Richtlinien die erforderlichen Feuerwiderstandsdauern für die verschiedenen Bauteile der Anlage in den Sicherheitsklassen $SK_b 1$ bis $SK_b 4$ nach Abschn. 6.0 festgelegt werden.

1390

1. Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Kürzung und Zahlungsvorbehalt

1392

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Festsetzung für die restlichen Löhne aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Arbeiterlöhne aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers, und zwar der Kapitel

0801
0812
0818
0819
0826

auf die

2. Gesonderte Zahlungsvorbehalte wegen möglicher weiterer Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes sowie im Hinblick auf die Durchführung des Art. 1 Nr. 1 eines Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes

Bezug: Erlaß des HMdI vom 23. November 1981 (StAnz. S. 2227)

Im letzten Absatz des o. a. Erlasses muß das letzte Wort statt „Beamtenersatz“ richtig „Beamtengesetz“ lauten.

Die Redaktion

StAnz. 50/1981 S. 2332

1391

Ungültigkeitserklärung eines Bauschätzer-Ausweises

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt am 11. Februar 1981 ausgestellte Schätzer-Ausweis für Herrn Stuart MacLinks, geboren am 19. Dezember 1947, wohnhaft Schneckenmühle, 6109 Mühlthal 1, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 19. November 1981

Hessische
Brandversicherungskammer
6q — 30/I

StAnz. 50/1981 S. 2332

1392

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) in Kassel übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 27. November 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 50/1981 S. 2332

1393

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1982

Hiermit genehmige ich den von der Sechsten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 4. Tagung vom 4. November bis 14. November 1981 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1982 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268).

Wiesbaden, 23. November 1981

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 873/6/4 — 1 — 20

StAnz. 50/1981 S. 2332

Die Sechste Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 4. Tagung vom 9. bis 14. November 1981 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 (KABl. S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (KABl. S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

Landeskirchensteuerbeschuß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsatzes von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).
2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziff. 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

Frankfurt am Main, 13. November 1981

Synode der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
Der Kirchensynodalvorstand

1394

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) – LVKO-AnwErl. –

Bezug: Runderlasse vom 28. September 1971 (StAnz. S. 1853) und 12. Dezember 1980 (StAnz. S. 2433)

Zur Anwendung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) vom 5. November 1981 (GVBl. I S. 392) bestimme ich folgendes:

I

Zur Kostenordnung

1. zu § 2 Abs. 1

a) Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörde nur für die Herausgabe und das Wiedereinordnen der Unterlagen sowie für kurze Erläuterungen — bis zu einer halben Stunde — in Anspruch genommen werden. Wird diese Zeit überschritten, so sind dafür Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 24 KostVerz.-LVKO) zu erheben.

b) Wird eine Auskunft aus Gründen der Geschäftsvereinfachung nicht mündlich, sondern unter Verwendung eines Vordrucks erteilt, so ist sie ebenfalls gebührenfrei.

2. zu § 2 Abs. 3

An einschlägigen Rechtsvorschriften kommen hauptsächlich die in der Anlage 2 zum KostO-AnwErl. (mein RdErl. vom 7. Oktober 1981 — StAnz. S. 2111 —) zusammengestellten Bestimmungen in Betracht.

3. zu § 3 Abs. 2

In der Anlage zu diesem Erlaß sind allgemein nach § 3 Abs. 2 bewilligte Gebührenermäßigungen aufgeführt.

4. zu § 5

Da die Einsparung bei der Fortsetzung der Bearbeitung häufig geringer sein wird als die Gebühr nach Abs. 1, kann sich im ganzen eine höhere Gebühr ergeben, als sie ohne Unterbrechung zu erheben gewesen wäre.

II

Zum Kostenverzeichnis

5. zu Nrn. 1, 2 und 3

Die Kosten für Auszüge aus den Messungs- und Berechnungsakten sind nach Nr. 23 KostVerz.-LVKO zu erheben.

6. zu Nr. 4

Als Auszüge aus den TP-, NivP- und GravP-Übersichten sollen nur Kopien ganzer Blätter abgegeben werden.

7. zu Nr. 7

Werden Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörde für Erläuterungen länger als eine halbe Stunde in Anspruch genommen, so sind dafür Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 24 KostVerz.-LVKO) zu erheben.

8. zu Nrn. 8 bis 11

a) In Abschnitt II KostVerz.-LVKO wird davon ausgegangen, daß die großmaßstäbigen Karten und Auszüge, zumindest jedoch die Vervielfältigungsoriginale, bereits vorliegen. Falls ein Antragsteller sich verpflichtet hat, die vollen Kosten oder einen Teil von diesen für die Herstellung der Vervielfältigungsoriginale selbst zu tragen, so sind die Kosten ausschließlich nach Nr. 23 KostVerz.-LVKO zu erheben.

b) Die Kostensätze in Abschnitt II KostVerz.-LVKO gelten auch für noch vorhandene Blätter der Deutschen Grundkarte 1:5000 (DGK 5) mit ihren Entwicklungsstufen.

9. zu Nr. 15

Für die Abgabe von Vervielfältigungsstücken des in den Jahren 1975/76 erstellten Luftbildplanwerkes von Hessen bleibt der Gemeinsame RdErlaß vom 3. März 1976 (StAnz. S. 591) unberührt.

10. zu Nr. 16 Buchst. a

Mit der Grundgebühr ist die Überlassung des Herstellungsstückes an den Antragsteller abgegolten.

11. zu Nrn. 23/24

Für die Abmarkung, Sicherung und Verlegung von Festpunkten des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes gilt Nr. 41 des KostO-AnwErl.

12. zu Nr. 25 Buchst. e

Grundsätzlich sind Vergütungen, die den Dienstkräften bei den örtlichen Arbeiten entstehen, zu erheben. In dem angegebenen Betrag sind sowohl die Auslagen für die Tagegelder als auch für den Feldaufwand enthalten. Ansätze unter einer halben Stunde bleiben unberücksichtigt.

III

Zum Verwaltungskostengesetz

13. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), gelten auch für die Erhebung der Kosten für Leistungen der Landesvermessungsbehörden, soweit das Landesvermessungsgesetz und die Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden keine anderweitigen Regelungen enthalten (beispielsweise Verjährung, Säumniszuschlag).

14. Durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137) ist außerdem klargestellt worden, daß für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden weder eine persönliche noch eine sächliche Gebührenbefreiung besteht.

IV

Zum Verwaltungsverfahrensgesetz

15. Bei den in der LVKO fixierten Gebührentatbeständen handelt es sich um Leistungen der Landesvermessungsbehörden, die in der Erfüllung von bedeutsamen selbständigen Aufgaben bestehen. Sie sind daher nicht ergänzende Hilfe im Sinne des § 4 HVwVfG (Amtshilfe).

V

Aufhebung von Vorschriften

16. Meine RdErlasse vom 28. September 1971 und vom 12. Dezember 1980 sowie alle weiteren entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften werden mit Ablauf des 31. Dezember 1981 aufgehoben.

Wiesbaden, 27. November 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III d 2 — K 3330 A — 33

StAnz. 50/1981 S. 2333

Anlage

(zu Nr. 3 des LVKO-AnwErl.)

Gebührenermäßigungen gem. § 3 Abs. 2 LVKO

Nummer
des KostVerz.

1 bis 5, 8, 9
Buchst. b und c,
10, 14 Buchst. b,
18, 21

Die Gebühren werden ermäßigt um 50 v.H., wenn Schüler oder Studenten durch eine Bescheinigung der Schule (Fachhochschule, Universität) nachweisen, daß die beantragten Unterlagen für Ausbildungszwecke benötigt werden.

1 bis 25

Für die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände gilt Anlage 1 Nr. 2 des KostO-AnwErl.

1395

An das Hessische Landesamt für Straßenbau
Wiesbaden

Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen (RWS)

Bezug: Erlasse vom 11. August 1971 (StAnz. S. 1463) und vom 9. Januar 1973 (StAnz. S. 171)

Der Bundesminister für Verkehr hatte mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1971 vom 26. Juli 1971 die Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen (RWS*) sowie mit Zusatz-Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1972 vom 15. Dezember 1972 Ergänzungen*)

*) hier nicht veröffentlicht

hierzu übersandt. Mit meinen o. a. Erlassen hatte ich die Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen (RWS) zur probeweisen Anwendung bei den Bundesfernstraßen eingeführt.

Bis zur Überarbeitung und Einführung einer entsprechenden Neufassung der Richtlinie behält die „RWS“ weiterhin Gültigkeit. Sie ist im gegebenen Fall auch bei der Planung von Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Wiesbaden, 25. November 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 1 — 63 a 12
StAnz. 50/1981 S. 2333

1396

Widmung einer Neubaustrecke der Bundesstraße 3 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 34 in der Gemarkung Bürgeln der Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

1. Die in der Gemarkung Bürgeln der Gemeinde Cölbe im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke
von km 0,000 neu (= km 0,515 der K 34 neu
— an der Anschlußstelle Bürgeln der B 3/62 neu —)
bis km 0,866 neu (an der B 3 zwischen
Bernsdorf und Chausseehaus) = 0,866 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 34 in der Gemarkung Bürgeln
von km 6,489 alt
bis km 7,449 alt (an der B 62) = 0,960 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Cölbe über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. November 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30
StAnz. 50/1981 S. 2334

1397

Abstufung der Kreisstraße 64 in der Gemarkung Halsdorf der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die in der Gemarkung Halsdorf der Gemeinde Wohratal im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Kreisstraße 64

von km 0,004 (an der B 3)
bis km 0,857 (Ende der K 64 in Halsdorf) = 0,853 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Wohratal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. November 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30
StAnz. 50/1981 S. 2334

1398

Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes zur Änderung der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV)

Bezug: Änderungs-Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes vom 26. Oktober 1981 (StAnz. S. 2116)

In Zeile 5 der Präambel (StAnz. S. 2116, rechte Spalte) ist hinter den Worten „in Verbindung mit § 197 ABG“ ein Komma zu setzen;

in Art. 1 der o. a. Bergverordnung in Nr. 34, letzte Zeile (StAnz. S. 2119, rechte Spalte), muß es statt „Zündschnurzündern“ richtig „Zündschnuranzündern“ heißen;

in Nr. 45, Zeile 9 (StAnz. S. 2120, linke Spalte), ist hinter den Worten „des Bohrlochs“ das Komma zu streichen;

in Nr. 64 (StAnz. S. 2121, linke Spalte) muß es statt „§ 178 erhält folgende Fassung:“ richtig „Die §§ 178 und 179 werden aufgehoben.“ heißen;

in Nr. 65, Zeile 1 (StAnz. S. 2121, linke Spalte), muß es statt „§ 179 wird aufgehoben.“ richtig „§ 182 erhält folgende Fassung:“ heißen;

in Nr. 66, Zeilen 1 und 2 (StAnz. S. 2121, rechte Spalte), muß es statt „§ 182 erhält folgende Fassung: „§ 178 . . .“ richtig „Als § 188 wird eingefügt: „§ 188 . . .““ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 50/1981 S. 2334

1399

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Zuständigkeit für die Genehmigung der Errichtung bundesunmittelbarer Betriebskrankenkassen

Im Rahmen einer Länderumfrage haben sich bereits im Jahre 1978 die Länder einvernehmlich dafür ausgesprochen, daß das Bundesversicherungsamt für die Genehmigung der Errichtung bundesunmittelbarer Betriebskrankenkassen zuständig sein soll.

Nunmehr erklärten sich anlässlich der 22. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden am 15./16. Oktober 1981 die Länder mit

Ausnahme von Bremen und Rheinland-Pfalz damit einverstanden, bis zu einer gerichtlichen Klärung die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes bei folgenden Organisationsakten anzunehmen:

- a) Anschlußerrichtung landesunmittelbarer Betriebskrankenkassen, die zur Bundesunmittelbarkeit führt,
- b) Genehmigung der deklaratorischen Satzungsänderungen von Betriebskrankenkassen (§ 245 Abs. 3 RVO), die nach Art. 87 Abs. 2 GG bundesunmittelbar geworden sind,

- c) Vereinigung von landesunmittelbaren und bundesunmittelbaren oder nur landesunmittelbaren zu bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen,
 d) Ausscheidung von Kassenteilen aus bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 23. November 1981

Der Hessische Sozialminister
 StS — I B 2 a — 54 a 2100 —
 1213/81

StAnz. 50/1981 S. 2334

1400

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

Bezug: Erlasse vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1647) und vom 7. Februar 1978 (StAnz. S. 448)

Gemäß § 14 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), werden in Hessen öffentlich empfohlen die aktiven Schutzimpfungen gegen:

1. Diphtherie
2. Wundstarrkrampf
3. Keuchhusten
4. Poliomyelitis (übertragbare Kinderlähmung)
5. Masern
6. Mumps
7. Röteln
8. Tollwut
9. Tuberkulose
10. Virusgrippe (Influenza)

Die Schutzimpfungen gelten auch bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen.

Für die Schutzimpfungen dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul Ehrlich-Institut) zugelassen sind.

Die Impfungen sind dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der von der Ständigen Impfkommission des Bundesgesundheitsamtes empfohlenen Altersgrenzen und Indikationsbereiche.

Wer durch eine Impfung, die nach diesem Erlaß öffentlich empfohlen und in Hessen vorgenommen worden ist, einen Impfschaden erleidet, erhält auf Antrag Versorgung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundes-Seuchengesetz).

Zuständig ist in Hessen nur das Versorgungsamt Fulda (§ 5 Abs. 2 BSeuchG ZustVO vom 4. November 1980 — GVBl. I S. 402 —).

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. November 1981 in Kraft.

Gleichzeitig werden die o. a. Erlasse aufgehoben.

Wiesbaden, 10. November 1981

Der Hessische Sozialminister

StS — III A 4 — 18 d 12

StAnz. 50/1981 S. 2335

1401

Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384)

Bezug: Erlaß vom 21. Januar 1981 (StAnz. S. 353)

Mein o. a. Erlaß wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt geändert:

A. 1.2 Leistung von Barmitteln

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt geändert:

Für Asylbewerber gelten folgende Sätze:

1. Monatliches Taschengeld
ab Geburt bis zum 6. Lebensjahr 5,— DM
2. Monatliches Taschengeld
ab Vollendung des 6. Lebensjahres
bis zum 10. Lebensjahr 10,— DM
3. Monatliches Taschengeld
ab Vollendung des 10. Lebensjahres
bis zum 14. Lebensjahr 30,— DM
4. Monatliches Taschengeld
ab Vollendung des 14. Lebensjahres
bis zum 18. Lebensjahr 50,— DM
5. Monatliches Taschengeld
ab Vollendung des 18. Lebensjahres 70,— DM.

Zahlung erfolgt vom Tage des Zugangs an in der Gemeinschaftsunterkunft Schöneck oder Schwalbach.

Endbeträge sind 5 Pf auf 10 Pf aufzurechnen bzw. ab 4 Pf abzurechnen.

Ändert sich bei Geburtstagen das zu zahlende Taschengeld, ist der höhere Satz vom Ersten des Geburtsmonats an zu zahlen. Das Taschengeld wird monatlich im voraus gezahlt.

Verlassen Asylbewerber Hessen, ist auf dem Begleitzettel die Höhe des im Abgangsmonat gezahlten Taschengeldes zu vermerken.

B. 1.4 Kosten für Investitionsvorhaben

Es wird folgende Ergänzung angefügt:

Je nach Höhe der Aufwendungen für Investitionsvorhaben ist die Miete anteilmäßig nachzulassen.

Bei Ankauf von geeigneten Objekten erfolgt je nach Höhe eines evtl. gewährten Zuschusses eine anteilige Anrechnung auf die Miete. Ein Ankauf darf nur mit meiner Zustimmung durchgeführt werden.

C. Ziff. 2 „Kostenerstattung für Asylberechtigte und Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen werden“

wird wie folgt ergänzt:

2.3 Personalkosten (neu)

Personalkosten werden erstattet entsprechend den Ausführungen zu Ziff. 1.3.

D. Ziff. 3 wird wie folgt ergänzt:

Entsprechend ist bei Asylbewerbern mit Arbeiterlaubnis zu verfahren.

Reicht das Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben nicht zur Kostendeckung aus, ist analog der Regelung in § 23,3 BSHG ein Mehrbedarf anzuerkennen.

Darüber hinaus ist Taschengeld nach Ziff. 1.2 weiterhin zu gewähren.

Wiesbaden, 24. November 1981

Der Hessische Sozialminister
 IV A 4a — 58m 06/81

StAnz. 50/1981 S. 2335

1402

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Ausführung der Richtlinie des Rates der EG vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG)

1. Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 17. Dezember 1979 die als Anlage abgedruckte

Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG) verabschiedet. Sie wurde am 26. Januar 1980 im Amtsblatt der EG (L 20/43) veröffentlicht. Bereits mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 20. Dezember 1979 ist die Richtlinie nach Artikel 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft wirksam geworden. Sie ist von den Mitgliedstaaten zu beachten und nach den innerstaatlichen Regelungen binnen der in Artikel 21 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung zu vollziehen.

2. Die Richtlinie soll der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf dem Gebiet des Gewässerschutzes dienen und bezweckt einen verstärkten Schutz des Grundwassers.

Die Richtlinie enthält insbesondere Verbote für das Einleiten von den in der Liste I der Anlage zur Richtlinie aufgeführten besonders gefährlichen Stoffen (Artikel 4). Für die in der Liste II der Anlage zur Richtlinie enthaltenen weiteren gefährlichen Stoffen wird vor dem Einleiten eine eingehende Prüfung verlangt (Artikel 5 und 7). Eine Überwachung des Grundwassers bei genehmigten Einleitungen (Artikel 8), wie auch eine Bestandsaufnahme der Einleitungen (Artikel 15) werden vorgeschrieben.

3. Die Richtlinie wird im Rahmen der geltenden wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften vollzogen. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Zu Artikel 1 (Begriffsbestimmungen)

Unter direkter und indirekter Ableitung (Abs. 2 Buchst. b) und c) ist das Einleiten in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG) zu verstehen.

Zu Artikel 3 (Maßnahmen)

Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 3 sind in der Bundesrepublik Deutschland die bestehenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (insbesondere §§ 2, 3, 6, 7a, 34 WHG), die landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 12. Mai 1981 — GVBl. I S. 154 —, diese Verwaltungsvorschrift zur Einführung der Grundwasserschutz-Richtlinie sowie die im Vollzug dieser innerstaatlichen Vorschriften ergehenden weiteren Hinweise und Verwaltungsakte.

Zu Artikel 4 (Verbote für Stoffe der Liste I)

Das Einleiten von Stoffen der Liste I ist, soweit nicht die Voraussetzungen des Artikels 2 vorliegen, bereits nach §§ 2 und 34 WHG verboten. Gegen unerlaubte Einleitungen ist einzuschreiten.

Die in Abs. 1, zweiter Gedankenstrich, vorgeschriebene Prüfung bei Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I ist im Rahmen der abfallrechtlichen Verfahren (§ 7 AbfG) oder der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 WHG) vorzunehmen.

Andere Tätigkeiten im Sinne des dritten Gedankenstrichs des Absatzes sind insbesondere das Lagern von Stoffen der Liste I. Die geeigneten Maßnahmen sind ergriffen, wenn die Vorschriften der §§ 19 ff. WHG und der landesrechtlichen Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe eingehalten werden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Ausnahmen von den sich aus Abs. 1 ergebenden Verboten.

Die in Artikel 4 und in den folgenden Artikeln vorgesehenen Genehmigungen sind die nach dem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Verwaltungsakte, also insbesondere die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die abfallrechtlichen Planfeststellungen und Genehmigungen.

Zu Artikel 14 (Bestehende Einleitungen)

Die Frist für bestehende Einleitungen nach Artikel 14 endet 4 Jahre nach Veröffentlichung dieses Erlasses.

Wiesbaden, 27. November 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I C 2 — 79 g 02.05.18 — 3549/81
StAnz. 50/1981 S. 2335

RICHTLINIE DES RATES vom 17. Dezember 1979

über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (86/68/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,
auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schutz des Grundwassers in der Gemeinschaft gegen Verschmutzung, insbesondere durch bestimmte toxische, langlebige und bioakkumulierbare Stoffe, erfordert ein Tätigwerden der Gemeinschaft.

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973⁴⁾ und 1977⁵⁾ sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers gegen bestimmte Schadstoffe vorgesehen.

In der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁶⁾ ist in Artikel 4 der Erlaß einer besonderen Richtlinie über Grundwasser vorgesehen.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in das Grundwasser bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist daher angezeigt, auf diesem Gebiet die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages anzugleichen.

Es erscheint notwendig, in Verbindung mit dieser Angleichung der Rechtsvorschriften eine gemeinschaftliche Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität durchzuführen. Es ist daher angezeigt, in diesem Bereich einige spezifische Bestimmungen vorzusehen. Der Vertrag sieht die zu diesem Zweck erforderlichen Aktionsbefugnisse jedoch nicht vor; somit ist Artikel 235 des Vertrages anzuwenden.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind die Ableitungen von Haushaltsabwässern aus bestimmten einzelstehenden Wohnstätten und die Ableitungen, die Stoffe aus der Liste I oder II in sehr geringen Mengen und Konzentrationen enthalten, wegen ihrer geringen Verschmutzungsgefahr und der Schwierigkeit einer Überwachung solcher Ableitungen auszuschließen. Ferner sind die Ableitungen von Substanzen mit radioaktiven Stoffen, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsregelung sein werden, auszuklammern.

Um einen wirksamen Schutz des Grundwassers in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß die Ableitung von Stoffen aus der Liste I verhindert und die Ableitung von Stoffen aus der Liste II begrenzt werden.

Es ist zwischen direkten Ableitungen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser einerseits und Maßnahmen, die zu einer indirekten Ableitung dieser Stoffe führen können, andererseits zu unterscheiden.

Mit Ausnahme der von vornherein untersagten direkten Ableitungen von Stoffen der Liste I ist jede Ableitung einer Genehmigung zu unterwerfen. Eine solche Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn eine Prüfung des Aufnahmemilieus durchgeführt worden ist.

Nach Untersuchung des Aufnahmemilieus und vorheriger Genehmigung sind Ausnahmen von der Regelung des Verbots der Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zulässig, wenn die Ableitung in Grundwasser erfolgt, das auf Dauer für andere Nutzungen, insbesondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke, untauglich ist.

Die künstlichen Anreicherungen des für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bestimmten Grundwassers ist einer besonderen Regelung zu unterwerfen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser überwachen.

Es muß eine Bestandsaufnahme der Genehmigungen für die Ableitungen der Stoffe aus der Liste I sowie die direkten Ableitungen von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser vorgenommen werden sowie eine Bestandsaufnahme der Genehmigungen für künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

¹⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 35.

²⁾ ABl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978, S. 39.

³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

⁴⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 3.

⁵⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 22.

⁶⁾ ABl. Nr. C 37 vom 14. 2. 1978, S. 3.

Die Republik Griechenland soll gemäß der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge am 1. Januar 1981 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden; für diesen Fall muß für diesen Staat angesichts seiner unzureichenden technischen und verwaltungsmäßigen Infrastruktur die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben, von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezweckt, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I oder II des Anhangs aufgeführten Stoffgruppen und Stofffamilien gehören — nachstehend „Stoffe aus der Liste I oder II“ genannt — zu verhüten und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Grundwasser: alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
- b) direkte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser ohne Boden- oder Untergrundpassage;
- c) indirekte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser nach Boden- oder Untergrundpassage;
- d) Verschmutzung: direkte oder indirekte Ableitung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in das Grundwasser, wenn dadurch die menschliche Gesundheit oder die Wasserversorgung gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Ableitungen von Haushaltsabwässern aus einzelstehenden Wohnstätten, die nicht an ein Kanalisationsnetz angeschlossen sind und außerhalb von Zonen liegen, die zwecks Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch geschützt sind;
- b) Ableitungen, die nach Feststellung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Stoffe aus der Liste I oder II in so geringer Menge und Konzentration enthalten, daß jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausgeschlossen ist;
- c) Ableitungen von Substanzen, die radioaktive Stoffe enthalten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) die Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern und
- b) die Ableitung von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser zu begrenzen, damit die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhütet wird.

Artikel 4

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 3 Buchstabe a)

- verbieten die Mitgliedstaaten jegliche direkte Ableitung von Stoffen aus der Liste I;
- führen die Mitgliedstaaten vor den Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können, eine Prüfung durch. Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung verbieten die Mitgliedstaaten diese Maßnahme oder erteilen eine Genehmigung, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die nötig sind, um diese Ableitung zu verhindern;
- ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I, die aus anderen als den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, zu verhindern. Sie unterrichten hiervon die Kommission, die im Lichte dieser Information dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten kann.

(2) Ergibt sich bei einer vorherigen Prüfung, daß das Grundwasser, in das die Ableitung von Stoffen aus der Liste I vorgesehen ist, auf Dauer für andere Nutzungen, insbesondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke, untauglich ist, so können die Mitgliedstaaten die Ableitung dieser Stoffe genehmigen, sofern das Vorhandensein dieser Stoffe die Nutzung von Bodenschätzen nicht behindert.

Diese Genehmigungen können nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß alle technischen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden, damit diese Stoffe nicht andere Wassersysteme erreichen oder andere Ökosysteme schädigen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach vorheriger Prüfung Ableitungen bei der Wiedereinleitung von Wasser, das im Rahmen geothermischer Verfahren verwendet wird, von Grubenwasser von Bergwerken und Steinbrüchen oder von Wasser, das für bestimmte Bauarbeiten abgepumpt wird, in dieselbe Grundwasserschicht genehmigen.

Artikel 5

- (1) Um die Verpflichtung des Artikels 3 Buchstabe b) zu erfüllen, führen die Mitgliedstaaten eine Prüfung durch
 - vor jeder direkten Ableitung von Stoffen aus der Liste II, um diese Ableitungen zu begrenzen;
 - vor Maßnahmen zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung können die Mitgliedstaaten eine Genehmigung erteilen, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, mit denen die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhindert werden kann.

(2) Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um jede indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste II, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, einzuschränken.

Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 4 und 5 bedürfen künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung einer besonderen Genehmigung, die für jeden Einzelfall von den Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Eine solche Genehmigung wird nur erteilt, wenn für das Grundwasser keine Verschmutzungsgefahr besteht.

Artikel 7

Die vorherigen Prüfungen im Sinne der Artikel 4 und 5 müssen eine Untersuchung der hydrogeologischen Bedingungen der betreffenden Zone, der etwaigen Reinigungskraft des Bodens und des Untergrundes sowie der Gefahren einer Verschmutzung und einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers durch die Ableitung umfassen und die Feststellung ermöglichen, ob die Ableitung in das Grundwasser vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus eine angemessene Lösung darstellt.

Artikel 8

Die Genehmigungen nach den Artikeln 4, 5 und 6 können nur erteilt werden, nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgestellt haben, daß die Überwachung des Grundwassers und insbesondere seiner Qualität gewährleistet ist.

Artikel 9

Wird eine direkte Ableitung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 oder Artikel 5 genehmigt, oder wird eine Abwasserbeseitigung, die zwangsläufig zu einer indirekten Ableitung führt, gemäß Artikel 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen:

- Ort der Ableitung,
- Ableitungsverfahren,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der in der Ableitung vorhandenen Stoffe, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,
- die zulässige Höchstmenge eines Stoffes in der Ableitung während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen und angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,
- Vorkehrungen, die die Überwachung der Ableitung in das Grundwasser ermöglichen,

— erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

Artikel 10

Wird eine Maßnahme zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung, die zu einer indirekten Ableitung führen kann, gemäß Artikel 4 oder 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen:

- Ort dieses Vorgangs,
- Verfahren zur Beseitigung oder Lagerung,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der Stoffe in den zu beseitigenden oder zu lagernden Substanzen, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,
- zulässige Höchstmenge von Substanzen, die Stoffe aus der Liste I oder II enthalten, die beseitigt oder gelagert werden sollen — und, wenn möglich, dieser Stoffe selbst — während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen sowie angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,
- in den Fällen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 1 die technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, um jede Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser und jede Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe aus der Liste II zu verhindern,
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

Artikel 11

Die Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden; sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft. Sie können verlängert, geändert oder widerrufen werden.

Artikel 12

(1) Erklärt der Antragsteller einer Genehmigung nach Artikel 4 oder 5, daß er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhalten kann, oder stellt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dies fest, so wird die Genehmigung verweigert.

(2) Werden die in einer Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten, so unternimmt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, daß diese Bedingungen erfüllt werden; erforderlichenfalls widerruft sie die Genehmigung.

Artikel 13

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser.

Artikel 14

Für die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits bestehenden Ableitungen von Stoffen aus der Liste I oder II können die Mitgliedstaaten eine Frist von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen festlegen, nach deren Ablauf die betreffenden Ableitungen den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen müssen.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen eine Bestandsaufnahme der nach Artikel 4 erteilten Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen aus der Liste I, der nach Artikel 5 erteilten Genehmigungen für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II und der nach Artikel 6 erteilten Genehmigungen vor.

Artikel 16

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen im Einzelfall alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über

- a) die Ergebnisse der vorherigen Prüfungen nach Artikel 4 und 5,
- b) Einzelheiten bezüglich der erteilten Genehmigungen,
- c) die Ergebnisse der durchgeführten Überwachung und Kontrollen,
- d) die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen nach Artikel 15.

(2) Die bei der Anwendung dieses Artikels erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie angefordert worden sind.

(3) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 17

Bei Ableitungen in grenzüberschreitende Grundwasserschichten unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die beabsichtigt, diese Ableitungen zu genehmigen, vor Erteilung einer Genehmigung die betroffenen anderen Mitgliedstaaten. Auf Antrag eines der betroffenen Mitgliedstaaten finden vor Erteilung einer Genehmigung Konsultationen statt, an denen die Kommission teilnehmen kann.

Artikel 18

Die Durchführung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls unmittelbar oder mittelbar eine Verschmutzung des in Artikel 1 genannten Wassers zur Folge haben.

Artikel 19

Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen.

Artikel 20

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission eine Revision und erforderlichenfalls Ergänzung der Listen I und II im Lichte der gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls unter Überführung von Stoffen aus der Liste II in die Liste I.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die genannte Frist beträgt für die Republik Griechenland im Fall ihres Beitritts am 1. Januar 1981 vier Jahre.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Mitgliedstaat Maßnahmen nach Absatz 1 in Kraft setzt, treten die Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG über Grundwasser für ihn außer Kraft.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1979.

In Namen des Rates
Der Präsident
S. BARRETT

Liste I der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste I umfaßt die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die auf Grund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden.

Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben¹⁾
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen

¹⁾ Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Liste II der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste II umfaßt die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

- | | |
|------------|---------------|
| 1. Zink | 9. Molybdän |
| 2. Kupfer | 10. Titan |
| 3. Nickel | 11. Zinn |
| 4. Chrom | 12. Barium |
| 5. Blei | 13. Beryllium |
| 6. Selen | 14. Bor |
| 7. Arsen | 15. Uran |
| 8. Antimon | 16. Vanadium |

- | | |
|--------------|------------|
| 17. Kobalt | 19. Tellur |
| 18. Thallium | 20. Silber |
2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
 3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
 4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
 5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
 6. Fluoride;
 7. Ammoniak und Nitrite.

1403

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finkenbachtal bei Finkenbach“ vom 24. November 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das „Finkenbachtal bei Finkenbach“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Finkenbachtal bei Finkenbach“ liegt in der Gemarkung Unter-Schönmattenweg Gemeindebezirk Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße, in der Gemarkung Finkenbach, Gemeindebezirk Rothenberg und in der Gemarkung Rothenberg, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von 28,8290 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den mäandrierenden, nicht ausgebauten Finkenbach und die bachbegleitende Ufervegetation mit den artenreichen Tier- und Pflanzengesellschaften auf den angrenzenden Feuchtwiesen zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen zu ändern;
12. Vieh weiden zu lassen;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Stockenten und Waldschnepfen sowie nicht in Form der Gesellschaftsjagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie die Verlegung einer Abwasserleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Ergänzung bestehender Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen ändert (§ 3 Nr. 11);
12. Vieh weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1981

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
9 — 46 d 04/01 F 4
gez. Graulich

St.Anz. 50/1981 S. 2339

1404

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winkeler Aue“ vom 24. November 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und 4 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Winkeler Aue“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Winkeler Aue“ besteht aus der Rheininsel gleichen Namens, den flußaufwärts und abwärts sich anschließenden Leitwerken sowie dort vorhandenen oder neu entstehenden Auflandungen. Das Gesamtgebiet erstreckt sich von Stromkilometer 519,0 bis 520,5, Flur 30, Flurstück 1/3 der Gemarkung Winkel, Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist es, die Weiterentwicklung einer seit Ende der 1930er Jahre durch Auflandung neu entstehenden Insel zu sichern. Heute stellt diese im natürlichen Rheinstrom ehemals regelmäßig auftretende Erscheinung eine ausgesprochene Seltenheit dar. Die dabei ablaufenden erdgeschichtlichen Vorgänge sowie die allmähliche Besiedlung durch die

Pflanzen- und Tierwelt in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen, einschließlich des Übergangs einer Weichholzaue in eine Hartholzaue, unter dem ungehinderten Einfluß der Wasserstandsschwankungen des Rheins sind von besonderem wissenschaftlichen Interesse. Als Rast- und Überwinterungsstätte verschiedener, darunter bestandsgefährdeter, Wasservogelarten ergänzt das Gebiet das nahegelegene Europa-Reservat und Feuchtgebiet internationaler Bedeutung „Rhein zwischen Eltville und Bingen“.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen bzw. in die sich entwickelnden Pflanzengesellschaften einzugreifen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. an der Insel, an ihren Auflandungen sowie an den Leitwerken anzulanden oder diese zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. das Gebiet in irgendeiner Art zu nutzen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben;
16. die Jagd auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und die Wahrung ihrer sonstigen Belange im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. das Anlanden durch Wassersportler auf der eingezäunten Fläche an der Südwestspitze der Insel vom 1. April bis 30. September.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt bzw. in die sich entwickelnden Pflanzengesellschaften eingreift (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. an der Insel, an ihren Auflandungen sowie an den Leitwerken anlandet oder diese betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. das Gebiet in irgendeiner Art nutzt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Jagd ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

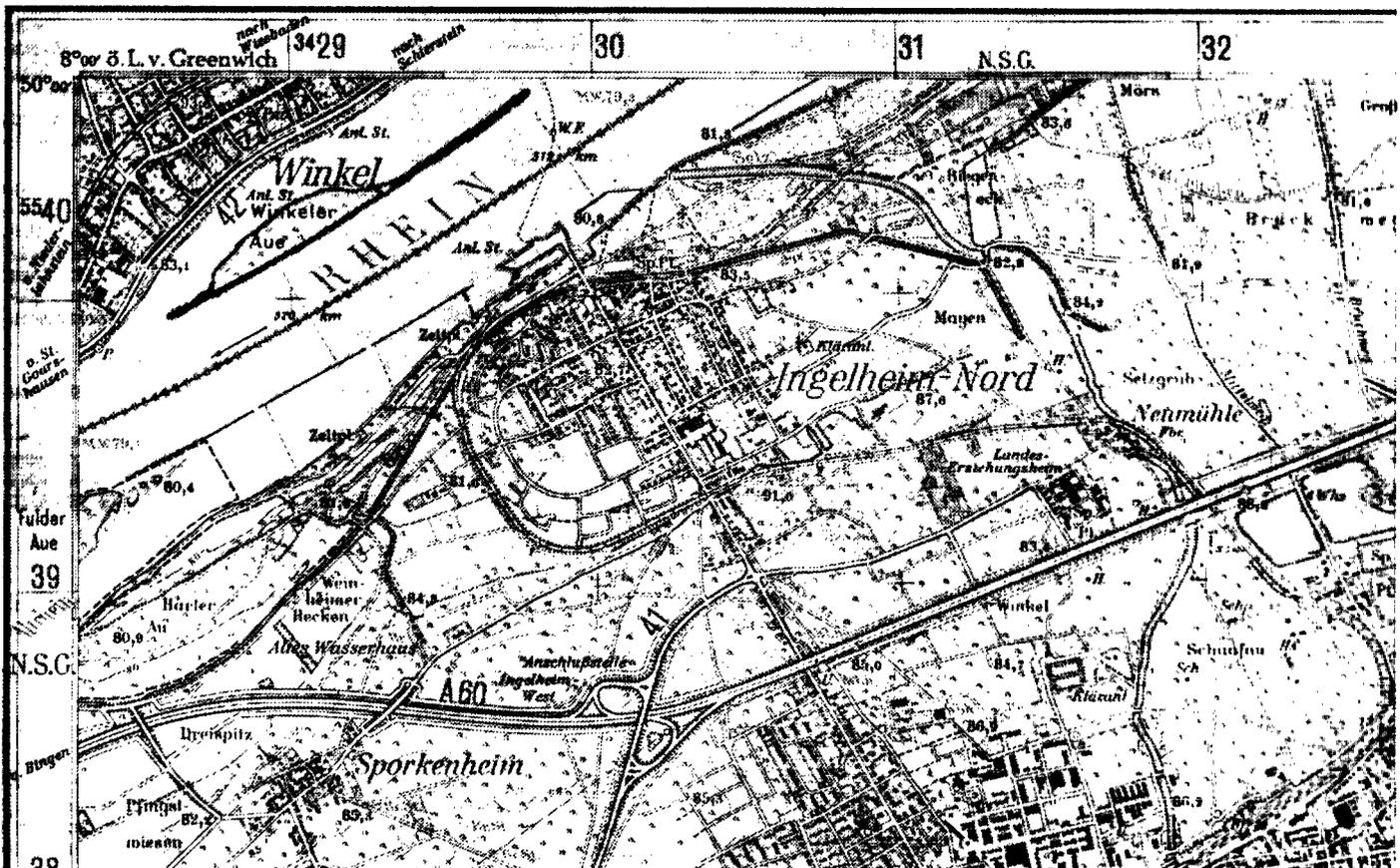
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1981

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 50/1981 S. 2341

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winkeler Aue“
Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 6014 Ingelheim am Rhein



1405 KASSEL

Verordnung zur Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Steinhauck“

Nachdem der Schutzgrund für die einstweilig sichergestellten Flächen in den Gemarkungen Lütter, Melters, Eichenzell, Pilgerzell und Dietershausen entfallen ist, wird die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung vom 14. Oktober 1975 (StAnz. S. 2092) hiermit aufgehoben.

Kassel, 26. November 1981

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1981 S. 2342

1406

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

bei der Kriminalpolizei

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern** Polizeimeister (BaL) Gerhard Schleicher, KK Eschwege (30. 10. 81), Polizeimeister (BaP) Bernd van der Heide, KK Korbach (23. 10. 81);

zu **Kriminalobermeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Arthur Belika, Martin Hillenbrand, beide PD Fulda (beide 17. 9. 81), Günther Nickel, KK Hersfeld, Polizeiobermeister (BaP) Harald Mark, KK Korbach (beide 12. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage Kriminalhauptmeister (BaL) Manfred Kister, PD Fulda (1. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaL) Jürgen Schmidt, KK Hersfeld (25. 9. 81), Thomas Lückert, KK Eschwege (24. 11. 81);

entlassen:

Kriminalobermeisterin Ruth Wehner, PD Fulda (31. 10. 81) (gem. § 41 HBG).

Kassel, 26. November 1981

Der Regierungspräsident
I/3 K — 8 b 24 01

St.Anz. 50/1981 S. 2343

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

entlassen:

Kriminalkommissar (BaL) Armin Magerl (31. 8. 81), Polizeikommissar (BaL) Rolf Schröter, die Polizeimeister (BaP) Gerhard Biedenbach, Ulrich Gerhold, Norbert Karl Harz, Frank Ilse, Burkhard Müller, Helmut Wilhelm Müller, Peter August Schneider (sämtlich 30. 9. 81), Joachim Vogel (15. 10. 81), sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 23. November 1981

Der Polizeipräsident
P III/14 — 8 b 22 01

St.Anz. 50/1981 S. 2343

beim Polizeipräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Uwe Dreyer (1. 10. 81);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Franz Fleischer, Wolfram Schneider (beide 1. 10. 81);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Harald Bork, Dirk Hartmann (beide 1. 10. 81);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Herbert Becker, Volker Entzeroth, Otto Heinz Hopf, Dieter Hubrich, Gerd Ickler, Raymond Kaiser, Manfred Lins, Alois Siebenkittel (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Norbert Gernand, Reinhard Gerstenberg, Ferdinand Huppel, Rainer Kappes, Klaus Kellner, Günther Reinbold, Egon Stenzel, Hilmar Voigt, Polizeimeister (BaP) Udo Vollmann (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Kriminalobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rudolf Walczok, Hartmut Wolters, die Polizeimeister (BaP) Harald Engelhardt, Heinz Stephan (sämtlich 5. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Horst Böttger, Karl Ellersiek, Heinz Hilpert, Gustav Neumeister, Walter Uhrig, Wilhelm Weinreich, Hugo Wenderoth (sämtlich 1. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Werner Strnisko (30. 6. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Karl-Heinz Siemon (10. 5. 81), Norbert Ziegler (20. 6. 81), Erich Kühn (31. 7. 81), Rainer Jack (9. 8. 81), Norbert Birnbach (30. 8. 81), Peter Schellhase (22. 9. 81), Rudi Diter Ackermann (18. 10. 81), Kriminalobermeister (BaP) Heinz Detlef Falkenhain (2. 8. 81),

die Polizeimeister (BaP) Heinz Hedruch (21. 5. 81), Adolf Freund (14. 6. 81), Uwe Tasler (5. 8. 81), Wolfgang Pöhl (21. 8. 81), Peter Pötter (1. 10. 81);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeioberkommissare Günter Janetzke (1. 6. 81), Heinz Jasiulek (1. 10. 81), die Polizeihauptmeister Walter Noll, Gustav Fuck (beide 1. 6. 81), Friedrich Schank (1. 7. 81), Helmut Hartmann (1. 9. 81), Kriminalhauptmeister Alfred Döring (1. 8. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Günter Hesse (1. 7. 81), Polizeimeister Dieter Rudolph (1. 8. 81), beide gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 HBG.

Kassel, 17. November 1981

Der Polizeipräsident
P III — 8 B 24 03

St.Anz. 50/1981 S. 2343

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Gymnasien

ernannt:

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Joachim Mietusch, Neuenburg, Jutta Koch, Heusenstamm (beide 1. 8. 81), Dr. Gerald Lang, Viernheim (1. 2. 81), Winfried Werner, Babenhäuser, Ludwig Spahn, Rodgau, Dr. Michael Mrowka, Kronberg, Rita Margarete Müller, Stierstadt, Kerstin Aulbach-Kraus, Oberursel, Jürgen Schulz, Olivia Panner, beide Bad Homburg, Eva Litzkendorf, Stierstadt, Robert Pretzel, Friedberg, Gerhart Petter, Wiesbaden, Vera Ingrid Severa-Zak, Bad Homburg, Friederike Wittig, Frankfurt, Eberhard Dietzel, Usingen, Joachim Bierwirth, Stierstadt, Bärbel Heßler, Bad Homburg, Angelika Dierig, Friedhelm Schomber, beide Oberursel, Marie-Charlotte Siepenkorf, Sybille Plasa, beide Königstein, Heinz-Gerhard Halberstadt, Stierstadt, Dieter Höfer, Lutz-Andreas Grell, beide Oberursel, Maria Anna Jung, Weiterstadt 1 (sämtlich 1. 8. 81), Ursula Balsler, Offenbach (17. 8. 81), Jutta Niesel, Oberursel, Detlev Lindenauer, Darmstadt, Elke Schweppenheiser, Heppenheim, Dorothea Brix, Bensheim (sämtlich 1. 8. 81), Hans-Jürgen Seuring, Offenbach (10. 8. 81), Lehrerin i. A. Dagmar Forst, Kriftel (14. 9. 81);

zu **Studienräten** Studienrat z. A. (BaP) Heinz Schmidt, Michelstadt (10. 8. 81), Lehrer (BaL) Manfred Matzack, Frankfurt (1. 10. 81);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Uta Bergmann, Darmstadt (28. 8. 81), Herbert Sluke, Taunusstein 1 (22. 8. 81), Gerhard Baumann, Taunusstein 1 (29. 8. 81), Volker Haas, Lampertheim (1. 9. 81), Waltraut Frank, Darmstadt (7. 9. 81), Reinhard Hädicke, Groß-Gerau (27. 8. 81), Maria Karina Schmittel, Wiesbaden (8. 9. 81), Inge Fischer, Dietzenbach (13. 8. 81), Christine Rudolph, Wiesbaden, Dr. Hans-Joachim Scheefer, Bad Homburg, Erika Hirte, Hans-Jürgen Friedrich, beide Wiesbaden (sämtlich 1. 9. 81), Hans-Georg Dietrich, Friedrichsdorf (11. 8. 81), Maria Neuhoff, Geisenheim, Jürgen Frey, Aarbergen-Michelbach (beide 1. 9. 81), Joachim Wagner, Rodgau (25. 8. 81), Harald Müßig, Großkrotzenburg (4. 8. 81), Maria Strobel-Bruchhardt, Dreieich (19. 8. 81), Dr. Peter Müller, Dreieich (25. 8. 81), Heinz-Jürgen Neumann, Dreieich (7. 9. 81), Elke Enders, Dr. Dietrich Huhn, beide Bad Homburg (beide 9. 9. 81), Dr. Rosemarie Voges, Frankfurt (11. 9. 81), Klaus Philipp, Groß-Gerau (2. 9. 81), Winfried Schulz, Bensheim (3. 9. 81), Hannelore Wagner, Langen (28. 8. 81), Gerhard Kaltschnee, Frankfurt (1. 9. 81), Winfried Scholz, Heusenstamm (26. 8. 81), Peter Oeben-Heinrichs, Langen (31. 8. 81), Walter Praetorius, Wiesbaden (18. 9. 81), Friedemann Püschel, Alsbach-Hähnlein 1 (17. 9. 81), Dr. Gerhard Dahlke, Bad Homburg (2. 9. 81), Martin Dürr, Bensheim, Dr. Angela Stoffregen, Frankfurt (beide 1. 9. 81), Renate Schulte-Nover, Dreieich (25. 8. 81), Dr. Maria Radke-Stegh, Wiesbaden (21. 9. 81), Wolfgang Philippi, Königstein (25. 8. 81), Hannelore Schmidt (22. 9. 81), Monika Weiler (14. 9. 81), Heinrich Gehrisch, sämtlich Darmstadt (10. 9. 81), Christian Henkel, Wiesbaden (17. 9. 81), Barbara Sitte-Einhäuser, Bensheim (21. 9. 81), Marianne Schmitz von Hülst, Rüs-

selsheim (1. 9. 81), Bernhard Brucker, Wiesbaden (29. 9. 81), René von Gerlach, Rüsselsheim (16. 9. 81), Friedrun Hollender, Friedberg (24. 9. 81), Ulrike Tempel, Offenbach (26. 8. 81), Waltraud Pantlen, Taunusstein 1 (28. 9. 81), Manfred Becker, Seeheim-Jugenheim (26. 3. 81), Klaus-Dieter Fark, Rüsselsheim (21. 9. 81), Doris Meister, Bruchköbel (11. 8. 81), Kerstin Müller, Rüsselsheim (24. 9. 81), Rotraud Schiller, Offenbach (1. 9. 81), Martin Ritter, Nidda (25. 9. 81), Thomas Wenzel, Darmstadt (15. 9. 81), Wilfried Kramer, Friedberg (29. 9. 81), Marie-Luise Jachan, Gernsheim (14. 8. 81), Wilfried Kaffrell, Flörsheim (30. 9. 81), Johannes Zimmermann, Bad Vilbel (18. 9. 81), Dr. Helge Wolff, Butzbach (1. 10. 81), Reinhard Rzytki, Wiesbaden (29. 9. 81), Klaus Günter Schröder, Hofheim (1. 10. 81), Wolfgang Roth, Rödermark (18. 9. 81), Gabriele Pfister-Kirchner, Bensheim (28. 9. 81), Martina Stöckel, Frankfurt (12. 10. 81), Martin Kreuzer, Frankfurt (7. 10. 81), Wolfgang Günther, Rodgau 1 (29. 9. 81), Hildegard Wiens, Königstein (8. 10. 81), Axel Weigelt (28. 9. 81), Walter Lenz, beide Langen (7. 10. 81), Karl Erbach, Bürstadt, Klaus Ruhwedel, Neu-Isenburg (beide 23. 9. 81), Hiltrud Werkmann, Rödermark (28. 9. 81), Iris-Marion Wille, Darmstadt (15. 10. 81);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Ilse Wolf-Siefert, Gabriele Schmitthener, Eberhard Aulmann, sämtlich Frankfurt, Klaus Scheithauer, Friedberg, Sylvia Wojahn von Naso, Ruth Hengstenberg, Barbara Hess, Klaus Schwalbenbach, sämtlich Wiesbaden, Klaus Knoche, Bensheim, Ilse Federspiel, Frankfurt, Gerlinde Thomas, Wiesbaden, Emmeline Meyer-Herbst, Frankfurt, Eva Trompeter, Butzbach, Rolf Eisenhauer, Groß-Umstadt, Elisabeth Graf-Link, Hofheim, Reinhard Sturmfels, Reichelsheim, Gabriele Hofmann, Hans Michael Hüttmann, beide Frankfurt, Johannes Siege, Gudrun Prochaska, Eckhard Prochaska, sämtlich Hanau, Matthias Antoni, Dieburg, Peter Schirmeier, Bruchköbel, Hans-Stefan Meyer, Gelnhausen (sämtlich 1. 10. 81), Marie-Luise Hoffmann, Hofheim (5. 10. 81), Hans Rolf Henkel, Frankfurt, Inge Schwegler, Bad Homburg (beide 1. 10. 81), Helmut Croissant, Dieburg (2. 10. 81), Friedhelm Kieser, Kronberg, Hans-Jürgen Fulland, Hansjörg Maurer, beide Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 81), Gertrud Meyer-Sauerwein, Dieburg (2. 10. 81), Wolfgang Pleier, Raunheim (1. 10. 81), Heimo Irmiler, Heusenstamm (2. 10. 81), Hans-Dieter Möser, Seeheim-Jugenheim, Gesine Utech, Wiesbaden, Heinz Bobek, Raunheim (sämtlich 1. 10. 81), Ulrike Weist, Bruchköbel (8. 10. 81), Eike Petzel z. Z. Deutsche Schule San José/Costa Rica (29. 9. 81), Charlotte Markwart, Bensheim, Klaus-Jochem Mank, Nidda, Hermann Volz, Seeheim-Jugenheim (sämtlich 1. 10. 81), Brigitte Brackmann, Eppstein (12. 10. 81), Klaus Boländer, Langen (5. 10. 81);

zum/zur **Oberstudienrät/rätin als Leiter/in des gymnasialen Schulzweiges an einer Gesamtschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Studienrat/rätin (BaL) Werner Siebel, Krißfeld, Dr. Rosemarie Natt, Flörsheim (beide 1. 10. 81);

zum **Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Studienrat (BaL) Norbert Lamp, Alsbach-Hähnlein (6. 10. 81);

zu/zur **Studiendirektoren/in** die Oberstudienräte/in (BaL) Dr. Werner Molenda, Frankfurt (11. 10. 81), Ina Stoffel, Bad Nauheim, Hermann Benz, Babenhausen, Albert Braunberger, Frankfurt, Günter Roth, Darmstadt (sämtlich 1. 10. 81), Peter Borchers, Frankfurt (9. 10. 81), Erwin Pitta, Darmstadt, Wilfried Ladewig, Dieburg (beide 1. 10. 81);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Oberstudienrat (BaL) Winfried Müller, Heppenheim (1. 10. 81);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Günter Schäfer, Darmstadt (1. 10. 81);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberstudienrat Ottheinrich Hoffmann, Rimbach (31. 7. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Franz Langer, Darmstadt (31. 7. 81), der/die Oberstudienrat/rätinnen Irmgard Götz, Langen (30. 11. 81), Helmut Homma, Wiesbaden (31. 8. 81), Maria Hergenroder, Gelnhausen (31. 7. 81);

entlassen:

die Studienreferendarinnen Claudia Werner, Offenbach (8. 9. 81), Inge Deflize (30. 9. 81), Andrea Kunze, beide Darmstadt (11. 9. 81), Studienrat Rainer Fuchs, Frankfurt (30. 9. 81);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Isolde Ernesti, Gelnhausen (3. 8. 81), Wolfgang Kreher, Dagmar Becker, beide Wiesbaden (beide 1. 8. 81), Assessor des Lehramts Rudolf Müller, Bad Homburg (1. 8. 81), Lehrer i. A. Michael Sauer, Obertshausen (4. 8. 81);

zum **Studienrat** Fachoberlehrer für technolog. Fächer (BaL) Heinz Günter Stein, Frankfurt (2. 10. 81);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Gerd-Alexander Portz, Wiesbaden (9. 9. 81), Bernd Simon, Frankfurt (8. 9. 81), Roland Schroeder, Wiesbaden (15. 8. 81), Fritz Schulz, Hanau (28. 7. 81), Manfred Feuerer, Dreieich (20. 10. 81), Irmgard Duhmer (10. 9. 81), Johannes Hilgendorf (1. 9. 81), Joachim Steinbach, sämtlich Frankfurt (25. 9. 81), Gerhard Vaeth, Gelnhausen (18. 9. 81), Inge Büker (25. 9. 81), Bernhard Engelhardt, Jochen Blankenburg, sämtlich Frankfurt (beide 8. 9. 81), Wolfgang Maier, Offenbach (10. 9. 81), Christa Jost, Groß-Gerau (29. 9. 81), Hannelore Krieger, Bensheim (30. 9. 81), Diether Schür, Gelnhausen (25. 9. 81), Elfriede Reffert, Lampertheim (29. 9. 81), Dagmar Hauenstein (1. 10. 81), Hans Düring, beide Offenbach (25. 9. 81), Theresia Steffl, Friedberg (1. 10. 81), Heribert Sandner, Nidda 1 (7. 10. 81);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Klaus Mahr, Darmstadt, Karl Even, Wiesbaden, Götz Pflutschinger, Offenbach, Peter Mnich, Dieter Zerbe, beide Obertshausen, Wolfgang Kirchner, Dreieich, Dipl.-Hdl. Dieter Dornbach, Darmstadt, Adelheid Reichling, Gunhild Musso, Annette Mordhorst, Ingeborg Schröder, Klaus Linke, Willi Bott, Martine Vesper, sämtlich Frankfurt, Hans Pitteroff, Darmstadt, Rainer Buckowitz, Bad Homburg, Ulrich Sachs, Darmstadt, Adolf Hampel, Käthe Türk, Horst Grote, Elisabeth Stockklossa, sämtlich Dieburg, Bernd Kagerhuber, Offenbach, Friedolin Kaiser, Elisabeth Buchholz, beide Frankfurt, Werner Reifert, Geisenheim, Irmtraud Böhne, Walter Hensmann, beide Wiesbaden, Wolfgang Herzig, Elisabeth Hofmeister, Walter Molly, Uwe Hädrich, Klaus-Dieter Paul, Anke Mansky, sämtlich Frankfurt, Franz-Josef Martin, Geisenheim, Dipl.-Volkswirt Günther Maier, Dieburg, Helmut von Scheidt, Greta Koch-Peter (sämtlich 1. 10. 81), Barbara Marrenbach, Peter Löffler (beide 2. 10. 81), Karin Jeuck, sämtlich Frankfurt, Wolfram Schlicher, Groß-Gerau, Rainer Jakob, Wolf-Dieter Schulz, beide Rüsselsheim, Heinz-Jürgen Obenauer, Frankfurt, Angelika Wolff-Görlich, Offenbach, Werner Geßnitzer, Groß-Gerau, Rolf-Dieter Ahlgrimm, Friedberg, Wilhelm Ott, Dipl.-Hdl. Wolfgang Priebe, beide Darmstadt, Karl Rösch, Inge Fertig, beide Bensheim, Klaus Krusche, Offenbach, Dipl.-oec. troph. Gunhilde Kilian, Darmstadt, Adalbert Kreth, Dreieich, Hans-Peter Nagler, Frankfurt (sämtlich 1. 10. 81), Franz Scheuring (2. 10. 81), Günter Ilchmann, beide Frankfurt (1. 10. 81), Gernot Strunz, Schlüchtern (8. 10. 81), Barbara Bockhorn, Seeheim (2. 10. 81), Heinz-Dieter Wildermuth, Heusenstamm (5. 10. 81), Uwe Gruner, Bad Homburg (1. 10. 81), Klaus Kumlehn, Frankfurt (2. 10. 81);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Helmut Pfeifer, Friedberg (1. 10. 81), Dipl.-Hdl. Dieter Isenberg (19. 10. 81), Dipl.-Hdl. Herbert Arnold, Manfred Jockwig, sämtlich Darmstadt (beide 1. 10. 81), Dipl.-Kfm. Horst Emmel, Uwe Schneider, beide Wiesbaden (beide 9. 10. 81), Horst Becker (6. 10. 81), Rainer Haueisen, beide Frankfurt (13. 10. 81);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Dipl.-Hdl. Heinrich Werner Roth, Dieburg (1. 10. 81);

zum **Oberstudienrat als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Dipl.-Hdl. Hans Rudolf Beckmann, Büdingen (1. 10. 81); zum **Fachlehreranwärter (BaW)** Wilfried Weber, Gießen (1. 8. 81);

zu **Fachlehrern für arbeitstechn. Fächer z. A. (BaP)** Ernst-Ullrich Herrmann, Frankfurt (1. 8. 81), Helmut Will, Offenbach (3. 9. 81);

zu/zur **Fachlehrern/in für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Renate Wagner, Frankfurt (14. 9. 81), Wilhelm Hohmann,

Schlüchtern (18. 9. 81), Peter Stetefeld, Hanau, Otto Spatz, Offenbach (beide 1. 10. 81), Joachim Katzmann, Hanau (2. 10. 81);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte Heinz Billo, Geisenheim (30. 11. 81), Dipl.-Hdl. Bodo Peper, Frankfurt (31. 10. 81), Fachlehrerin an einer beruflichen Schule Else Kaiser, Frankfurt (31. 7. 81);

entlassen:

die Studienrätinnen z. A. Helga Fillies (31. 7. 81), Christina Mosler, beide Frankfurt (10. 8. 81), Fachlehreranwärter Ernst Pipp, Gießen (25. 8. 81), Studienreferendar Siegbert Krüger, Darmstadt (30. 9. 81);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Gerold Bielohlawek, Groß-Gerau, Friedel Schultheis, Frankfurt, Ursula Talgeh, Rüsselsheim, Monika Hein, Groß-Gerau, Ingeborg Verweyen, Rödermark, Klaus Bakalo, Eltville, Karl-Heinz Stützel, Hattersheim, Heinz Marburger, Altstadt-Lindheim, Judith Gutsch, Limshain/Rommelhausen, Günter Werner, Birkenau, Karin Hadwiger, Nidda 1 (sämtlich 1. 8. 81), Jürgen Hannibal, Frankfurt (2. 10. 81), Lehrerin i. A. Ilka Tschirner, Hanau (1. 8. 81);

zum/zu **Fachlehrer/innen z. A. (BaP)** der/die Fachlehrer/innen in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in mus.-techn. Fächern (BaW) Gabriela Werndl, Ginsheim-Gustavsburg (6. 8. 81), Günter Mielke, Seeheim (14. 8. 81), Waltraud Kurz-Evans, Rodenbach (17. 9. 81);

zum **Fachlehrer für mus.-techn. Fächer z. A. (BaP)** Peter Winkler, Dreieich (1. 9. 81);

zu **Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP)** Petra Heinlein, Hofheim, Jutta Baumgardt, Bensheim, Brigitta Schneider, Frankfurt (sämtlich 1. 8. 81);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Petra Rüdendorf-Schmitt, Eltville (1. 6. 81), Petra Trommershäuser, Gernsheim (1. 10. 81), Gabriele Leßmann, Darmstadt (22. 9. 81);

zum/zur **Lehrer/in** Fachlehrer/in (BaL) Anneliese Seling, Dorheim, Wilhelm Weil, Gornheimetal/Trösel (beide 1. 10. 81);

zum/zu **Lehrern/innen mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern** der/die Lehrer/innen (BaL) Brunhilde Achauer, Eberhard Meyer, beide Frankfurt (beide 1. 10. 81), Hannelore Schmidt, Sulzbach (2. 10. 81);

zu **Fachlehrerinnen** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Monika Müller, Seligenstadt (10. 8. 81), Barbara Newiadomsky, Michelstadt (28. 9. 81);

zu/zur **Realschullehrern/in** die Lehrer/in (BaL) Wolfgang Kober, Frankfurt (25. 9. 81), Konrad Berg (28. 9. 81), Rosemarie Körner, beide Heppenheim (29. 9. 81), Niels Jensen, Gelnhausen (1. 10. 81);

zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin (BaL) Ruth Gregorius, Aulhausen (1. 10. 81);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Carmen Volk (14. 8. 81), Julia Ullrich, beide Frankfurt (21. 8. 81), Manfred Pöller, Rüsselsheim (18. 8. 81), Michael Finselbach, Rosemarie Fischer, beide Nieder-Roden (beide 25. 8. 81), Gernot Lang, Friedberg (8. 9. 81), Karin Rippel, Cornelia Schäfer, beide Wiesbaden (beide 2. 9. 81), Stefan Dinig, Friedberg (10. 9. 81), Heinrich Kaulen, Wiesbaden (3. 9. 81), Eva Maria Koep, Darmstadt (4. 9. 81), Marga Dedio, Seligenstadt (26. 8. 81), Thomas Gudelius, Wiesbaden (9. 9. 81), Gabriele Hecht, Viernheim (28. 8. 81), Frauke Kühn-Seckler, Wiesbaden (3. 9. 81), Wolf-Dieter Schmidt, Idstein (25. 8. 81), Martina Eugenie Zimmermann, Wiesbaden (11. 9. 81), Regina Meister, Offenbach (22. 8. 81), Bärbel Heuser, Frankfurt (31. 8. 81), Renate Stroh, Altenmittlau (6. 8. 81), Reiner Beseler, Maintal 1 (3. 8. 81), Ernst Heck, Rosbach 3 (7. 9. 81), Ilona Meister, Gadernheim (27. 8. 81), Almut Stephan, Wiesbaden (4. 9. 81), Klaus Michael Schmidt, Aarbergen 2 (9. 9. 81), Jutta Nickel, Pfungstadt (14. 9. 81), Volker Becker, Idstein (10. 9. 81), Tatjana Grabinski, Bensheim-Auerbach (12. 9. 81), Gabriele Strack, Florstadt (15. 9. 81), Karl-Henner Weigand, Friedrichsdorf (21. 9. 81), Elisabeth Weißler-Mahlke, Wölfersheim (20. 9. 81), Anita Richter, Ockstadt (21. 9. 81), Ute Hammann, Darmstadt (8. 9. 81), Brigitte Andreas, Obertshausen, Gerd Kellermann, Reichelsheim (beide 18. 9. 81), Ulrich Knecht, Weiterstadt 1

(14. 9. 81), Eva-Maria Reitz, Bad Vilbel (17. 9. 81), Manfred Schmitt, Wölfersheim (21. 9. 81), Herbert Wolfgang Lenz, Bad Soden-Salmünster (25. 9. 81), Maria Thomalsky, Wiesbaden (29. 9. 81), Dieter Heise, Rai-Breitenbach (21. 9. 81), Almut Goralewski-Parthey, Bad Soden-Salmünster (17. 9. 81), Günther Fritzsche, Aarbergen-Michelbach (21. 9. 81), Klaus Bauer, Rödermark (18. 9. 81), Renate Rogler, Hanau (1. 10. 81), Maria Thomalsky (29. 9. 81), Karl-Heinz Held, beide Wiesbaden (28. 9. 81), Gerhard Löffler, Steinau (1. 10. 81), Wolfgang Budde, Frankfurt (21. 9. 81), Ingrid Kugler, Dietzenbach (25. 9. 81), Adelheid Puttkammer, Eltville, Manfred Daub, Hanau (beide 7. 10. 81), Almut Belz, Friedberg (14. 9. 81), Klaus Rickenberg, Rüdeshheim (7. 10. 81), Erika Schilling, Rödermark (28. 9. 81), Gerhild Damm, Frankfurt (25. 9. 81), Gudrun Kopsch-Biecker, Friedberg, Frank Jäger, Rüdeshheim (beide 7. 10. 81), Ruth Littschwager, Langen (21. 9. 81), Sigrid Fenzel, Maintal 2 (9. 10. 81), Heidemarie Härle, Frankfurt (6. 10. 81), Erich Nagel, Friedberg (10. 10. 81), Annerose Lauber, Hallgarten, Eugenie Eiben, Rüdeshheim (beide 7. 10. 81), Peter Heß, Frankfurt (6. 10. 81), Herbert Haussauer, Dietzenbach (28. 9. 81), Isolde Sonnemann, Hanau (6. 10. 81), Petra Moormann, Darmstadt (19. 10. 81);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Birgitta Wölbing, Rüsselsheim (11. 9. 81), Krimhilde Krell, Rüsselsheim (21. 8. 81), Hannelore Heberer, Seligenstadt (17. 8. 81), Elfriede Thiele, Langen (21. 8. 81), Susanne Starker, Wiesbaden (2. 9. 81), Heidrun Novak, Weiterstadt (11. 9. 81), Heike Stahl-Grau, Friedberg (22. 9. 81), Jutta Hain, Hasselroth/Niedermittlau (28. 9. 81), Annetreg Götz, Rodenbach 1 (16. 9. 81), Edeltraud Loring, Pfungstadt (14. 9. 81), Doris Schück, Offenbach (6. 8. 81), Sabine Bergen, Riedstadt (18. 9. 81), Maria-Rita Rohmann, Dieburg (29. 9. 81), Dorothee Adler, Heppenheim, Christine Jost, Frankfurt (beide 2. 10. 81);

zu **Fachlehrerinnen für mus.-techn. Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen für mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Anneliese Doll, Darmstadt-Eberstadt (3. 9. 81), Elsa Mechtild Schäfer, Mühlthal 1 (16. 9. 81);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Gisela Kunze, Frankfurt (7. 8. 81)

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Regina Reschke-Haas, Babenhausen (20. 8. 81), Barbara Wohlfarth, Darmstadt (7. 9. 81), Marita Friedrich-Barthel, Rüdeshheim-Aulhausen (10. 8. 81), Barbara Bruns-Kittlaus, Hanau, Marion Görzel, Eltville, Renate Schmitt, Geisenheim, Rita Kornmann, Hanau (sämtlich 7. 10. 81);

zu **Hauptlehrern/innen als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Konrektor/in (BaL) als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Manfred Kreis Seligenstadt, Christiane Grandisch, Wicker (beide 1. 10. 81), Konrektorin (BaL) Bärbel Gutzeit, Langen (1. 10. 81), Lehrer (BaL) Hellfried Fuchs, Rothenberg (1. 10. 81);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Edith Wagenmann, Frankfurt (1. 10. 81);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Maria Mangelsdorf, Raunheim (1. 10. 81);

zur **Zweiten Konrektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrerin (BaL) Ria Wowra, Darmstadt (1. 10. 81);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter/innen** die Rektorinnen (BaL) einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Ingrid Krüger (18. 10. 81), Margit Meissner (14. 9. 81), Barbara Stumpf, sämtlich Stud.-Sem. Offenbach, Brigitte Pohl, Stud.-Sem. Hofheim, Realschullehrer (BaL) Ingobert Böer, Stud.-Sem. Hanau (sämtlich 1. 10. 81), Lehrer (BaL) Hubert Zilch, Stud.-Sem. Hanau (20. 10. 81);

zu **Rektoren einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer (BaL) Hans Eckert, Bruchköbel, Harald Schnabel, Usingen 2-Eschbach, Dr. Dietmar Salziger, Heidenrod-Kemel (sämtlich 1. 10. 81);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor an einer Gesamtschule (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Horst Günther, Konradsdorf (7. 10. 81);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer Ge-

samtschule (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Knut Köppler, Offenbach (19. 10. 81); zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule (BaL) ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Ortwin Heinrich, Konradsdorf (7. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Lehrerinnen (BaP) Claudia Momberger, Frankfurt (14. 9. 81), Petra Rudersdorf-Schmitt, Eltville (27. 9. 81), Ingeborg Heynen, Bad Schwalbach (22. 9. 81), die Fachlehrerinnen (BaP) Beate Müller, Langenselbold (18. 9. 81), Monika Mohr, Pfungstadt (29. 9. 81), Annegret Eichhorn, Hofheim, Beatrix Fries, Bensheim (beide 12. 10. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern Werner Binzen, Hofheim (31. 10. 81), Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Bernhard Kosel, Flörsheim (31. 7. 81), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Günther Stehmann, Offenbach (31. 7. 81), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer Therese Polatsidis, Wiesbaden (31. 10. 81), Realschullehrer/in Dr. Karl-Ludwig Herm, Wiesbaden, Gisela Mühe, Oberursel (beide 31. 7. 81), die Lehrer/innen Edith Scheer, Langen, Georg Weyrauch, Michelstadt (beide 31. 7. 81), Dorothea Rohde, Frankfurt (30. 9. 81), Elisabeth Schule, Dreieich (31. 7. 81), Margarete Graßmann, Hochheim (31. 8. 81), Charlotte Lorenz, Viernheim, Hans Josef Schmitt, Geisenheim (beide 31. 7. 81), Egon Vaak, Frankfurt (30. 9. 81);

entlassen:

die Lehrerinnen z. A. Hildegard Mrotzcek, Bad Homburg, Sigrid Janzon, Hanau (beide 31. 7. 81), Regina Krebs, Maintal 3 (31. 10. 81), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer z. A. Renate Armbrrecht, Babenhausen (31. 7. 81), Fachlehrer in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in mus.-techn. Fächern Rüdiger Lange, Frankfurt (8. 9. 81), Jugendleiterin im Schuldienst Gisela Treiber, Darmstadt (16. 9. 81), apl. Lehrerin Dagmar Dresel, Rüsselsheim (31. 7. 81), die Lehramtsreferendarinnen Vera Wendnagel, Hanau (30. 9. 81), Margitta Dax-Schunck, Frankfurt (7. 10. 81), Gudrun Lübbert, Offenbach (30. 9. 81), Agathe Dupre, Wiesbaden (31. 10. 81), Realschullehrerin Sigrid Schmid, Frankfurt, Lehrerin Edda Stephan, Sulzbach (beide 31. 8. 81).

Darmstadt, 11. November 1981

Der Regierungspräsident

VI 21 — 7 1 08 (1)

StAnz. 50/1981 S. 2343

beim Regierungspräsidenten in Kassel

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Direktor an einem Studienseminar für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen** Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter eines Leiters eines Studienseminars (BaL) Horst Thümmel, Eschwege (16. 10. 81);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Joachim Krüger, Hessisch Lichtenau (1. 10. 81);

zum **pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule mit Oberstufe** Oberstudienrat (BaL) Frank Finkenstädt, Bad Sooden-Allendorf (1. 10. 81);

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Karl-Heinz Möller, Arolsen (30. 10. 81);

zum **Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Siegfried Schweiger, Eschwege (26. 10. 81);

zu **Sonderschullehrerinnen als Leiterin einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** die Sonderschullehrerinnen (BaL) Ingrid Wirth, Fritzlar (1. 10. 81), Almuth Strolego, Frankenberg (30. 10. 81);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter** die Rektoren als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Rudolf Herguth, Allendorf (1. 10.

81), Karl-Peter Goos, Korbach (5. 10. 81), die Rektoren/innen als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Christa Bittner, Bad Hersfeld, Rainer Angermann, Eschwege, Gerhard Rabe, Bad Hersfeld, Ingeborg Fischer, Reiner Diederich, Hans Peter Wachsmuth, Wolfgang Krüger, sämtlich Eschwege, Karl Tigges, Fulda, Gisela Reeh, Borken, Armin Jenett, Kassel, Hildegard Rummeleit, Borken (sämtlich 1. 10. 81), Willi Lang, Borken (8. 10. 81), Herta Jung, Borken (7. 10. 81), Hans-Jürgen Wolf, Kassel (10. 10. 81), Ursula Ziegler-Reinhardt, Kassel (22. 10. 81), Sonderschullehrer/in (BaL) Ute Riemenschneider, Korbach, Bernhard Kube, Eschwege (beide 1. 10. 81);

zum/zur **Konrektor/in als ständige/m Vertreter/in des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** zweite/r Konrektor/in an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Hannelore Günther, Fulda (1. 10. 81), Karl-Heinz Völke, Eschwege (27. 10. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe** zweite Konrektor an einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Manfred Herge, Rotenburg (1. 10. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Franz Rupprecht, Fulda (1. 10. 81);

zu/zur **Konrektoren/in als ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** (BaL) die Lehrer/in (BaL) Günter Bauer, Hessisch Lichtenau, Isolde Posch, Melsungen, Wolfgang Krug, Baunatal (sämtlich 1. 10. 81);

zum **zweiten Konrektor an einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Realschullehrer (BaL) Udo Happe, Schwalmstadt (1. 10. 81);

zum **zweiten Sonderschulkonrektor an einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Klaus Marschner, Arolsen (21. 10. 81);

zu **Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Dietrich Galow, Arolsen (1. 10. 81), Horst Scholz, Nentershausen (28. 10. 81), die Lehrer (BaL) Ariald Leitloff, Gersfeld (1. 10. 81), Ottomar Schneider, Sontra (14. 10. 81);

zu **Realschullehrern/innen** Konrektor (BaL) Gerd Kiehlborn, Niestetal (6. 8. 81), der/die Lehrer/innen (BaL) Almut Sadowsky, Sontra (1. 10. 81), Walter Vogel, Bebra (2. 10. 81), Roswitha Bolte, Kassel (14. 10. 81);

zu **Lehrern/innen** (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Hubert Lauer, Heringen (26. 8. 81), Karla Koppenrath, Elke Kempf, beide Kassel (beide 1. 9. 81), Ute Schüttler, Arolsen (28. 9. 81), Vera Carl (5. 10. 81), Peter Böhning, beide Kassel (26. 10. 81);

zum/zur **Lehrer/in** Fachlehrer/in (BaL) Frithjof Nix, Ahnatal (1. 10. 81), Gisela Wahl, Immenhausen (22. 10. 81);

zu **Sonderschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Annelore Braun, Bebra, Marcella Lidgett, Bad Wildungen, Rudolf Spalke, Frankenberg (sämtlich 1. 10. 81), Brigitte Lengemann, Baunatal (21. 10. 81), Ingrid Heckerroth, Kassel (22. 10. 81);

zum/zur **Fachlehrer/innen** (BaL) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Marie-Luise Kimpel, Waldkappel (31. 7. 81), Werner Gattner, Hofbieber (31. 8. 81), Margarete Pilari, Witzhausen (1. 10. 81);

zu **Fachlehrerinnen** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Barbara Rüdiger, Fulda (6. 9. 81), Brunhilde Rehs, Bad Hersfeld (4. 9. 81);

zu **Fachlehrern/innen z. A.** (BaP) die außerplanmäßigen Fachlehrer/innen (BaW) Ulf Klinkert, Neuhoft (17. 8. 81), Karin Flohr, Wolfhagen (24. 8. 81), Franz Seidel, Hofbieber (28. 8. 81), Stefan Fydrich, Sontra (7. 9. 81), Ursula Neumann, Schwalmstadt (9. 9. 81), Harald Spieß, Fritzlar (27. 10. 81), die Angestellten Elfriede Kowal, Fulda (1. 9. 81), Gisa Nowak, Kassel (1. 11. 81);

zu **außerplanmäßigen Fachlehrerinnen** (BaW) die Bewerberinnen Regina Köhler, Gemünden, Waltraud Rechl-Eisensträger, Eschwege (beide 1. 8. 81);

zu **Lehramtsreferendaren/innen** (BaW) die Bewerber/innen Bettina Burghardt, Bernia Dierker-Langer, Eva-Maria Dinges, Jürgen Doernemann, Peter Drube, Uwe Erkelenz, Sigrid Heydemann, Carsten Hildebrandt, Evelyn Kück, Petra Merx, Bettina Müller, Elke Pohl-Maraun, Mechthild Rausch, Christa Schlosser, Beate Schneider-Battenberg,

Ulrike Schrems, Frank Spohr, Christa Staub, Petra Strathaus, Robert Szeltner, sämtlich Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen der Stadt Kassel in Kassel, Michael Martin Asmus, Gabriele Dewender, Thomas Falk, Doris Grone, Ruth Holstein, Birte Koerbel, Doris Pfaff-Egert, Beate Rederath, Rosel Reiff, Brigitte Schulz, Gabriele Sommer, Angelika Staffa, Horst Thiele, Kornelia Ude, Heinrich Weymann, Gisela Zimmer, sämtlich Studienseminar 21 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Kreises Kassel in Kassel, Jutta Brickl, Karl-Walter Christoph, Frank Eberlein, Petra Fischer, Annette Fydrich, Andrea von und zu Gilsa, Monika Hellwig, Günter Kirchoff, Heidi Ludwig, Ursula Schwarz, Gerhard Sieber, Karla Siemon, Werner Wagner, Gerhard Zimmer, sämtlich Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Schwalm-Eder-Kreises in Borken, Rainer Bittner, Ilse Brinckmann, Rita Butenschoen, Peter Dimmer, Susanne Doblies, Ursula Figurewicz, Norbert Filla, Annette Matthiesen, Sabine Preuschhoff, Ute Sanner, Ann-Britt Uhlig, Ruth Wendt, Volker Wuebker, sämtlich Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege, Waltraud Ballueer, Karin Bartl, Ruth Fricke, Ursula Gerlach, Klaus-Hermann Giedow, Anita Gramatte, Irene Heussner, Doris Klein, Grazyna Liebsch, Christa Manns, Birgit Modebach, Dieter Nowak, Christine Seisel, Wilma Thees, Gerlinde Thiel, Georg Trambacz, Sylvia Trott, Doris Viereck, Ulrike Wehling, Olaf-Dietger Wilkert, sämtlich Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Kreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Rita Aschenbrücker, Bruno Bellinger, Ingeborg Brodala, Anna Maria Drott, Sonja Erich, Burkhard Eßer, Jost Fincher, Gabriele Fürst, Rainer Gomölluch, Karin Hampel, Beatrix Hüppe, Rainer Kriegelsteiner, Beate Mohr, Matthias Schäfer, Ernst Uftring, Christa Weber, Dagmar Zoth, sämtlich Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Kreises Fulda in Fulda, Ursula Antköhler, Anna-Elisabeth Berghoff, Monika Bleck, Michael Brunz, Jutta Heinen, Dieter Hoeck, Iris Hoppmann, Ulrich Jansen, Ulrike Kroemer, Joachim Müller, Lydia Naumann, Monika Niederquell, Elisabeth Rindfuss, Christa Schönwetter, Achim Schupp, Karin Seibel, Anette Sell, Angelika Speit, Hiltrud Suelltrop, Regine Vogt, sämtlich Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach (sämtlich 1. 11. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Lehrer/in (BaP) Reinhard Reichelt, Korbach (1. 8. 81), Gerhard Elsebach, Volkmarsen (16. 9. 81), Hannelore Lyding, Eiterfeld (22. 10. 81); der/die Fachlehrer/innen (BaP) Gerhard Naumann, Frankenberg (27. 8. 81), Annegret Bachmann, Kassel (8. 9. 81), Monika Schilling, Sontra (7. 10. 81), Angelika Hellbach, Schwalmstadt (27. 10. 81), Irmtraud Jeanrond, Sontra (31. 10. 81);

versetzt:

von Niedersachsen die Lehrerinnen (BaL) Inge von Velsen, Herleshäusen, Gabriele Stöckmann, Borken (beide 1. 8. 81), von Berlin Lehrerinnen (BaL) Christiane Behl, Lohfelden (1. 9. 81), von Nordrhein-Westfalen Sonderschullehrerin (BaL) Ilse Gamp, Hilders (1. 8. 81), nach Schleswig-Holstein Sonderschullehrer (BaL) Ernst Salzkowski, Schwalmstadt (1. 10. 81);

entlassen:

die Lehrerinnen z. A. (BaP) Margret Besson-Rosenthal, Kassel (18. 8. 81), Brigitte Ludwig, Immenhausen (1. 10. 81), die Lehramtsreferendarinnen (BaW) Rosemarie Koch, Fulda (1. 9. 81), Beate Ludwig, Kassel, Marianne Renziehausen, Korbach (beide 1. 10. 81), Renate Bauer, Baunatal (6. 11. 81).

Kassel, 10. November 1981

Der Regierungspräsident
II/1 f — 8 b 28

StAnz. 50/1981 S. 2346

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Wolfgang Winckler, Heinz Browatzki (beide 1. 10. 81);
zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Wolfgang Pühl (1. 10. 81), Ernst Ullmann (21. 10. 81);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Werner Ried (1. 11. 81);
zum **Veterinäroberrat** Veterinär (BaL) Dr. Reinhard Butte (1. 10. 81);
zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Dieter Schlembach (1. 10. 81);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Karl Bauer (1. 10. 81);
zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Wolfgang Schablitzki (1. 10. 81), Karl Wolf (1. 10. 81);
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Peter Hohenstein, Hermann Krause, Rolf Steffens (sämtlich 1. 10. 81);
zum **Techn. Amtmann z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Bernd Scheidt (8. 7. 81);
zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Gisela Sziel (1. 10. 81);

versetzt:

vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Oberinspektor (BaL) Peter Hohenstein (1. 5. 81), von der Stadt Idstein Amtmann (BaL) Karl Wolf (1. 5. 81), vom Versorgungsamt Wiesbaden Oberinspektor (BaL) Hermann Krause (15. 5. 81), von der Gemeinde Habichtswald Oberinspektor (BaL) Rolf Steffens (1. 7. 81), vom Statistischen Bundesamt Oberinspektorin (BaP) Maria Elisabeth von Wedel (1. 11. 81);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Ministerialrat Dr. Herbert Fiedler (31. 8. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrätin Dr. Doris Frania (31. 7. 81) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Ministerialrat Dr. Dietrich Kaßmann (15. 6. 81) gemäß § 41 HBG;

Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Albert Haaser (11. 10. 81);
zum **Oberinspektor (BaL)** Oberinspektor z. A. (BaP) Josef Weismüller (8. 7. 81);

Hessisches Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Hans-Dieter Kammhöfer (10. 7. 81).

Wiesbaden, 26. November 1981

Der Hessische Sozialminister
V B 1 a — 70 — 16

StAnz. 50/1981 S. 2347

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

ernannt:

zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Bernd Martin, FA Bad Sooden-Allendorf (25. 9. 81);
zu **Forsträten z. A. (BaP)** die Assessoren des Forstamtes Wolfram Hammes, FA Gahrenberg, Dietrich Vahle, FA Fulda (beide 17. 8. 81);
zu **Forstreferendaren (BaW)** Johannes Maassen, Lothar Werner, Ditmar Backhaus, Horst Gossnauer, Helmut Aszmutat (sämtlich 1. 7. 81);
zu **Amtsräten** die Forstamtänner (BaL) Oskar Lohrbach, FA Rotenburg, Arthur Schütz, FA Kaufungen, Hubertus Zingg, FA Biedenkopf (sämtlich 16. 10. 81), Wilhelm Schwarz, FWB Lahn-Dill (19. 10. 81);
zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Eitel Klein, BFN Kassel, Hans-Georg Eckhardt, FA Wanfried, Georg Gante, FA Rauschenberg, Adolf Kircher, FA Rotenburg, Heinz Willi Scholl, FA Rauschenberg (sämtlich 1. 10. 81);
zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaP) Götz Schilling, MB Reinhardswald, Heinz-Jürgen Schmolz, FA Kassel, Thomas Viel, FA Niederaula (sämtlich 1. 10. 81);
zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Heinrich Kubi, FA Hofbieber, Jörg Rimbach, FA Fritzlar, Ludwig Strüh, FA Knüllwald (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Wolfgang Budde, FA Rauschenberg, Karl-Christoph Range, FA Wanfried (beide 1. 10. 81);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Uwe Gorski, FA Jesberg (4. 8. 81), Günther Janßen, FA Frankenberg Ulrich Michel, FA Homberg (Efze) (beide 24. 8. 81);

zum/zu **Inspektor/innen** der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Angelika Pippert (1. 9. 81), Roswitha Schaub, FA Edertal (3. 10. 81), Udo Ley, FA Dautphetal (1. 10. 81);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Forstinspektoranwärter (BaW) Christian Laufer, MB Werra-Fulda (12. 3. 81), Joachim Schum, FA Heringen (22. 4. 81), Peter Bornmann, FA Witzhausen, Konrad Dreßler, FA Diemelstadt, Walter-Thomas Fiebig, FA Neuenstein, Ulrich Gillner, FA Wetter, Gerhard Goldmann, FA Homberg (Efze), Albert Hernold, FA Schwalmstadt, Michael Hofmann, FA Morschen, Jochen Hörder, FA Burgwald, Jürgen Krause, FA Gahrenberg, Thomas Leibold, FA Hofbieber, Heinz-Georg Müller, FA Frankenberg, Ralf Rainer Stolz, FA Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 16. 10. 81), Wolfgang Kommallein, FA Rotenburg (20. 10. 81);

zu **Forstinspektoranwärttern (BaW)** Ing. (grad.) Botho Demant, FA Hofgeismar, die Dipl.-Ingenieure Peter Bangert, FA Knüllwald, Meinhard-Peter Glahn, FA Wanfried, Reinhard Hassa, FA Reinhardshagen, Klaus Krippner, FA Bad Wildungen, Dietmar Raab, FA Reinhardshagen, Ralf-Rüdiger Schulte, FA Willingen, Horst Stockhecke, FA Bad Sooden-Allendorf, Hans-Henning Vinke, FA Gahrenberg (sämtlich 1. 10. 81);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:
Forstrat (BaP) Joachim Lorbach, MB Werra-Fulda (5. 6. 81), die Forstinspektoren (BaP) Hans-Martin Schattenberg, FA Bad Hersfeld (18. 7. 81), Karl-Werner Iske, FA Waldeck (17. 10. 81), Inspektor (BaP) Karl-Christoph Range, FA Wanfried (14. 9. 81), Oberinspektorin (BaP) Beate Brand (17. 8. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:
die Forstamtänner Heinrich Löchel, FA Rauschenberg (31. 7. 81), Karl Grein, FA Willingen (31. 10. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:
Oberamtsrat Helmut Lambach, FA Fulda (30. 6. 81), Forstamtman Konrad Meister, FA Niederaula (31. 10. 81), beide gemäß § 51 (3) HBG, Forstamtman Walter Peuster, FA Kaufungen (30. 9. 81), Forstoberinspektor Karl-Heinz Hübner, FA Knüllwald (31. 10. 81), beide gemäß § 51 HBG;

entlassen:
die Forstinspektoranwärter Hans Jürgen Fischer, FA Kalbach, Gerhard Kunze, FA Hess. Lichtenau, Walter Mühlhausen, FA Hofgeismar (sämtlich 31. 10. 81), sämtlich gemäß § 41 (1) HBG;

verstorben:
Forstoberrat Wolfgang Grünwald, FA Jesberg (4. 5. 81).
Kassel, 24. November 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
I — B 47 — c 3 — 11

St.Anz. 50/1981 S. 2347

1407 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Stadt Babenhausen

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Babenhausen eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 19. Oktober 1981

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 10/81

St.Anz. 50/1981 S. 2348

(BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Wächtersbach eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 22. Oktober 1981

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 13/81

St.Anz. 50/1981 S. 2348

1409

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Rückkühl- und Kältezentrale in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Frankfurter Straße 250, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. Dezember 1981 bis 22. Februar 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden

1408

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Stadt Wächtersbach

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 4. März 1982, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Sitzungssaal „Süd“, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. November 1981

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — MD (25c)
StAnz. 50/1981 S. 2348

1410

Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Höchst —, 6230 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG — Werk Höchst —, Postfach 80 03 20, 6230 Frankfurt a. M. 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acesulfam in dem Gebäude Nr. C 482 in Frankfurt a. M., Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/17, gestellt.

Die Anlage soll nach Rechtskraft des Bescheides in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. Dezember 1981 bis 22. Februar 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt — Ordnungsamt —, Mainzer Landstraße 323, Zimmer 713, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 10. März 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 323, Kleiner Kasinosaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 16. November 1981

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWH — (282c)
StAnz. 50/1981 S. 2349

1411

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Nidda-Ulfa, Wetteraukreis

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Nidda-Ulfa hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. April 1981 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 25. November 1981

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (16) — 29
StAnz. 50/1981 S. 2349

1412 GIESSEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende im Gebiet der Stadt Pohlheim gelegenen Wohnplätze

- I. besonders benannt:
„Wiesenhof“
- II. umbenannt:
„Abdeckerei“ in „Vor dem Hohen Stein“
- III. aufgehoben:
„Dorf-Güller Straße (Bahnwärterh.)“

Darmstadt, 25. November 1981

Der Regierungspräsident in Gießen
— Außenstelle Darmstadt —
II 1 a — 3 k 02/05 (3)

StAnz. 50/1981 S. 2349

1413 KASSEL

Vorhaben der Firma Günter Hartenstein GmbH & Co. KG, 3590 Bad Wildungen

Die vorgenannte Firma hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb ihres bereits in Betrieb befindlichen Flüssiggaslagers, bestehend aus 2 unterirdischen Behältern mit einem Inhalt von je 100 m³ auf dem Grundstück in Bad Wildungen, Kurklinik „Wildetal“, Gemarkung Reinhardshausen, Flur 4, Flurstück 30/11, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 21. Dezember 1981 bis 22. Februar 1982 im Rathaus in Bad Wildungen, Am Markt 1, Zimmer 20, oder dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 10. März 1982, bestimmt.

Er findet im Sitzungssaal des Rathauses in Bad Wildungen statt.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 16. November 1981

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

StAnz. 50/1981 S. 2349

1414

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Kassel für Polizeiobermeister Holger Lehmann am 1. Januar 1979 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-322 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 19. November 1981

Der Regierungspräsident
I/3 S — 7 d 14

StAnz. 50/1981 S. 2349

1415

Zulassung als Buchmacher und Buchmachergehilfin

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1982 zugelassen worden. Den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten darf der Buchmacher nur in seinen Geschäftsräumen vornehmen. Diese befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11. Frau Erna Hilda Mell geborene Lorenz ist von mir als Buch-

machergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer in Kassel für das Kalenderjahr 1982 zugelassen worden. Die Buchmachergehilfin darf den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten nur in den Geschäftsräumen des Buchmachers vornehmen. Diese befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 20. November 1981

Der Regierungspräsident
I/1 — 73 c 02/03

StAnz. 50/1981 S. 2350

1416

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Rhetorik-Lehrgänge des Verwaltungsseminars Wiesbaden**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — führt Rhetorik-Lehrgänge (—Methoden der Gesprächsführung —) für Angehörige der öffentlichen Verwaltung durch.

Ausgerichtet sind diese Kurse für

- Angestellte und Beamte, die eine stark personenzentrierte Tätigkeit ausüben (z. B. in Behörden mit starkem Publikumsverkehr, in Personalabteilungen o. ä.) und
- solche Bedienstete, für die auf Grund ihrer dienstlichen Position eine Redeschulung sinnvoll erscheint (z. B. Personen mit Führungs- oder Öffentlichkeitsaufgaben, Organisations-, Lehr- oder Ausbildungsbeauftragte, Personalvertreter oder dgl.).

Neben Einführungen in die wissenschaftlichen Grundlagen von Rhetorik und Kommunikation werden in systematisch aufbauenden Übungseinheiten folgende Bereiche trainiert:

- Kürze und Prägnanz des sprachlichen Ausdrucks, Exaktheit der verwendeten Begriffe, Hör- und Übermittlungspräzision,
- Brillanz und Redewirksamkeit im sprecherischen sowie im sprachlichen Bereich,
- Überzeugungskraft durch „argumentatives Sprechdenken“, situationsbezogenes und strukturiertes Sprechen,
- Rede- und Diskussionstechniken, Überzeugungsrede, amerikanische Debatte,
- Schulung der sprecherischen Fähigkeiten: Artikulationsübungen, Atemtechniken,
- Argumentationsübungen, Erhöhung der Wahrnehmungssensibilität,
- nonverbale Kommunikationskanäle: Gestik, Mimik, Aufmerksamkeitssymbole und Aggressionssymbole, Körpersprache,
- Erhöhung der Selbstsicherheit, Interaktionstraining,
- Psychologische Variablen: Wie überzeuge ich, wie erwecke ich Sympathie?

Die Rhetorik-Lehrgänge sind einwöchige Kompaktseminare (Montag bis Freitag), die ein intensives Training mit Einsatz modernster Medientechnik (z. B. Videoanlagen) voraussetzen. Die für diese Zwecke besonders geeignete und ausgestattete Pfalzakademie in 6734 Lambrecht/Pfalz steht als Tagungsstätte zur Verfügung.

Diese Fortbildungsveranstaltung wird zu folgendem Termin durchgeführt:

3. Mai bis 7. Mai 1982 in Lambrecht/Pfalz (max. 15 Teilnehmer).

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Hess. Verwaltungsschulverbandes 349,60 DM und für Nichtmitglieder 425,60 DM. Für die Unterbringung und Verpflegung wurde ein täglicher Pauschalpreis von 59,— DM pro Person vereinbart.

Namentliche Anmeldungen durch die Behörden sind bis 10. März 1982 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Wiesbaden, 24. November 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden

StAnz. 50/1981 S. 2350

1417

Bürger und Verwaltung — Kommunikationstraining zur Verbesserung von Gesprächsführung und Verhandlungstechnik

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — führt Fortbildungslehrgänge für den verbesserten Umgang mit dem Bürger für alle Angehörigen der öffentlichen Verwaltung durch.

Teilnehmerkreis: Alle Verwaltungsangehörigen, die dienstliche Kontakte mit dem Bürger haben, aber auch solche, die innerdienstlich Verhandlungen mit anderen Bediensteten führen müssen (z. B. Bedienstete des Sozial-, Haupt-, Jugend- oder Personalamtes oder dgl.).

Inhalt und Arbeitsmethodik: Folgende Bereiche werden in Lehr- und Übungseinheiten behandelt:

- Grundlagen von Kommunikation und Gespräch
- Positive und negative Gesprächsumfeld-Bedingungen
- Kommunikationssperren und Warnsignale im Gespräch
- Frage- und Interviewverhalten
- Konflikt und Konfliktbewältigung
- Die Bedeutung sozialer Anerkennung
- Erfolgreiche Gesprächslenkung
- Reaktive Gesprächsführung
- Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler

Im Übungsbereich des Seminars werden Lehrgespräch, Rollenspiel, Gruppenarbeit, Tests und spezifische Aufgabenzuordnungen als Arbeitstechniken eingesetzt. Videoaufzeichnungen ermöglichen jedem Teilnehmer eine verstärkte Selbstbeobachtung und Verhaltenskontrolle.

Termine und Anmeldung: Diese Fortbildungsveranstaltung wird zu folgenden Terminen durchgeführt:

1. Lehrgang: 5. April bis 8. April 1982 in Lambrecht (max. 15 Teilnehmer)

2. Lehrgang: 17. Mai bis 19. Mai 1982 in Bad Nauheim (max. 15 Teilnehmer).

(Hinweis: Das Lehrgangsprogramm ist für beide Termine identisch.) Die Teilnehmergebühr beträgt bei Termin I für Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 273,70 D-Mark (für Nichtmitglieder 333,20 DM), bei Termin II für Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 195,50 D-Mark (für Nichtmitglieder 238,— DM).

Für die Unterbringung und Verpflegung (Einzelzimmer mit Vollperson) wurde ein täglicher Pauschalpreis von 59,— DM pro Person vereinbart.

Namentliche Anmeldungen durch die Behörden sind für den

1. Lehrgang bis 19. Februar 1982 und für den

2. Lehrgang bis 2. April 1982

an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Anmeldung den entsprechenden Termin.

Wiesbaden, 24. November 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden

StAnz. 50/1981 S. 2350

1418

Psychologische Schulung von Vorgesetzten — Seminar Führungsverhalten

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsschulverband Wiesbaden — führt einen Lehrgang zur psychologischen Weiterbildung von Führungskräften in der öffentlichen Verwaltung durch.

Der Lehrgang ist konzipiert für alle Bediensteten, die als Vorgesetzte Menschen führen müssen (z. B. Amtsleiter, Abteilungsleiter, Angestellte in Vorgesetztenpositionen u. dgl.).

Neben Einführungen in die wissenschaftlichen Grundlagen von effektiver Menschenführung werden anhand praktischer Übungen und Beispiele folgende Verhaltensbereiche behandelt:

- Grundlagen der Führungspsychologie
- Eigenschaftsprofil der Führungspersönlichkeit
- Kontakt und Mitarbeitergespräch
- Kritik und Anerkennung
- Gezielte Verhaltensänderung
- Motivation, Persönlichkeitsstruktur, Soziale Anerkennung
- Emotionale Belastbarkeit, Sympathie und Antipathie
- Teamarbeit und Gruppendynamik etc.

Im Übungsbereich dieses Seminars werden Lehrgangsinhalte, Rollenspiel, Gruppenarbeit, spezifische Aufgabenzuordnungen

gen und öffentlicher Vortrag als Arbeitstechniken eingesetzt. Dabei bietet der Einsatz moderner Medientechnik (z. B. Videorecorder etc.) dem einzelnen Teilnehmer eine verstärkte Rückmeldung- und Verhaltenskontrollmöglichkeit.

Dieser arbeitsintensive Lehrgang dient dazu:

1. das Betriebsklima und die Arbeitseffizienz zu verbessern,
2. unerwünschtes Mitarbeiterverhalten künftig zu vermeiden und
3. erfolgreiches Mitarbeiterverhalten auf der Basis von Leistung und Zufriedenheit zu festigen.

Das Seminar findet in der Pfalzakademie in 6734 Lambrecht/Pfalz in der Zeit vom 29. März bis 2. April 1982 statt. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 15 Personen beschränkt. Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 345,— DM, für Nichtmitglieder 420,— DM.

Für die Unterbringung und Verpflegung (Einzelzimmer mit Vollpension) wurde ein täglicher Pauschalpreis von 59,— DM pro Person vereinbart.

Namentliche Anmeldungen durch die Behörden sind bis 12. Februar 1982 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstr. 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Wiesbaden, 24. November 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
St.Anz. 50/1981 S. 2351

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Durchführung und Ergebnisse der kommunalen Gebietsreform. Von Prof. Dr. Werner Thiem, Wissenschaftl. Assistenten Günter Trellwitz. Die kommunale Gebietsreform, herausgegeben von MinRat Dr. H. J. v. Oertzen und Prof. Dr. W. Thiem, Hamburg, Band I, 1. 1981, 508 S., 15,3 x 22,7 cm, Salesta brosch., 118,— D-Mark. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Auf der Donau spiegelte sich nur ein matter Schein der Morgensonne, als sich am 5. November 1981 in der Bruckner-Halle in Linz Vertreter der 21 Mitgliedstaaten des Europarates zum „Kolloquium über die Reformen der lokalen und regionalen Behörden in Europa: Theorie, Praxis und kritische Auswertung“ trafen. Es ging um die in den letzten 15 Jahren in den europäischen Staaten durchgeführten Reformen auf der kommunalen und regionalen Ebene, und es zeigte sich, daß die alte junge Europa noch immer wie in der griechischen Mythologie Abenteuer erleben kann, Abenteuer deshalb, weil diese Reformen nach allgemeiner Meinung gewiß dringend erforderlich, aber auch z. T. mit so umfassenden und tiefen Eingriffen in die jahrhundertealte Verwaltungsstruktur verbunden waren, daß der Begriff Abenteuer mit Blick auf die Auswirkungen in weiter Zukunft nicht unberechtigt erscheint. Summa summarum stellte sich heraus, daß in den mediterranen Ländern zwar regionale Reformen (Bildung von Regionen), aber kaum kommunale Neugliederungen durchgeführt worden sind. In Großbritannien wurden dagegen ebenso wie in den Benelux-Staaten auch kommunale Reformen, noch intensiver in der Bundesrepublik und in den skandinavischen Ländern vollzogen. Der „Alpenriegel“ (Österreich und Schweiz) verhielt sich bisher zu solchen Reformen sehr zurückhaltend. (Nach dem alten österreichischen Grundsatz: „allweil a Reform, ower ändern dua ma nix“). Zu den Auswirkungen und einer Erfolgskontrolle der Reform konnte die charmante, blonde Staatssekretärin Elisabeth Palm aus Schweden Konkretes und Positives berichten.

Angesichts der Bedeutung, die der kommunalen Gebietsreform für die Verwaltung zukommt, und angesichts der Umstrittenheit ihrer Ergebnisse hat die Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften ihre organisatorische Hilfe und die Stiftung Volkswagenwerk ihre finanzielle Förderung einem Projekt zuteil werden lassen, das sich der wissenschaftlichen Erforschung der Gebietsreform in der Bundesrepublik annimmt. Das Projekt wird unter der Koordination eines Ausschusses der Deutschen Sektion, dem Wissenschaftler und Praktiker von Bund, Ländern und kommunalen Körperschaften angehören, durchgeführt.

Der vorliegende Band der Reihe „kommunale Gebietsreform“ bietet einen Gesamtüberblick über die Reform in der Bundesrepublik und deren Ergebnisse.

In dem einführenden Abschnitt geht es um die Grundprobleme, insbesondere um die Defizite zu Beginn der Reform: Die Leistungsschwäche der kleinen Gemeinden, vor allem um ihre geringe Verwaltungskraft, die von einem erheblichen Teil von Aufsichtsbehörden, Planungsbüros und Zweckverbänden kompensiert worden war, was insgesamt zu einer Verkürzung der Selbstverwaltung führte; es geht weiter um die räumliche Einengung der großen Städte, die Koordinierungsprobleme der monokephalen, bipephalen oder polykephalen Ballungszentren, die Problematik der Ballungsrandzonen und vieles mehr. Entsprechend wird die Problematik auf der Kreisebene skizziert. Durch die Vergrößerung der Gemeinden ergaben sich Konsequenzen für die Größe der Kreise und auch die Raumstruktur hatte erheblichen Einfluß auf die Neugliederung der Kreise.

Als Ziel der kommunalen Gebietsreform wird zutreffend die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die Optimierung der politischen Form der Gemeinden und schließlich die Erfüllung überörtlicher Ziele angegeben.

Unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit wird neben der Verwaltungskraft als besonderer Teil die Planungsfähigkeit erörtert. Planung als Verwaltungshandeln verstanden, gehört aber zur Ver-

waltungskraft, während Planungsfähigkeit als Bezug zum Planungsgegenstand (Gemeindegebiet) sicherlich ein eigener Gesichtspunkt bzw. eine eigene Zielkategorie dargestellt. Nicht zweifelsfrei ist auch die methodische Zuordnung der Wirtschaftlichkeit zur Leistungsfähigkeit.

Wichtig ist schließlich der Hinweis, daß die politische Funktion der Gemeinden gestärkt werden sollte und daß überörtliche Maßstäbe aus dem Gesamtsystem von Staat und Gesellschaft eine Rolle spielen.

Ein Abschnitt ist den Gesichtspunkten gewidmet, die zwar immer wieder ins Feld geführt wurden oder ins Gerede kamen, aber nicht Ziele der Reform waren, wie z. B. die Verbilligung der Verwaltung.

Interessant erscheint aus heutigem Abstand das Kapitel „Durchsetzungspotential und Widerstände“. In diesem Rahmen ist zwar keine größere Analyse der damaligen gesellschaftspolitischen Situation möglich, diese war aber jedenfalls differenzierter als sie auf den 5 Seiten dargestellt wird.

Der Abschnitt „Durchführung der Reform“ ist insgesamt sehr eindrucksvoll. Es wäre allerdings informativer gewesen, hätten die Verfasser dabei den Ablauf der Freiwilligkeitsphase stärker hervorgehoben. Insoweit hätte auf das Beispiel Hessen hingewiesen werden können. Soweit das übersehen werden kann, hat in diesem Bundesland die Freiwilligkeit den größten Erfolg von allen Reformen in Europa gezeitigt. Die Hessische Landesregierung hat nachdrücklich versucht, im Wege der Freiwilligkeit, begleitet allerdings von gewissen Anreizen, einen wesentlichen Teil der Reform zu vollziehen, d. h. die Gemeinden sollten sich nach einer vorgegebenen Rahmenplanung des Landes, die sehr viele Alternativlösungen zuließ, zu größeren Gemeinden freiwillig zusammenschließen. Diese Strategie führte zu einem großen Erfolg. Durch freiwillige Entscheidungen hat sich die Zahl der Gemeinden in Hessen zunächst von 2642 Gemeinden vor der Reform auf 1233 vermindert. Nur die weitere Reduzierung auf 426 Gemeinden (nach der Reform) wurde im Wege der Gesetzgebung durchgeführt. Das bedeutet, daß die Reform zu 64% durch Freiwilligkeit vollzogen worden ist. Durch den freiwilligen Vollzug konnten auch die technokratischen Kriterien der Reform abgeschwächt und den sogenannten Integrationswerten zu größerem Einfluß verholfen werden.

In Abschnitt 4.2 (S. 81) wird es dann bei der Frage spannend, ob die Reform erfolgreich gewesen sei. Die Verfasser führen hierzu aus: „Dabei dürfte es von vornherein klar sein, daß eine Antwort niemals lauten kann, die Reform sei ein totaler Erfolg oder ein totaler Mißerfolg gewesen. Bei einem Reformprogramm von diesem gewaltigen Umfang, der fast das gesamte Bundesgebiet betraf, wird man stets davon ausgehen können, daß die Reformmaßnahmen zu einem erheblichen Teil positive Effekte gehabt haben. Man wird ebenso davon ausgehen dürfen, daß die Reform hier und da auch negativ gewirkt hat. Ferner wird man von vornherein davon ausgehen dürfen, daß am Ende einer Evaluation dieses Reformprozesses keine totale Bilanzierung von Erfolg und Mißerfolg möglich ist, sondern stets nur Teilaussagen. Diese These soll im folgenden begründet werden. Die Schwierigkeiten einer Vollevaluation der kommunalen Gebietsreform ergibt sich zunächst schon aus der beschränkten Materialbasis. Bis heute liegen nur wenige empirische Untersuchungen vor, die konkrete Aussagen erlauben. Bücher wie die Studie von Eichhorn und Siedentopf über Effizienzeffekte der Verwaltungsreform oder von Kappe über Wirtschaftlichkeitsanalyse zur Gebiets- und Funktionalreform, die wohl zu den gründlichsten Arbeiten zu dieser Frage gehören, zeigen, wie groß der Aufwand ist, um nur einen kleinen Teil der Probleme aufzuarbeiten. Auch die einzelnen Bände, die für diese Reihe vorgesehen sind, können in der Regel über Fallstudien zu einzelnen Gemeinden oder einer Reihe von Gemeinden nicht hinauskommen. In jedem Fall bleibt die Frage, inwieweit die Ergebnisse verallgemeinerungsfähig sind.“

Interessant sind die im nachfolgenden aufgezeigten methodischen Probleme bei einer Evaluation. Hier wäre einigen Thesen zu widersprechen. Daß in großen bürokratischen Apparaten die Fehlerquellen verhältnismäßig ansteigen, ist in dieser Verallgemeinerung nicht richtig. Es muß unterstrichen werden zwischen Ablaufmängel (Fehlersteigerung in Großverwaltung) und inhaltlichem Output, bei dem erfahrungsgemäß eine Steigerung der Fehler nicht oder kaum feststellbar ist.

Die weiteren Kapitel behandeln die einzelnen Reformen in den Bundesländern. Das Kapitel „Hessen“ vermittelt einen guten Überblick über die vorbereitenden Maßnahmen der Sachverständigenkommission, des Innenministers und der Landesregierung, aber auch über die Vorschläge der CDU-Opposition und der kommunalen Spitzenverbände. Die für die Reform grundlegende Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und F.D.P. von 1970 und die endgültige Konzeption der Landesregierung, die in den Kabinettschüssen vom 27. November 1971 und 24. Juli 1972 zum Ausdruck gekommen ist, sind eingehend dargestellt worden. Das Kapitel „Durchführung der Reform“ läßt keine wesentlichen Ereignisse außer Betracht. Die Abschnitte „Stadtumlandproblem“ und „Umlandverband Frankfurt“ wären aus systematischen Gründen besser verbunden worden.

Besonders verdienstvoll erscheinen die Kapitel „Regelung von Folgeproblemen“, „Änderung der Justizorganisation“, „Maßnahmen auf dem Gebiet des Finanzwesens“ und „Maßnahmen im Bereich der Landesplanung“.

Es folgen dann noch Kurzübersichten über die Maßnahmen zur Funktionalreform und die Problematik des Lahn-Dill-Gebiets. Die Aktualität der Veröffentlichung zeigt sich auch darin, daß das Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) erörtert wird. Die jüngste Entwicklung konnten die Verfasser noch nicht berücksichtigen. Durch Beschluß vom 3. November 1981 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde der Stadt Gießen gegen das Lahnauflösungsgesetz und den damit verbundenen Verlust der Kreisfreiheit der Stadt Gießen nicht zur Entscheidung angenommen. Damit hat die hessische Gebietsreform endgültig ihren äußeren Abschluß gefunden.

Ministerialrat Dr. Karl-Reinhardt Hinkel

Öffentlich-rechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, Band II: Verwaltungsrecht. Von Dr. jur. Günter Erbel, Professor an der Universität Bonn. 1981. XX, 651 S., kart., 56,— DM. Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln.

Nach dem Band I der „Öffentlich-rechtlichen Klausurenlehre“ legt der Verfasser nunmehr Band II vor, der eine Anleitung für die Bearbeitung von Klausuren aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts enthält. Im ersten Teil des Buches bringt der Verfasser „Allgemeine arbeitsmethodische Hinweise und Hilfsmittel“. Dabei hat er darauf verzichtet, die grundsätzlichen Ausführungen zur Bearbeitung von öffentlich-rechtlichen Klausuren aus Band I zu wiederholen. Er beschränkt sich auf die Besonderheiten verwaltungsrechtlicher Klausuren. Hier weist er auf die nach seiner Auffassung besonders klausurwichtigen Stoffgebiete im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht sowie im Verwaltungsprozessrecht hin. Es folgen acht Aufbauschemata auf 108 Seiten! Sie sind darauf angelegt, außer dem formalen Aufbau die wichtigsten Problemkreise und Problemerkörnungspunkte zu verdeutlichen, und sie enthalten eine Vielzahl von Paragraphenangaben und Beispielen.

Der zweite Teil enthält 21 „Praktische Fälle mit Musterlösungen und Lösungshinweisen“, wobei die polizei- und ordnungsrechtlichen Fälle einen verhältnismäßig breiten Raum einnehmen. Die Fälle sind nach drei Schwierigkeitsgraden eingeteilt und mit ausführlichen Musterlösungen versehen. Rechtsprechung und Literatur werden eingehend zitiert. Bemerkenswert ist, wie übersichtlich und gut verständlich jeweils die unterschiedlichen Rechtsmeinungen und Theorien dargestellt werden. Insoweit eignen sich die Musterlösungen auch zur Wiederholung des Verwaltungsrechts. Soweit die Fälle auf Landesrecht beruhen, sind sie nach den Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen gelöst. Auszüge aus elf nordrhein-westfälischen Gesetzen sind in einen Anhang von 105 Seiten abgedruckt, so daß die Lösungen von Lesern, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen wohnen oder studieren, insoweit am Gesetzestext nachvollzogen werden können. Der Verfasser hält es bei diesem Personenkreis für eine gute methodische Übung, die landesrechtlich geprägten Fälle nach dem „fremden“ nordrhein-westfälischen Recht zu lösen.

Das Buch ist eine Bereicherung des großen Angebots von Fallrepetitorien. Es hebt sich durch seinen Umfang, seine wissenschaftliche Genauigkeit und seinen Stil von den meisten übrigen Fallrepetitorien ab; nicht zuletzt auch durch sein vorhandenes Sachverzeichnis. Es ist in erster Linie für Jurastudenten geeignet, kann aber auch Referendaren zur Wiederholung dienen.

Regierungsrat Dr. Rolf Bernhard

Wohngeldgesetz. Kommentar von Stadler/Gutekunst/Forster. Loseblattform, 14. Erg.-Liefg. 1981, 86 S., 17,80 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Das Wohngeldgesetz wurde in letzter Zeit in so kurzen Abständen geändert, daß die Kommentare bereits kurz nach ihrem Erscheinen teilweise überholt waren. So wird auch diese Ergänzungslieferung in wenigen Wochen nicht mehr auf dem neuesten Stand sein, weil das Wohngeldgesetz durch Artikel 21 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 erneut geändert werden soll.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die völlige Überarbeitung des Kommentars aus Anlaß des Inkrafttretens der 5. Wohngeldnovelle und des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — am 1. Januar 1981 abgeschlossen. Hervorzuheben ist insbesondere die Erläuterung der Verfahrensvorschriften der §§ 28—30 WöGG in Verbindung mit den Vorschriften des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches Da die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren in der Praxis noch wenig geläufig sind, wird gerade dieser Kommentarteil für die Wohngeldsachbearbeiter eine wertvolle Hilfe sein. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt weiterhin die Änderung des Wohngeldgesetzes durch Artikel 16 des Subventionsabgabengesetzes zum 1. Juli 1981.

Regierungsrat Klaus Langner

Berufsbildungsgesetz. Von Schieckel-Oestreicher, Loseblattsammlung, 55. und 56. Erg.-Liefg., 53,— DM und 56,— DM; Gesamtwerk, 70,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 55. und 56. Ergänzungslieferung ist durch eine reiche Folge an Bundesrecht gekennzeichnet. Dazu gehören die Verordnungen über

die Berufsausbildung und u. a. die einzelnen Verordnungen über die Berufsausbildung zum Parkettleger, über den Berufskraftfahrer bis hin zum Reprografen. Dadurch werden die Ausbildungsverordnungen weiter vervollständigt und aktualisiert.

In der 56. Ergänzungslieferung nehmen das Arbeitsförderungs-gesetz (Bundesrecht Nr. 13), die Verordnung über die Durchführung der Graduiertenerforderung i. d. F. der Bek. vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 211), geändert durch VO vom 3. April 1981 (BGBl. I S. 342), und die Ausbildung, Berufsbilder und Prüfungsanforderungen über Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft einen breiten Raum ein.

Diese umfangreiche, aber klar gegliederte Übersicht zur Ausbildung in der Bauwirtschaft, in der alle Ausbildungsberufe enthalten sind, sollte von hohem Nutzen für jeden Ausbilder sein. Darüber hinaus enthält die ergänzende Kommentierung zum Berufsbildungsgesetz wertvolle Hinweise zur Rechtsprechung. Ferner ist die „Verwaltungsgerichtsordnung“, die auszugswise dargestellt ist, ein wichtiger Ratgeber für den Verwaltungsrechtsweg.

Von hohem Interesse dürften auch die folgenden Ergänzungslieferungen, u. a. mit der Ergänzung der Anlage A zur Handwerksordnung und der Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sein. Dazu kommen landesrechtliche Verordnungen über einzelne Ausbildungsberufe (z. B. die Hessische Verordnung über Orthopädisten). Mit diesen Lieferungen — bis hin zur 59. Ergänzungslieferung — wird das Werk auf den Stand Ende Juli 1981 gebracht, ein Ratgeber für Fragen zur Berufsausbildung, das eine echte Fundgrube für alle an der Berufsbildung Beteiligten bzw. Interessierte darstellt.

Regierungsobererrat Dr. Wolfgang Ritter

Vergütungs- und Lohn Tabellen für den öffentlichen Dienst ab 1. Mai 1981. 97 S., DIN A 4, 29,50 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Aus Anlaß der am 1. Mai 1981 in Kraft getretenen neuen Vergütungs- und Lohn tarifverträge für den öffentlichen Dienst sind die „Luchterhand Vergütungs- und Lohn Tabellen für den öffentlichen Dienst“ neu aufgelegt worden. Die bequem in jede Aktentasche unterzubringende Tabellenausgabe enthält hinsichtlich der

a) Angestellten die grundlegenden Vergütungsvorschriften des BAT, die Vergütungstarifverträge Nr. 19 vom 19. Mai 1981, den Urlaubsgeldtarifvertrag, die Tarifverträge über die verschiedenen Zulagen an Angestellte, den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und den Tarifvertrag über eine Zuwendung sowie einen sehr umfangreichen Auszug aus dem Katalog der Tätigkeitsmerkmale (Anlagen 1a und 1b zum BAT) nebst den grundlegenden Eingruppierungsvorschriften des BAT;

b) Arbeiter die Vorschriften über die Lohngrundlagen der Mantel-tarifverträge für die Arbeiter bei Bund, Ländern und Gemeinden, die Zulagentarifverträge, den Tarifvertrag über vermögens-wirksame Leistungen, den Tarifvertrag über eine Zuwendung, den Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld, die Monatslohn tarifverträge Nr. 12 vom 19. Mai 1981 sowie die hierauf beruhenden Tarifverträge über die Pauschalöhne der Pkw-Fahrer.

Die Tabellenausgabe verdient wiederum Beachtung. Wer solches Handwerkszeug mit sich führen muß oder eine vollständige Textausgabe der maßgebenden Vorschriften nicht unbedingt benötigt, sich dennoch aber recht umfassend informieren möchte, findet in der Tabellenausgabe ein sehr brauchbares Hilfsmittel. Die wiederholte Auflage zeigt im übrigen, daß trotz des großen Angebotes an einschlägiger Fachliteratur ein Bedürfnis für diese Tabellenausgabe besteht.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Loseblattsammlung in 2 Bänden, 37. Erg.-Liefg., Stand 1. September 1981, von R. S. Schulz, 296 S., DIN A 5, 52,— DM; Gesamtwerk, 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftenammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ in Loseblattform trägt den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“. Mit der 36. Ergänzungslieferung wurde begonnen, auch das Umweltrecht der Länder aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird der Band 2 mit einem neuen Teil erweitert. Zum besseren Zurechtfinden sind die einzelnen Länderabschnitte mit farbigen Untertiteln versehen. Die Aufnahme des Landesrechts erfolgt in kleinen Schritten, so daß bis jetzt pro Land nur zwischen 3 und 5 Vorschriften in der Sammlung enthalten sind.

Die Aufnahme des gesamten Umweltschutzrechts der Länder wird den Rahmen des seither 2bändigen Werkes sprengen, da es sich um zahlreiche und umfangreiche Rechtsvorschriften handelt. Wie ich bereits in der Besprechung der 36. Ergänzungslieferung mitgeteilt habe, wird das Landesrecht in 14 Sachgruppen aufgeteilt werden. Die Ergänzungen werden fortan in kurzen Abständen folgen. Bei der vorliegenden 37. Ergänzungslieferung handelt es sich bereits um die 8. in diesem Jahr.

In ihr ist die Neufassung der Diätverordnung sowie die Überarbeitung zahlreicher Vorschriften enthalten. Aus welchem Grunde allerdings das gesamte Arzneimittelgesetz mit 29 Blatt Text ausgetauscht wurde, ohne daß eine Gesetzesänderung stattgefunden hat, ist mir nicht zur Kenntnis gelangt.

Das vorliegende Werk „Deutsche Umweltschutzgesetze“ ist als eine gute Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts erlassenen Vorschriften anzusehen und dürfte für alle, die sich mit dem Umweltschutz beschäftigen oder sich eingehend über die auf diesem Gebiete bestehenden Regelungen informieren wollen, brauchbar und nützlich sein. Ob allerdings das gesamte Landesumweltschutzrecht überall von Interesse ist, kann bezweifelt werden. Vielleicht läßt sich eine Lösung finden dergestalt, daß die Sammlung des Landesrechts für jedes einzelne Land separat erfolgt und auch zu erhalten ist.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. Luber. Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblattform, 84. Erg.-Liefg., 51,— DM; Gesamtwerk 88,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 84. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber bringt das Landesrecht von Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durch Berichtigungen und Ergänzungen auf den neuesten Stand. Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. September 1981.

Landrat a. D. Dr. Valentin Jost

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 14. DEZEMBER 1981

Nr. 50

Güterrechtsregister

4301

GR 188 — Neueintragung — 3. 12. 1981: Kraftfahrzeugmechaniker Volker Andres und Gabriele Annemarie Andres geb. Salewski, Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 12. 1981

Amtsgericht

4302

GR 187 — Neueintragung — 3. 12. 1981: Elektromeister Heinz Georg Schott und Krankengymnastin Gudrun Fricke-Schott geb. Lade, Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 12. 1981

Amtsgericht

4303

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 494: Kaufmann Horst Korbmayer und Anita geb. Prantner, 6457 Maintal 1. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 495: Dr. Egon Wiethoff und Barbara geb. Sander, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 497: Kaufm. Angestellter Klaus Wenzel und Heidrun geb. Sauer, Hattersheim. Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

73 GR 14 498: Kaufmann Johann Wilhelm Mook und Gabriele Elisabeth geb. Fay, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 499: Kaufmann Heinz Peter Windeck und Marika geb. Axt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 500: Bankkaufmann Willi La Roche und Maria Johanna geb. Rogmann, Eschborn 2. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 501: Kaufm. Angestellter Winfried Roland und Gisela geb. Huber, Sulzbach. Durch Ehevertrag vom 29. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 502: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dr. Wilfried Strothmann, Frankfurt am Main, und Ursula geb. Trost, Camberg. Durch Ehevertrag vom 30. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 503: Drucker Heinrich Wilfried Pleß und Angelika Marion geb. Gothe, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 504: Koch Arwed Johannes Eugen Schicht und Irmgard Elisabeth geb. Kister, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 505: Kaufmann Karl-Heinz Hamm und Barbara geb. Maar, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 14 506: Techn. Kaufmann Ralf Joachim Körbel und Dagmar Helga geb. Rüter, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 507: Journalist Clemens Stephan Siepker und Elisabeth Anna geb. Lendle, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 508: Heinrich Wilhelm Schell und Margarete geb. Zeiß, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 509: Laborant Walter Löffler und Marlene geb. Gutberlet, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 510: Verkaufsingenieur Richard Heinrich Amrhein und Ingeborg Martha geb. Hilbig, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 6899 A: Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Tiffert und Helene geb. Maurmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. August 1981 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10 065: Metzgermeister Karl Bumb und Hella Frieda geb. Friedrich, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1981 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 73

4304

GR 545 — Neueintragung — 2. 12. 1981: Arzt Dr. Herbert Josef Schirmer, Wächtersbach, Stadtteil Wittgenborn, Langgasse Nr. 18, und Susann Lilli Edelgard geb. Paterok. Durch Vertrag vom 9. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 1. 12. 1981

Amtsgericht

4305

GR 546 — Neueintragung — 3. 12. 1981: Arbeiter Werner Raddatz, Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, Hasselhofstr. 2, und Rita Melania geb. Wagner. Durch Vertrag vom 5. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 3. 12. 1981

Amtsgericht

4306

GR 331 — Neueintragung — 4. 12. 1981: Stefan Horn, Kfz-Mechaniker, und Ehefrau Kerstin geb. Braun, beide wohnhaft in 6253 Hadamar, Reisstraße 23. Durch Ehevertrag vom 3. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4307

GR 353 — Neueintragung — 4. 12. 1981: Eheleute Gerhard Pfeiffer, Diplom-Ingenieur, und Ehefrau Adelheid Marie Pfeif-

fer geb. Schupp, Innenarchitekt, Hirschberger Str. 7, 6348 Herbborn-Hörbach. Durch Ehevertrag vom 13. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbborn, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4308

8 GR 614 — Neueintragung — 30. 11. 1981: Siegfried Hahn, Fliesenlegermeister, Maria Hahn geb. Maier, beide wohnhaft in Langen, Annastraße 4. Durch Vertrag vom 30. Oktober 1981 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 11. 1981

Amtsgericht

4309

GR 597 — Neueintragung — 30. 11. 1981: Eheleute Kaufmann Helmut Nolten und Inge Nolten geb. Beck, 6295 Merenberg 1, Vor dem Strütgen. Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 598 — Neueintragung — 30. 11. 1981: Eheleute Polizeibeamter Michael Scheerer und Petra Scheerer geb. Schäfer, 6292 Weilmünster 1, Am Bleidenbach 17. Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 30. 11. 1981

Amtsgericht

Musterschutzregister

4310

8 MR 295 — Neueintragung — 30. 11. 1981: PETERS-plastic GmbH, Kelkheim. Anmeldung vom 5. November 1981, 11.15 Uhr. Vier Muster von Kunststoffschindeln, Geschäftsnummer PP 210, im Paket, offen. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist: Drei Jahre.

6240 Königstein im Taunus, 30. 11. 1981

Amtsgericht

4311

8 MR 296 — Neueintragung — 30. 11. 1981: sodenta GmbH, Bad Soden am Taunus. Anmeldung vom 2. November 1981, 9.50 Uhr. Verpackungsmuster für Oil of Beauty, offen. Flächenerzeugnis. Schutzfrist: Drei Jahre.

6240 Königstein im Taunus, 30. 11. 1981

Amtsgericht

Vereinsregister

4312

VR 197 — Neueintragung — 3. 12. 1981: Chorgemeinschaft Walluf e. V., Walluf 1. 6228 Eltville am Rhein, 3. 12. 1981

Amtsgericht

4313

VR 198 — Neueintragung — 3. 12. 1981: Eltviller Carneval-Verein e. V., Eltville am Rhein 1.

6228 Eltville am Rhein, 3. 12. 1981

Amtsgericht

4314

VR 423 — Neueintragung — 30. 11. 1981: Heimat- und Wanderverein Weilburg-Kirschhofen, 6290 Weilburg-Kirschhofen. 6290 Weilburg, 30. 11. 1981 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

4315

N 10/81 — Konkursverfahren Firma Baerorius (StAnz. S. 2315, lfd. Nr. 4029 und S. 2302, lfd. Nr. 4231) — Berichtung: Endgültiger Termin ist Montag, der 21. Dezember 1981, 9.30 Uhr. 6320 Alsfeld, 10. 12. 1981 Amtsgericht

4316

N 10/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ifland Erben GmbH in Bad Hersfeld wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 24 301,36 DM, seine Auslagen werden auf 5 874,40 DM, jeweils zuzüglich 6,5 v. H. Mehrwertsteuer, festgesetzt (§ 85 KO I. V. mit der VO über die Vergütung des Konkursverwalters usw.).

Vergütung und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder werden wie folgt festgesetzt: a) für Rechtsanwalt Dr. Herbert P. Cläges in Bonn die Vergütung auf 2 235,— DM, die Auslagen auf 419,40 DM, jeweils zuzüglich 6,5 v. H. Mehrwertsteuer, b) für Rechtsanwalt Hubert Wand in Eschborn (Tanus) Vergütung und Auslagen auf insgesamt 1 500,— DM zuzüglich 6,5 v. H. Mehrwertsteuer, c) für den Kaufmann Wilhelm Oppermann in Alsfeld Vergütung und Auslagen auf insgesamt 1 500,— DM.

Das Verfahren wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6430 Bad Hersfeld, 2. 12. 1981 Amtsgericht

4317

6 N 29/78 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Ing. Rolf Weiss GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Elektroinstallation, 6370 Oberursel-Stierstadt, Elchenstraße 3, wird Schlußtermin bestimmt auf Montag, 11. Januar 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung: Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf 70 764,96 DM, die Auslagen auf 5 220,60 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 11. 1981 Amtsgericht

4318

6 VN 1/81 — Beschluß: Die Dr. Rebbholz Akupunktur GmbH mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Arzt Dr. Erich Rebbholz, Bad Homburg v. d. Höhe, Friedberger Straße 73a, hat am 30. November 1981 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt (§ 1 VergIO). Zum vorläufigen Verwalter wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneiler, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Telefon: (061 94) 6 10 51. Zugleich wird heute, am 1. Dezember 1981, 15.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen. Zahlungen von Schuldner

der Gesellschaft dürfen nur noch an den Verwalter erfolgen. Verfügungen sind nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1981

Amtsgericht

4319

6 VN 2/81 — Beschluß: Der Arzt Dr. med. Erich Rebbholz, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Friedberger Str. 73a, hat am 30. November 1981 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses beantragt (§ 1 VergIO). Zum vorläufigen Verwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6000 Frankfurt am Main 1, Cronstettenstraße 22, Telefon (06 11) 55 06 65. Zugleich wird heute, am 1. Dezember 1981, 15.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen den Schuldner erlassen. Zahlungen von dritter Seite an den Schuldner dürfen nur noch zu Händen des Verwalters erfolgen. Verfügungen sind nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1981

Amtsgericht

4320

3 N 5/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Meta Jost geb. Ende, Inhaberin der im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege (6 HRA 1069) eingetragenen Firma Bernhard Jost, Schillerstraße 2—4, 3440 Eschwege, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf Mittwoch, 27. Januar 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, Zimmer 107.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 36 182,— DM Vergütung, 2 000,— Deutsche Mark bare Auslagen.

3440 Eschwege, 4. 12. 1981 Amtsgericht

4321

3 N 87/81: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Gross und Rudolph — Wohnbau GmbH, 3444 Wehretal 1, wird zur Sicherung der Masse angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

3440 Eschwege, 3. 12. 1981 Amtsgericht

4322

81 N 329/81: Der Beschluß vom 27. Oktober 1981, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der Gastwirtin Milena Richter, Ostendstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Inhaberin des „Chesa“-Club, Langestraße 22, 6000 Frankfurt am Main, eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des hiesigen Landgerichts vom 24. November 1981 — Az.: 2/9 T 971/81 — wieder aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter wurde die Vergütung auf 800,— DM zuzügl. Ausgleich von 6,5 v. H. für Mehrwertsteuer festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

4323

81 N 496/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Willi Siegel, Gronauer Straße 5, 6000 Frankfurt am Main, Inhaber der eingetragenen gleichnamigen Firma, Mörfelder Landstr. 90/92,

6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 30. November 1981, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstr. 25, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Dezember 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Januar 1982, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 12. Februar 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Dezember 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

4324

81 N 528/81: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rainbow Record Club GmbH, Frankfurt am Main, Fetterwellstraße 4/8, Aktenzeichen 81 N 528/81 Amtsgericht Frankfurt am Main. Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Schulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1981

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt

4325

81 N 590/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Arnold & Wirth GmbH & Co. KG, Marburger Straße 9, 6000 Frankfurt am Main-West, wird heute, am 30. November 1981, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: Nr. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Freitag, dem 15. Januar 1982, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am Freitag, dem 5. Februar 1982, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

4326

42 N 64/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bünningstedter Bedachungs- und Fassadenbau GmbH, Nußallee 25, 6450 Hanau, Geschäftsführerin: Hanna Gospodinov, Julius-Leber-Str. 6, 6450 Hanau, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 21. Januar 1982, 9.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 151 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 14 552,61 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 26. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

4327

N 1/81 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Firma J. A. André Sohn GmbH, Hirschhorn, Hainbrunner Str. 12, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard André, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nach dem Bericht des vorläufigen Vergleichsverwalters vom 16. Oktober 1981 und der gutachterlichen Stellungnahme der IHK Darmstadt vom 10. November 1981 die verfügbaren Mittel für die Erfüllung der Vergleichsquote nicht erbracht werden können und im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich nicht zu erwarten ist (§ 18 Ziff. 4 VergIO).

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 30. November 1981, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der bisherige vorläufige Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt und Notar W. M. Brähler, Kohlhöckerstr. 52, 2800 Bremen 1, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis 15. Januar 1982 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 8. Januar 1982, 14.00 Uhr, Saal, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Donnerstag, den 11. Februar 1982, 10.00 Uhr, Saal, vor dem Amtsgericht Hirschhorn/Neckar, Untere Gasse 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum Montag, dem 4. Januar 1982, Anzeige zu machen.

Als Hinterlegungsstelle wird gem. § 129 Abs. 2 KO bestimmt: Bezirksparkasse Heppenheim, Hauptzweigstelle Hirschhorn/Neckar.

6932 Hirschhorn/Neckar, 30. 11. 1981

Amtsgericht Fürth (Odw.)
Zweigstelle Hirschhorn/N.

4328

65 N 143/81: Über das Vermögen der Weber Rohrbau GmbH in Kassel, Fiedlerstraße 22—22, vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Weber, HRB 3715 AG Kassel, ist am 26. November 1981, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Georg Hofmann, Holländische Straße 19, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1982 bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. Januar 1982, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemelde-

ter Forderungen: 2. März 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Untergeschoß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Januar 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 26. 11. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

4329

7 N 36/81 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Firma Maeris Wirtschaftsdienst GmbH Finanz- und Immobilienmakler, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Ehrke, Glefweilstraße 24, 6840 Lampertheim, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Fischer, Beethovenstraße 2, 6900 Mannheim, wird zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt. 6840 Lampertheim, 3. 12. 1981 Amtsgericht

4330

6 N 29/78: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Ing. Wolf Weiss GmbH + Co. Kommanditgesellschaft Elektroinstallation, Eichenstraße Nr. 3, 6370 Oberursel-Stierstadt — Az. 6 N 29/78 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 118 580,69 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 307 553,07 Deutsche Mark bevorrechtigte und 814 607,01 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, auf.

6457 Maintal 2, 11. 11. 1981

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt

4331

7 N 72/81: Über das Vermögen der Firma Haus-u. Industrie Bau GmbH, i. L., Heinrich-Krumm-Straße 19, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Matthias Schmitz, Puerto De La Cruz, Guacimara 39, Zustellungsbevollmächtigter Klaus Nix, Heinrich-Krumm-Straße 19, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 2. Dezember 1981, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Alexander Wolfram, Rumpfenheimer Str. 46, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. Januar 1982 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 20. Januar 1982, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 24. März 1982, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal Nr. 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. Januar 1982.

6050 Offenbach am Main, 2. 12. 1981

Amtsgericht

4332

N 36/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gudrun Stoppel GmbH, Offenbacher Landstraße 106, 6452 Hainburg/Hainstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Manfred Stoppel, wird die Tagesordnung zum Termin am 11. Januar 1982, 14.00 Uhr, wie folgt ergänzt: Zustimmung gem. § 134 KO zum Verkauf der auf fremden Grundstück stehenden Gebäude.

6453 Seligenstadt, 4. 12. 1981 Amtsgericht

4333

62 N 140/81: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Allplan — allgemeine Planungs- und Bauregie GmbH, Wiesbaden, Biebricher Allee 39, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Krause, Schlangenbad-Bärstadt. Der Schuldnerin ist am 4. Dezember 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1981 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4334

K 16/81: Das im Grundbuch von Zell, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 522, eingetragene Grundstück

Gemarkung Zell, Flur 1, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Frauenberg 5, Größe 6,68 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, i. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adas, Ethem, Frauenberg 5, Romrod-Zell, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 1. 12. 1981

Amtsgericht

4335

1 K 3/81: Der im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 62, Blatt 1833, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 831, Gartenland, Am Bruchpfade, Größe 7,85 Ar,

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 832, Grünland, daselbst, Größe 3,86 Ar,

soll am 17. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beate Reinheimer, geb. Koch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4336

1 K 5/81: Die im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 62, Blatt 1833, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 831, Gartenland, Am Bruchpfade, Größe 7,85 Ar,

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 832, Grünland, Am Bruchpfade, Größe 3,86 Ar,

sollen am 3. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beate Reinheimer geb. Koch und Bärbel Raschka geb. Koch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4337

K 62/80: Das im Grundbuch von Oberfels, Band 17, Blatt 618, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Oberfels, Flur 13, Flurstück 31/20, Hof- und Gebäudefläche, Erzbacher Straße 16, Größe 14,05 Ar,

soll am 3. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Behlen,

b) seine Ehefrau Elisabeth Behlen geb. Reichmann,

— je zur Hälfte —.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 323 575,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin am 25. 11. 1981 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 30. 11. 1981

4338

K 21/80: Das im Grundbuch von Tiefenbach, Band 45, Blatt 729, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Tiefenbach, Flur 2, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Neue Kreisstraße 2, Größe 8,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leoni Schumann geb. Maier, Neue Kreisstraße 2, Braunfels-Tiefenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 25. 11. 1981

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

4339

K 16/81: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 129, Blatt 2614, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur Nr. 3, Flurstück 247, Bauplatz, Beethovenstraße, Größe 10,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Kaul geb. Knetsch, Solms.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 260,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 25. 11. 1981

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

4340

3 K 2/81: Das im Grundbuch von Büdingen, Band 106, Blatt 4553, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 18, Flurstück 171/1, Grünland, Am Kalkofen beim Molkenborn, Größe 6,84 Ar,

Flur 18, Flurstück 171/2, Grünland, daselbst, Größe 6,84 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margot Erika Wilhelmine Büttner, jetzt verheiratete Balensiefen, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —.

b) Bettina Kühnapfel, geb. 21. 4. 1969, 6054 Rodgau 3, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 12. 11. 1981

Amtsgericht

4341

3 K 13/81: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 12, Blatt 399, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße 10, Größe 8,00 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Nikolaus Nazarenus, Limeshain-Rommelhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 20. 11. 1981

Amtsgericht

4342

61 K 12/81: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 71, Blatt 3018, eingetragene 20,1302/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 613/7, Hof- und Gebäudefläche, Merckstraße 18, 22, Größe 31,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 2947 sowie 2953 bis 3066) beschränkt; soll am 1. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Volkmer,

b) Rehlindis Volkmer geb. Sakowski, beide Brühl-Rohrloch, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

4343

61 K 13/81: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 71, Blatt 3019, eingetragene 17,6175/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 613/7, Hof- und Gebäudefläche, Merckstraße 20, 22, Pfützerstraße 21, Größe 31,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 2947 sowie 2953 bis 3066) beschränkt;

soll am 15. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Volkmer,

b) Rehlindis Volkmer geb. Sakowski, beide Brühl-Rohrloch, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

4344

61 K 66/81: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 83, Blatt 3377, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 27, Gemarkung Erzhausen, Flur Nr. 2, Flurstück 256 2, Hof- und Gebäudefläche, Langener Straße 15, Elbestraße 30, Größe 3,67 Ar,

soll am 18. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Deuber der Erste in Erzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

4345

3 K 70/79: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 62, Blatt 2335, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichensachsen, Flur 2, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 29, Größe 2,34 Ar, soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1980 und 22. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Rentner Willy Hupfeld, 3444 Wehretal-Reichensachsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 11. 1981 **Amtsgericht**

4346

3 K 9/81: Das im Grundbuch von Thurnhosbach, Band 6, Blatt 68, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thurnhosbach, Flur 2, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 3, Größe 6,42 Ar, soll am 24. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. und 14. 4. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Angestellter Horst Pfeiffer,
 - b) Ehefrau Monika Pfeiffer geb. Albrecht,
- beide Dorfstraße 3, 6443 Sontra-Thurnhosbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 30. 11. 1981 **Amtsgericht**

4347

3 K 42/81: Das im Grundbuch von Datterode, Band 42, Blatt 1329, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Datterode, Flur Nr. 18, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Lohgasse 11, Größe 7,39 Ar, soll am 24. Februar 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Heinrich Leinhos, Ringgau-Datterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 12. 1981 **Amtsgericht**

4348

K 24/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 47, Blatt 1352, jeweils Gemarkung Bromskirchen,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 97, Grünland, Unland, Auf der Opferwiese, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 17, Wald (Holzung), In der Bembach, Größe 19,41 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Opferwiese, Größe 6,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 238, Ackerland, Hutung, An der Beltershäuser Höh, Größe 112,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 102, Grünland, Unland, In der Mühlwiese, Größe 37,78 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 272, Ackerland, Grünland, Im Zwickensohl, Größe 38,95 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 271, Ackerland, Grünland, Im Zwickensohl, Größe 27,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 229, Ackerland, Grünland, Im Krohnböhl, Größe 86,40 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 250, Ackerland, Grünland, Im Ardig, Größe 19,40 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 16, Flurstück 249, Ackerland, Grünland, Im Ardig, Größe 9,45 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 13, Flurstück 111/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fortstr. Nr. 15, Größe 15,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dachdecker Horst Kroh in Bromskirchen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	25 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	1 000,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	110 000,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	9 000,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	3 800,— DM,
für lfd. Nr. 7 auf	5 800,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	4 100,— DM,
für lfd. Nr. 9 auf	13 000,— DM,
für lfd. Nr. 10 auf	2 500,— DM,
für lfd. Nr. 12 auf	1 300,— DM,
für lfd. Nr. 13 auf	350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 11. 1981 **Amtsgericht**

4349

84 K 194/79 — Zwangsvolleistungen: Das im Wohnungsbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3537, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 402 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung, soll am Freitag, dem 26. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

4350

84 K 264/80 — Zwangsvolleistungen: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 17, Blatt 604, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 344, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 19, Größe 2,99 Ar,

soll am Freitag, dem 12. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160,

1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Frau Angelika Brigitte Brunnacker geb. Leibner, Maintal-Dörnigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 11. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

4351

84 K 88/81 — Zwangsvolleistungen: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 72, Blatt 2541, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 369, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldschmidtstraße, Größe 3,39 Ar, (Anschrift: Waldschmidtstraße 30, Ecke Wittelsbacher Allee),

soll am Donnerstag, dem 18. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Barbara Weiß geb. Weiß, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 335 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

4352

K 47/80: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 77, Blatt 2762, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Unlandstraße 12, Größe 3,22 Ar, soll am Freitag, dem 5. März 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Schmidt geb. Brader, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 258 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 11. 1981 **Amtsgericht**

4353

K 67/81: Der im Grundbuch von Södel, Band 31, Blatt 1360, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Södel, Flur 1, Flurstück 387/3, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 5, Größe 14,04 Ar,

soll am Freitag, dem 5. März 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse Maria Lüer, Willingen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 11. 1981

Amtsgericht

4354

5 K 87/80: Das im Grundbuch von Fulda-Neuenberg, Band 25, Blatt 789, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 13/32, Lieg.-B. 546, Gebäude und Freifläche, Bilsteinstraße 9, Größe 6,95 Ar,

soll am 11. Februar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margot Grimm geb. Weißmüller, in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 334 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4355

5 K 24/81: Das im Grundbuch von Abtsroda, Band 18, Blatt 578, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Abtsroda, Flur 5, Flurstück 54/1, Lieg.-B. 97, Grünland, Graben, Größe 128,53 Ar,

Flurstück 56/2, Straße, L 3068, Größe 1,89 Ar,

soll am 4. Februar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Weber, Landwirt, Fulda, Edeltzeller Straße 64,

b) Richard Weber, Kaufmann, Fulda, St. Johann 24,

c) Maria Theresia Luckert geb. Weber, Lieblos,

d) Erna Elisabeth Weber, Fulda, Edeltzeller Straße 64,

e) Martha Amanda Weber, Fulda, Edeltzeller Straße 64,

f) Emil Bernhard Weber, Lieblos,

g) Karl Eduard Weber, Landwirt, Dietges,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 172,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4356

42 K 106/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 20, Blatt 817,

Flur 1, Nr. 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Licher Straße, Größe 2,04 Ar,

Flur 1, Nr. 136/2, Hof- und Gebäudefläche, Licher Straße 19, Größe 7,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. März 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Harald Helfer und Sieglinde Hildegard Helfer geb. Maier, wohnhaft Licher Straße 19, 6312 Laubach-Münster, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 136/1, auf 203 060,— DM,

für Flur 1, Nr. 136/2, auf 360 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4357

24 K 22/81: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 65, Blatt 2893, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 14, Flurstück 568, Hof- und Gebäudefläche, Schleifweg 17, Größe 7,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. Brigitte Hartmann geb. Seipel, kaufm. Angestellte, geb. am 6. 2. 1951, Schleifweg Nr. 17, Nauheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: 280 000,— DM (i. W. Zweihundertachtzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 12. 1981

Amtsgericht

4358

2 K 14/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 28, Blatt 1009,

lfd. Nr. 9, Flur 29, Flurstück 29/3, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse, Größe 3,85 Ar,

soll am 19. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegunde Sommer geb. Habel, geb. am 10. 1. 1926, Hadamar-Niederzeuzheim, Obergasse 15.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 159 920,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 17. 11. 1981

Amtsgericht

4359

2 K 23/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 33, Blatt 1128,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 99/19, Freifläche, Sieggartenstr. 1, Größe 10,93 Ar,

soll am 5. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann, Ludwig, geb. am 22. 2. 1947, 6253 Hadamar 4-Steinbach, Waldstr. 9, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 115,— Deutsche Mark; 2 = 30 057,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 30. 11. 1981

Amtsgericht

4360

42 K 144/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 105, Blatt 4494, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großauheim, Flur 97, Flurstück 369, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Str., Größe 24,59 Ar,

am 25. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Herget geb. Funk in 6450 Hanau 9.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

4361

42 K 79/80: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 83, Blatt 2994, eingetragene Erbbaurecht, BV lfd. Nr. 1, an dem Grundstück Klein-Steinheim, Blatt 2519,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 9, Flurstück 53, Bauplatz, Daimlerstraße, Größe 15,00 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 3 auf 80 Jahre ab Eintragungstag,

versteigert werden. Die Zustimmung der Eigentümerin ist erforderlich zur Veräußerung und zur Belastung mit Grundpfandrechten oder Reallasten. Eigentümer: der jeweilige Eigentümer des Erbbaugrundstücks (derzeit Stadt Hanau).

Gem. Bewilligung vom 19. 12. 1977 eingetragen am 12. 12. 1978.

Versteigerungstermin am 16. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angelika Schuck geb. Lingk in Hanau 7. Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 542 800,— DM.

Zuschlagsversagung gem. § 85a ZVG erfolgte im Versteigerungstermin am 27. 10. 1981.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 11. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

4362

42 K 33/81: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll die im Grundbuch von Langenselbold, Band 249, Blatt 7536, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 63, Flurstück 28/17, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Str. 95, Größe 4,37 Ar,

am 2. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weidemeier geb. Scham, Alma,

b) Weidemeier, Erich,

c) Weidemeier, Arthur,

alle in Langenselbold, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

4363

42 K 75/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rückingen, Band 97, Blatt 2864, eingetragene Miteigentumsanteil von 380,801/10 000stel an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 17, Flurstück 244/1, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstr. 8, 10, 12, Größe 22,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäudeteil Nr. 10 im 1. Obergeschloß links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet (78,03 qm),

versteigert werden.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, außer im Fall der

a) Veräußerung an Ehegatten (auch frühere) und an in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie Verwandte, b) Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Nutzungsregelung hinsichtlich der Kfz-Abstellplätze ist getroffen. Die zu den in Blatt 2851 bis 2880 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 19. 9. 1980 von Blatt 1717 übertragen am 5. 3. 1981.

Versteigerungstermin am 18. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans-Jürgen Schmidt in 6450 Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 11. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

4364

2 K 2/81: Das im Grundbuch von Hochheim-Massenheim, Band 32, Blatt 1169, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim-Massenheim, Flur 35, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche, Pfarr-Straße 51, Größe 6,71 Ar,

soll am 3. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Bitschnau geb. Becker, in Massenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 695 344,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4365

2 K 3/81: Das im Grundbuch von Flörsheim, Band 111, Blatt 4508, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flörsheim, Flur 8, Flurstück 53/7, Hof- und Gebäudefläche, Wickerer Straße, Größe 22,90 Ar,

soll am 10. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kfz-Mechaniker Erich Kubiack, geb. am 4. 4. 1947, Flörsheim am Main, — zur Hälfte —,

b) dessen Ehefrau Rita Kubiack geb. Schröder, geb. am 15. 12. 1947, Flörsheim am Main, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 354 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 27. 11. 1981

Amtsgericht

4366

K 9/81: Die im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 112, Blatt 3333, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 12, Größe 8,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Größe 0,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heizungsmonteur Eberhard Matschuck, geb. 16. 2. 1945, in Homberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 2. 12. 1981 **Amtsgericht**

4367

64 K 284/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 99, Blatt 2705, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 81/2, Lieg.-B. 2327, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee Nr. 164, Größe 4,35 Ar,

soll am 30. März 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Dieter Schadt, Ahnatal, geb. 2. 2. 1943.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

4368

7 K 63/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Weipoltshausen, Band 20, Blatt Nr. 562, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 6, Flurstück 104/45, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Müller-Str. 2, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 6, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Karl-Müller-Str. 2, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 6, Flurstück 45/1, Ackerland, Hauptstraße, Größe 2,16 Ar,

Wert für lfd. Nr. 1, 8 und 7: 132 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 1, Flurstück 42, Wald (Holzung), Der Kellerberg, Größe 6,56 Ar, Wert: 530,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 3, Flurstück 21, Ackerland, Auf der Ebert, Größe 12,00 Ar, Wert: 1 800,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 2, Flurstück 25, Wald (Holzung), Der Stoßberg, Größe 35,46 Ar, Wert: 2 900,— Deutsche Mark,

sollen am 25. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ortwin Barth, Lohra-Weipoltshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 12. 1981 **Amtsgericht**

4369

7 K 77/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Cölbe, Band 27, Blatt 946, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cölbe, Flur 11, Flurstück 123/8, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Größe 6,44 Ar,

soll am 18. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1980 und 21. 5. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Truss in Allendorf/Eder, Ursula Truss in Allendorf/Eder, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1981 **Amtsgericht**

4370

7 K 17/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Münchhausen, Band 40, Blatt 1522, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 14, Flurstück 5/11, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 3,23 Ar,

soll am 11. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Link, Homberg/Ohm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1981 **Amtsgericht**

4371

7 K 24/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Unterrospehe, Band 7, Blatt 229, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterrospehe, Flur Nr. 6, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus 60, Größe 2,91 Ar,

soll am 1. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Siemon und Erna Siemon geb. Thiel, in Wetter-Unterrospehe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1981 **Amtsgericht**

4372

7 K 76/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bauerbach, Band 18, Blatt 558, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauerbach, Flur 2, Flurstück 46/2, Hof- und Gebäudefläche, Bühl 12, Größe 8,67 Ar,

soll am 4. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Range und Christel Range geb. Behlen,

beide in Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 347 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1981 **Amtsgericht**

4373

K 54/81: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 52, Blatt 2182, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 2, Flurstück 151/56, Hof- und Gebäudefläche, in den Kappenrainwiesen, Größe 77,32 Ar,

soll am 18. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Claudius Norbert Muschik.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 2 921 456,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 12. 1981. Amtsgericht

4374

K 4 49/81: Der im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 43, Blatt 1494, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,35/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.10.2 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 16. Februar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erich Plösser, Mainz.

Der Verkehrswert wurde auf 102 180,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 1. 12. 1981. Amtsgericht

4375

K 56/81: Der im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1522, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,35/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.4.2 bezeichneten Sondereigentumsinheit,

soll am Dienstag, dem 9. Februar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Jürgen Walter, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 99 560,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 30. 11. 1981. Amtsgericht

4376

K 11/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 72, Blatt 2215, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 20, Flurstück 43/6, Hof- und Gebäudefläche, Elsebeetweg 10, Größe 17,60 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul-Heinz Knaack, geb. am 13. 6. 1940, Neukirchen, Elsebeetweg 10.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 30. 11. 1981. Amtsgericht

4377

K 29/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wahlshausen, Band 29, Blatt 711, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wahlshausen, Flur 6, Flurstück 13, Ackerland, Am Kranzborn, Größe 21,20 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wahlshausen, Flur 8, Flurstück 128, Ackerland, Vor dem Markt, Größe 22,35 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wahlshausen, Flur 8, Flurstück 99, Ackerland, Vor dem Markt, Größe 23,30 Ar,

sollen am Montag, dem 8. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Katharina Lauterbach geb. Pfaff, geb. am 11. 6. 1934, Römbergstr. 3, Hausen,

b) Gertrude Mondel geb. Pfaff, geb. am 7. 8. 1935,

c) Axel Mondel, geb. am 7. 12. 1958,

d) Uwe Mondel, geb. am 21. 12. 1963,

zu b) bis d) wohnhaft Aulstraße 3, Hausen,

— in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf 2 800,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf 2 200,— DM,
für Ifd. Nr. 3 auf 2 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 12. 1981. Amtsgericht

4378

K 49/80: Die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 118, Blatt 4412, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 331/3, Bauplatz, Auf das Bruch, Größe 2,50 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 333/3, Bauplatz, Auf das Bruch, Größe 9,04 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 335/3, Bauplatz, Auf das Bruch, Größe 21,91 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 244, Ackerland, Auf das Bruch, Größe 82,72 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 245, Ackerland, Auf das Bruch, Größe 87,49 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 246/2, Freizeitgelände, Auf das Bruch, Größe 61,58 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 334/3, Bauplatz, Auf das Bruch, Größe 9,82 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 332/3, Bauplatz, Auf das Bruch, Größe 4,25 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 247/2, Freizeitgelände, Auf das Bruch, Größe 0,28 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Dudenhofen, Flur 4, Flurstück 267/2, Freizeitgelände, Auf das Bruch, Größe 7,13 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Dudenhofen, Flur 4, Flurstück 337/2, Bauplatz, Auf das Bruch, Größe 2,39 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Dudenhofen, Flur 4, Flurstück 336/3, Bauplatz, Auf das Bruch, Größe 2,31 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 299/1, Freizeitgelände, Hinterm Zinkengrund, Größe 6,23 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Februar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Maritima Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Erholungszentrum KG, 1000 Berlin 30.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf	12 500,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	45 200,— DM,
für Ifd. Nr. 3 auf	109 500,— DM,
für Ifd. Nr. 4 auf	413 600,— DM,
für Ifd. Nr. 5 auf	437 450,— DM,
für Ifd. Nr. 6 auf	307 900,— DM,
für Ifd. Nr. 7 auf	49 100,— DM,
für Ifd. Nr. 8 auf	21 250,— DM,
für Ifd. Nr. 9 auf	1 400,— DM,
für Ifd. Nr. 10 auf	35 650,— DM,
für Ifd. Nr. 11 auf	11 950,— DM,
für Ifd. Nr. 12 auf	11 550,— DM,
für Ifd. Nr. 13 auf	31 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 12. 1981. Amtsgericht

4379

K 11/81: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 159, Blatt 6257, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 3, Flurstück 407, Hof- und Gebäudefläche, Giselastraße 46, Größe 6,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Feintäschner Adolf Junker, Giselastr. Nr. 46, 6453 Seligenstadt.

2. Lehrerin Ursula Melitta Junker, daseibst,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist auf 320 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 11. 1981. Amtsgericht

4380

K 44, 46, 47/79: Das im Grundbuch von Aumenau, Band 39, Blatt 1286, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Aumenau, Flur 19, Flurstück 11/22, Bauplatz, Ortsstraße, Größe 7,68 Ar,

soll am 22. Februar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10./31. 10. 1979 bzw. 20. 11. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Klaus und Gisela geb. Fay, 6256 Villmar-Aumenau, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 30. 11. 1981. Amtsgericht

Das neue SGB X im

SGB/RVO-Gesamtkommentar

Innerhalb des „Gesamtkommentars“ erscheint als Loseblatt-Ausgabe das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) mit dem Inhalt:

- Sozialgesetzbuch: Verwaltungsverfahren
- Schutz der Sozialdaten
- Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

Kommentar von Ministerialrat DR. A. KNOPP, Bundesministerium der Justiz, Richter am Bundessozialgericht N. SCHNEIDER-DANWITZ, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. K. SCHROETER.

Das X. Buch des Sozialgesetzbuchs regelt die obengenannten Bereiche nicht nur für alle Zweige der Sozialversicherung und der Versorgung, sondern auch für das Recht

- der **Arbeitsförderung**,
- des **Wohngeldes**,
- der **Jugendhilfe**,
- der **Sozialhilfe**
- und der **Ausbildungsförderung** (BAföG).

Die Kommentierung der neuen Vorschriften ist insbesondere für die Träger der SOZIALVERSICHERUNG, die SOZIALGERICHTE, für die STÄDTE UND LANDKREISE (Wohngeld, Sozialhilfe, Jugendhilfe, Ausbildungsförderung) sowie für die entsprechenden Verbände ein wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Der Kommentar wird durch Ergänzungslieferungen vervollständigt.

Format: DIN A 5, Loseblatt-Ausgabe.

Der Verkaufspreis für das SOZIALGESETZBUCH mit dem SGB I, dem SGB IV und dem neuen SGB X (zwei Bände) beträgt 160,- D-Mark.

Der Verkaufspreis des GESAMTKOMMENTARS (sieben Bände komplett) beträgt 600,- DM. Er umfaßt zwei Bücher der RVO, nämlich das I. und VI., soweit sie noch gültig sind, das II., III., IV., V. Buch der RVO, das FANG, das „Internationale Sozialversicherungsrecht“, das „Sozialgerichtsgesetz“, ferner die neuen Teile SGB I, SGB IV und SGB X.

4381

K 12/80: Das im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 19, Blatt 632, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 13/3, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstr. 10, Größe 2,85 Ar, soll am 8. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Mehlfeld, geb. am 13. 9. 1938, Bese-lich-Heckholzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 3. 12. 1981 **Amtsgericht**

4382

K 47/75, K 42/80: Die im Grundbuch von Barig-Selbenhausen, Band 21, Blatt 595, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Alter Hofweg 22, Größe 7,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 43, Grünland, Im Dorf, Größe 3,87 Ar,

sollen am 1. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1975 bzw. 28. 10. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kraftfahrer Werner Heil und dessen Ehefrau Inge geb. Plätzer, 6295 Merenberg/Barig-Selbenhausen, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 30. 11. 1981 **Amtsgericht**

4383

2 K 14/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlistingen, Flur 9, Flurstück 88/19, Ackerland, In der Behrendschlitt, Größe 18,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 8, Flurstück 99/6, Ackerland, Am Schäferwege, Größe 41,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlistingen, Flur 1, Flurstück 169/15, Ackerland, Hinterterm Gericht, Größe 36,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/11, Ackerland, Im Stadtweg 115, Größe 12,64 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Im Stadtweg 115, Größe 7,60 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1982, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sattler Kurt Opfermann, Stadtweg 28, 3549 Breuna-Oberlistingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	3 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	7 500,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	6 200,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	82 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 12. 1981 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten nach VOB/A. Ausführungsort: K 7 in Philippsthal/Werra. Art der Leistungen: Verbreiterung der Werrabrücke.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 400 m³ Baugrubenaushub
ca. 250 m³ Baugrubenverbau
ca. 600 m³ Beton- und Stahlbeton
ca. 150 m³ Naturstein-Verblendung
ca. 57 t Betonstahl
ca. 340 m³ Abdichtung
ca. 130 m Stahlgeländer
ca. 650 m³ Spritzbeton

Ausführungsfrist: 600 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 22. Dezember 1981 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 10,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „K 7 in Philippsthal, Werrabrücke“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 20. Januar 1982 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. März 1982.

6430 Bad Hersfeld, 3. 12. 1981 **Hessisches Straßenbauamt**

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten nach VOB/A. Ausführungsort: Niederaula. Art der Leistungen: Neubau einer Flutbrücke.

Auszuführen sind u. a.

80 m Umfahrung herstellen
1 St. Brücke abbrechen
700 m³ Erdarbeiten
22 t Baustahl einbauen
260 m³ Betonarbeiten
45 m Geländer herstellen

Ausführungsfrist: 160 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 22. Dezember 1981 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 20,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „L 3471, Flutbrücke Mengshausen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 19. Januar 1982 im Hess. Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. Februar 1982.

6430 Bad Hersfeld, 4. 12. 1981 **Hessisches Straßenbauamt**

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten nach VOB/A. Ausführungsort: Bebra, Stt. Blankenheim. Art der Leistungen: Unterführung der Anschlussstelle.

Auszuführen sind u. a.

70 m	Umfahrung herstellen
10 000 m ³	Erdarbeiten
2 000 m ³	Baugrundersatz
1 100 m ³	Beton- u. Stahlbetonarbeiten
100 t	Baustahl einbauen
9 t	Spannstahl einbauen
80 m	Geländer herstellen

Ausführungsfrist: 330 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 18. Dezember 1981 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 75,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 20,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „B 27; Anschlussstelle Blankenheim, BW 6“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 21. Januar 1982 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. März 1982.

6430 Bad Hersfeld, 1. 12. 1981 **Hessisches Straßenbauamt**

Brümmmer
+ Malkomes

Montage GmbH

Wir montieren Fenster, Türen, Decken, Wände
7060 Schorndorf ☎ 0 71 81 / 6 80 99

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 27, Erd- und Entwässerungsarbeiten für den Neubau der OU Bebra zw. den Stt. Blankenheim und Breitenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Netzknoten 5024 018 und 5024 026, von Bau-km 1+000 bis 1+675.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

ca. 11 000 m² Mutterboden
ca. 95 000 m³ Erdarbeiten
ca. 100 m Stahlbetonröhre, Ø 400 mm
ca. 1 500 m Gräben und Mulden

Ausführungsfrist: 98 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 6. Januar 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 6. Januar 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,- DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 87 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „B 27, Erd- u. Entwässerungsarbeiten im Zuge der OU Bebra“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 20. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. Februar 1982.

6430 Bad Hersfeld, 4. 12. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Bei dem Notaufnahmehager Gießen

(Ärztliche Untersuchungsstelle und kleines Krankenhaus) ist ab sofort die Stelle eines/r

Medizinaloberrates/in

Besoldungsgruppe A 14 BBesG

zu besetzen. Falls die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, kann die Einstellung auch im entsprechenden Angestelltenverhältnis erfolgen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die umfassende ärztliche Betreuung der Flüchtlinge und Übersiedler einschließlich der stationären Behandlung. Die medizinische Abteilung ist apparativ gut ausgestattet und verfügt über einen eigenen Röntgenbereich und ein zeitgemäß eingerichtetes mittleres Labor.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisschriften werden möglichst umgehend erbeten an den

Regierungspräsidenten in 6300 Gießen,
Postfach 57 20, Personaldezernat.

Bei dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

— Allgemeine Landesverwaltung — ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/r

Beamten/Beamtin des mittleren Dienstes

zu besetzen.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Regierungspräsidenten in 6300 Gießen,
Postfach 57 20, Personaldezernat.



DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

sucht für eine Registratur im 2. Halbjahr 1982 eine/n

Registrator/in

(Beamter/in des mittleren Dienstes oder Verwaltungsangestellte/r).

Aufgabenbereich: Schriftgutverwaltung unter Anwendung bestehender Akten- und Registraturordnungen sowie vorhandener Aktenpläne — Überwachung, Berichtigung und Ergänzung von Aktenplänen — Führung von Tagebüchern, Karteien, Journalen, Stichwortverzeichnissen, Terminkalendern, Wahlzettelkarteien — Vorbereitende Arbeiten bei der Postabfertigung — usw.

Vor-/Ausbildung: 1. Verwaltungsprüfung oder mehrjährige praktische Verwaltungserfahrung.

Persönliche Eigenschaften: Kooperatives Verhalten im Team, gute Merkfähigkeit, saubere Handschrift, ausgeprägter Ordnungssinn, Fortbildungsbereitschaft, Interesse und Aufgeschlossenheit für neue Registraturformen und -mittel.

Bewerbungen sind bis 31. Januar 1982 zu richten an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden.

Beim Landkreis Bergstraße

(Sitz: Heppenheim)

ist im Laufe des Monats August 1982 die Stelle des

Landrats

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Amtsbezüge richten sich gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), geändert am 4. November 1980 (GVBl. I S. 404), nach der Besoldungsgruppe B 6 BBesG. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217).

Der Kreis Bergstraße hat z. Z. nahezu 240 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Seine Lage zwischen den eng miteinander verflochtenen Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar, seine besondere Struktur und seine landschaftliche Vielfalt schaffen Aufgaben und Probleme, die für einen Großkreis außergewöhnlich sind.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und über umfassende, insbesondere durch langjährige Praxis erworbene Verwaltungskennntnisse und Erfahrungen in der kommunalen Arbeit verfügen. Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Der Amtsantritt erfolgt am 23. August 1982.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind bis spätestens 31. Januar 1982 in verschlossenem Umschlag mit Angaben des Absenders unter dem Kennwort „Landratswahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
des Kreistages des Kreises Bergstraße

— Kreistagsbüro —,
Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße).

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6148 Heppenheim, den 4. Dezember 1981.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
Georg Stolle

Die Fachhochschule Darmstadt

sucht für die Fachbereiche

Informatik

I 1: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Grundlagen der Informatik, Systemprogrammierung“

Elektrotechnik

E 1: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für die Fachgebiete Werkstoffkunde einschließlich Integrationstechnologie und Elektromechanische Konstruktion

E 2: 1 PROFESSOR (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für die Fachgebiete Regelungstechnik einschließlich Identifikation von Prozessen und Realisierung elektronischer Schaltungen

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist in der Regel durch die Promotion nachzuweisen; an ihre Stelle kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten.

Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis verlangt, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Von den vorstehenden Voraussetzungen abweichend kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt,
Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**

Bei der Stadt Bad Soden am Taunus

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Hochbauingenieurs/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Durchführung von Verfahren im Bereich der Bauleitplanung, Bearbeitung von Bauanträgen im Rahmen der Mitwirkung der Stadt am Genehmigungsverfahren, Bauherrnberatung, Ausführung von Neubauten und Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Bürgerfreundlichkeit und Kollegialität.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen gewährt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den

Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

— Haupt- und Personalamt —,

Königsteiner Straße 73, 6232 Bad Soden am Taunus,

Tel.: 0 61 96 - 20 82 20.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Stadtallendorf

(21 000 Einwohner) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 17. Februar 1982 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Eine Wiederwahl auf weitere 6 Jahre ist möglich. Im Magistrat ist die Stelle eines Stadtrates hauptamtlich besetzt.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 3 (BBesG).

Stadtallendorf ist eine aufstrebende Industriestadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es bestehen gute Bedingungen für weitere Industrie- und Gewerbeansiedlung und Förderung gewerblicher und wirtschaftlicher Investitionen (C-Schwerpunkt). Besondere Aufgaben fallen bei der Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (Stadt-Mitte) an.

Die Stadt verfügt über ein umfangreiches Angebot von Freizeiteinrichtungen und ermöglicht den schulischen Abschluß bis zur Sekundarstufe I.

Von den Bewerbern sind verantwortungsvolle und vielfältige Aufgaben auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung zu erfüllen. Es wird daher eine dynamische, entscheidungs- und kontaktfreudige Persönlichkeit mit Sinn für Bürger- nahe, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen gesucht. Gute Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltung, dem verwaltungsjuristischen Bereich und für die Finanzen sind erwünscht. Hervorragende fachliche Qualifikationen sowie angemessene Erfahrungen und Bewährung in führenden Stellen werden zur Ausübung dieses Amtes vorausgesetzt und sind entsprechend nachzuweisen.

Die Bewerbung der Bewerberinnen und Bewerber muß spätestens bis zum 15. Januar 1982 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag eingehen an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn Bertram Kuntke,

Ferrero-Ring 27, 3570 Stadtallendorf.

Persönliche Vorstellung nur nach schriftlicher Aufforderung.

**Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Stadtallendorf.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 600. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 - 60 71. Apparat 99, Fernschreiber: 04-186 646. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anterzählung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 14. Dezember 1981 beträgt 46 Seiten.